

rechnungswesen & controlling



Sich stetig
(weiter)bilden.



Lernen ist etwas zutiefst Menschliches. Wir alle lernen. Vom ersten Tag unseres Lebens an. Das muss uns niemand beibringen. Als wir gehen lernten, taten wir dies aus eigenem innerem Antrieb heraus, weil wir uns «die Welt aneignen» wollten. – Wenn heute von «lebenslangem Lernen» gesprochen wird, ist damit wohl eher das Thema der regelmässigen Weiterbildung gemeint. Und das ist kein Thema der Zukunft, sondern sollte längst Realität sein.

Trotzdem entdecke ich in manch einem CV von Stellensuchenden, dass sie sich jahrelang nicht weitergebildet haben. Dabei ist Weiterbildung in jedem Alter für die Stellensuche entscheidend. Sich gezielt weiterzubilden, ist beruflich ein Muss und gehört zu einer bewussten Karriereplanung. Das kann jährlich mit einem kleineren

»»» Fortsetzung Seite 4

Controlling
Effizienzsteigerung in Reporting
und Analytics

Steuern
Überholte Voraussetzung der
Ehrenamtlichkeit bei der Steuerbefreiung

Recht
Revision des Erbrechts – die zweite Etappe

Persönlich
Interview mit Thomas Cadusch,
Präsident Regionalgruppe Ostschweiz/FL



veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Behije Abazi
Daniel Alt
Eszter Ammeter
Nadine Amstutz
Ali Badawi
Gabriela Bargetzi
Thomas Baumberger
Maria del Pilar Belinchon
Nadine Beneduce
Sarah Bertschin
Julia Elisabeth Blöchlinger
Michael Borner
Marion Brülisauer
Franziska Buchzer
Sabine Bürgel
Corinne Businger
Barbara Büttner
Remo Casagrande
Avi Chaaltiel
Alberto De Meo
Laura Di Blasi
Fabienne Ducrey
Susanne Eisenegger
Tanja Eltschinger
Gabriela Ferrario
Sandra Frener-Kauer
Jasmin Fritsche
Pascal Fuchs
Sandra Ghioldi
Giuseppe Giorgini
Marcel Graf
Fabienne Greber
Manuela Grosso
Barbara Hafner
Sascha Haltiner
Moritz Hasler
Michael Honegger
Christoph Hübscher

Claudia Hutter
Aliaksandra Ivanova
Seraina Jäger
Andrea Jenzer-Schoch
Patrik Jucker
Martin Kaufmann
Simon Kegele
Angeline Kessler
Nicole Klaus
Katharina Kneubühler
Alexander Kobel
Antje Ködel
Roman Koller
Jean-Yves Konrad
Marina Krkic
Werner Kummer-Frei
Silvia Lacher
Silvana Leone
Tabita Lienhard
Roger Limacher
Peter Lindenmann
Daniel Loretan
Markus Mathis
Cornelia Max
Peter Meier
Carlo Mercadante
Julia Müller
Andrea Mundle-Breier
Luca Oberholzer
Tanja Peyer
Stefan Reifler
Roman Reuteler
Beat Riedle
Denise Ritter
Corsin Roner
Yasille Schällebaum
Angela Schenker
Susanne Schifferli

Christine Schneider
Gerrit Schröder
Tanja Schuler
Artan Shillova
Priya Shiva
Kabilan Sivapatham
Adrian Spielmann
Nicole Stadelmann
Andrea Takács
Olivier Terretaz
Christoph Vögeli
Dominik Volken
Astrid Vollenweider
Corinne Waeber
Martin Wäfler
Gina Waldmeier
Larissa Wechsler
Martin Werz
Stephanie Williams
Melanie Wipf
Monika Wirth
Michael Wüest
Claudia Zanotelli
Alexandra Zemp
Olivia Zuberbühler
Sarah Zvolensky
Yvonne Zwick

**Über 9000 Mitglieder
in der ganzen Schweiz
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag bezahlt, bei veb.ch dabei zu sein! veb.ch ist der grösste Schweizer Fachverband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminaranbieter. veb.ch fördert Bekanntheit, Anerkennung und Entwicklung von Fachausweis und Diplom und der dualen Ausbildung in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik; er ist vom Bund beauftragter Mitträger der eidgenössisch anerkannten Fachausweis- und Diplomprüfung. veb.ch bringt seine Mitglieder an den Puls der Wirtschaft und näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
103 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Sich stetig (weiter)bilden. 1

Controlling

Effizienzsteigerung in Reporting und Analytics 6

Rechnungslegung

IFRS Update: Zeitspanne für die Anwendung von IFRS IC Agenda-Entscheidungen 12

Swiss GAAP FER update – Beispiele eines ausserordentlichen Ergebnisses 14

Rechnungslegung nach OR 16

veb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung 18

MCH2: Swaps de taux d'intérêt 19

Revision

Dokumentation der Revisionsarbeiten:
Einfach und effizient 21

Steuern und Sozialversicherungen

Abzüge bei volljährigen Kindern: Sonderfälle 23

Überholte Voraussetzung der Ehrenamtlichkeit bei der Steuerbefreiung 25

Recht

Schikanebetreibungen und ihre Folgen 27

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 29

Revision des Erbrechts – die zweite Etappe 31

Bildung

Unser Angebot PraxisKompakt auf einen Blick 33

Grosse Nachfrage nach IFRS-Weiterbildung 35

Die Weiterbildung verändert sich – veb.ch bleibt am Ball 36

Alles digital oder was? 37

Aus der Controller-Akademie 39

JA zur STAF-Vorlage: Alles dazu in unserem Tagesseminar vom 29. August 2019 40

«Die Weiterbildungsbereitschaft und Neugier finde ich positiv» 41

Neu: veb.ch Tag der Rechnungslegung 43

Herzlichen Glückwunsch an 725 Absolventinnen und Absolventen 45

Grossartige Leistung:
Erstmals Fachausweis mit Note 6.0 abgeschlossen 46

SWISCO

Un incroyable 6.0 de moyenne à l'examen du brevet 49

ACF

Prestazione eccezionale: Per la prima volta un attestato con la nota 6.0 50

Persönlich

Interview mit Thomas Cadusch,
Präsident Regionalgruppe Ostschweiz/FL 51

GetAbstract

Lernen und Weiterbildung in Zeiten der Digitalisierung 55

Inside veb.ch

Gedankenaustausch zwischen veb.ch
und seinem politischen Beirat 56

Regionalgruppen 59

Aktuelle Veranstaltungen 60

Format geschehen (Seminar) und alle paar Jahre mit etwas Grösserem (mehrtägiger Lehrgang), möglichst mit anerkanntem Leistungsausweis.

Diese Einsicht scheint in der Schweiz noch nicht angekommen zu sein: Gemäss einer Studie nehmen rund 30% der Berufstätigen jährlich an keiner Weiterbildung teil. Dies betrifft allerdings weniger die Höherqualifizierten und schon gar nicht unseren Berufsstand. Stetig dazulernen und sich weiterbilden zu wollen, das hat mit persönlicher Haltung zu tun. Dafür ist jeder und jede selber verantwortlich, und die Initiative muss von einem selbst ausgehen, nicht vom Arbeitgeber oder vom Staat. Es ist an einem selbst zu überlegen, was in Bezug auf eine gute berufliche Zukunft an Weiterbildung sinnvoll ist.

Verstehen wir den Begriff des Lernens im Sinne von «sich Wissen und Kenntnisse aneignen, Fertigkeiten erwerben», so ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Art des Lernens sich verändert hat und weiter verändern wird. Dies nur schon deshalb, weil wir immer häufiger unterwegs und immer mobiler sind, immer «digitalisierter» werden und somit immer weniger Zeit fürs klassische Lernen haben. Lernen muss heute orts- und personenunabhängiger werden, was eher für ein «learning on demand» spricht als für ein «Lernen von der Stange» nach dem Prinzip «one size fits all».

Wir vom veb.ch befassen uns seit längerer Zeit mit den verschiedenen Lehr- und Lernformaten, bei denen elektronische oder digitale Medien, wie Podcasts, Videos, Webinare oder e-Learning eingesetzt werden; versuchsweise setzen wir bereits Tablets anstelle gedruckter Unterlagen ein.

Der Schritt, solche neuen Medien einzusetzen muss immer wieder gut überlegt sein, genauso wie die grundsätzliche Form des Unterrichtens in Weiterbildungen des veb.ch. Ich glaube nach wie vor, dass «unsere» Leute, die in der Regel berufstätig sind und Aus- und Weiterbildungen berufsbegleitend absolvieren, den Präsenzunterricht sehr schätzen, m.E. vor allem aus zwei Gründen:

1. Alleine zuhause via e-Learning zu lernen, braucht Selbstdisziplin, und mit der ist es nach einem grossen Tagespensum an Arbeit oft nicht weit her. Im Gegensatz dazu ist in der Agenda die Zeit für den Präsenzunterricht reserviert, und es besteht ein gewisser Druck hinzugehen.
2. Bei Weiterbildungsveranstaltungen ist das Networking sehr nützlich. Man kommt mit Gleichgesinnten ins Gespräch, knüpft Kontakte mit Berufsleuten, tauscht Erfahrungen aus. Das so erweiterte Netz unterstützt bei der Suche nach einer neuen Aufgabe, einer neuen Stelle. Zudem fördert dieses Miteinander die soziale Kompetenz wie auch die Kommuni-

kation – beides Fähigkeiten, die in Zukunft immer wichtiger werden.

Gerne untermauere ich meine These mit dem Beispiel der Online-Vorlesungen von Universitäten, den sog. MOOCs (Massive Open Online Courses). Diese haben meist ein festgelegtes Start- und Enddatum, die einzelnen Sitzungen sind terminlich festgelegt, nicht wie bei einem Fernstudium, wo ich die Lernzeiten selbst bestimmen kann. Eine Studie des Massachusetts Institute of Technology (MIT) zeigt auf, dass die Abbruchquote bei den MOOCs bei rund 96% liegt!

Deshalb könnte das *Blended Learning* eine ideale Lernform sein, nämlich ein individuelles, effizientes Vorbereiten des Präsenzunterrichts mittels e-Learning. Und nicht zu vergessen ist auch die Weiterbildung «on the job». Aus eigener Erfahrung kann ich rückblickend sagen, dass gerade sie mir sehr viel gegeben hat – übrigens am meisten von den für mich seinerzeit unangenehmsten Vorgesetzten ...

Wenden wir uns dem veb.ch zu. Weshalb ist er im Weiterbildungsgeschäft so erfolgreich? Nun, ich glaube, wir «hören das Gras wachsen». Im Gegensatz zu «reinen» Weiterbildungsinstituten sind wir «auf Tuchfühlung» mit den heutigen und zukünftigen Anforderungen unseres Berufsstandes:

- Alle Vorstandsmitglieder stehen in unterschiedlichen Funktionen und Branchen mit beiden Beinen in unserem Beruf, kennen die Praxis und deren Sorgen.
- Wir beschäftigen uns nur mit Themen, bei denen wir als grösster Schweizer Fachverband für Rechnungslegung und Controlling eine hohe Glaubwürdigkeit auf dem Markt ausstrahlen, gehen in Einzelfällen im Sinne von Win-Win auch Kooperationen mit erstklassigen Partnern ein.
- Wir sind Prüfungsträger und dafür verantwortlich, dass unser Fachausweis und unser Diplom regelmässig den Anforderungen der Wirtschaft und Verwaltung angepasst werden. Dazu erstellen wir zuerst eine gründliche Berufsfeldanalyse, die Zukünftiges miteinbezieht.
- Wir sind über Stände- und Nationalräte und -rätinnen unseres politischen Beirates bestens mit der Politik vernetzt, betreiben Monitoring bezüglich für uns relevanter Vernehmlassungen des Bundes und nehmen dazu Stellung.
- Die Kooperation mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz gibt uns auch Zugang zu Themen der Grundausbildung und den politischen Dimensionen der Aus- und Weiterbildung in der Schweiz.
- Die seit Jahren sehr erfolgreiche Controlling-Akademie haben wir mitgegründet und sind auch daran beteiligt.
- Wir sind mit Fachgremien im In- und Ausland vernetzt, z.B. mit der FER oder der IGC International Group of Controlling.

- Wir sind «eduQua»-zertifiziert, und auf unserer Geschäftsstelle können wir auf sehr engagierte und erfahrene Mitarbeitende zählen.
- Und last but not least: Unsere hervorragenden, mit beiden Beinen selbst in der Praxis stehenden Referentinnen und Referenten sowie Dozierenden sind allseits sehr geschätzt. Je nach Weiterbildungsangebot können wir vielfach eine beträchtliche Anzahl an Nicht-Mitgliedern in den Veranstaltungen begrüßen.

In all das Vorgenannte sind nur wenige Leistungsträger des veb.ch involviert; dadurch werden all diese Informationen vernetzt. Das Ganze ist also weit mehr als die Summe seiner Teile. Dazu kommt, dass im veb.ch Entscheide sehr schnell gefällt werden können. Und dank einer einfachen, übersichtlichen Organisation sind wir in der Lage, diese auch schnell umzusetzen.

Ein aktuelles Paradebeispiel ist der achttägige Lehrgang zum «Digital CFO», den wir – basierend auf einer Umfrage mit der HWZ – in Kooperation für unsere KMU-Welt konzipiert haben. Bevor die Ausschreibungen in den Briefkästen lagen, war der Lehrgang nach dem Versand eines Newsletters bereits mit 30 Teilnehmenden ausgebucht.

Es kann aber auch einmal sein, dass wir mit einem, unserer Beurteilung nach für die Zukunft sehr wichtigen Thema zu früh kommen. Oder dass wir eine Weiterbildung anbieten, die nicht so gut besucht, für unseren Berufsstand jedoch notwendig ist.

Hinzuzufügen ist, dass es beim veb.ch vielfach nicht nur um blosse fachliche Weiterbildung geht, sondern um einen Wissenstransfer vom Gesetzgeber (z. B. Steuern, neues Aktienrecht) zu den Angehörigen unseres Berufsstandes; eine wichtige Aufgabe, mit der wir, so denke ich, den Staat entlasten.

Deshalb sage ich zum Schluss nicht ohne einen gewissen Stolz: Auf den veb.ch ist in Sachen Weiterbildung Verlass.



Ihr Präsident, Herbert Mattle



veb.ch

ethik-kodex

Bestellen Sie den Ethik-Kodex kostenlos auf www.veb.ch, Publikationen, Bestellformular oder per E-Mail an info@veb.ch.

veb.ch
 Talacker 34
 8001 Zürich
 Telefon 043 336 50 30
 Fax 043 336 50 33
info@veb.ch | www.veb.ch

Effizienzsteigerung in Reporting und Analytics

Kostendruck, zunehmend agile Märkte und ein hoher Anteil manueller Aktivitäten erfordern Effizienzsteigerungen in Reporting und Analytics. Mit Hilfe der richtigen Initiativen lässt sich der Aufwand in der Erstellung und Nutzung von Berichten ganzheitlich und dauerhaft senken.



Lukas Hüsler

Effizienzdruck im Reporting

Der Effizienzdruck ist die aktuell grösste Herausforderung im Controlling- und Finanzbereich gemäss dem CFO-Panel von Horváth & Partners (2018a). Da das Reporting in diesem Bereich als Hauptaufwandstreiber gilt, besteht ein erheblicher Bedarf an Effizienzsteigerungen

in der Herstellung und Nutzung von Berichten. Treiber dieser Forderung ist zum einen der verstärkte Kostendruck auf indirekte Bereiche, wozu auch das Reporting gehört. Zum anderen erfordern zunehmend dynamische Märkte ein agiles Reporting, was schnelle Entscheidungen und Reaktionen ermöglicht und somit eine Echtzeitsteuerung zulässt. Zusätzlich eröffnen neue Technologien wie moderne Business-Intelligence-Lösungen, Robotics und künstliche Intelligenz Potential zur Automatisierung des Reportings. Letztlich ist der Controller auch mit einem veränderten Anspruch an seine Rolle im Unternehmen konfrontiert. An Stelle der repetitiven Datenaufbereitung und -bereitstellung soll er als Business-Partner durch Analysen und Beratung einen Mehrwert in der Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung liefern.

Der folgende Artikel zeigt Initiativen, um den Aufwand im Reporting ganzheitlich und dauerhaft zu reduzieren und gleichzeitig dessen Qualität zu verbessern. Das Ziel ist, die für die Unternehmenssteuerung benötigten Informationen mit dem notwendigen Genauigkeits- und Verdichtungsgrad am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt in der bestmöglichen Form bereitzustellen und dabei den notwendigen Aufwand in der Herstellung und Nutzung der Reports auf ein Minimum zu reduzieren. Durch eine erfolgreiche Umsetzung der Effizienzinitiativen ergeben sich folgende Vorteile:

- Wettbewerbsfähige Personal- und IT-Kosten
- Echtzeitsteuerung durch schnelle, schlanke und agile Reportingprozesse
- Automatisierung und Datenanalysen durch neue Technologien
- Mehrwert in der Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung durch den Einsatz des Controllers als Business-Partner.

Effizienz in Reporting und Analytics in der Praxis

Gemäss dem aktuellen CFO-Panel von Horváth & Partners (2018a) fällt mit 62% der überwiegende Teil des zeitlichen Aufwands im Reporting in der Berichtserstellung und der Plausibilisierung an. Dies umfasst nicht-wertschöpfende Routinetätigkeiten wie die Datensammlung, -aufbereitung und -aggregation sowie die Plausibilisierung. Im Gegensatz dazu werden nur 16% der Zeit im Berichtserstellungsprozess in das Businesspartnering in Form von Gesprächen, Entscheidungen und Massnahmen investiert (siehe Abbildung 1).

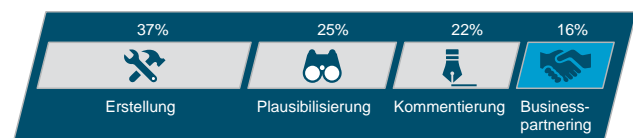


Abbildung 1: Zeitlich angefallener Aufwand im Reporting (Horváth & Partners, 2018a)

Demgegenüber steht die klare Forderung der CFO-Panel-Teilnehmer nach mehr Managementempfehlungen (74% der Befragten) und einer besseren Unterstützung bei der Massnahmenumsetzung (61%) durch das Reporting. Ausserdem bemängeln über 40% der Befragten, nicht ausreichend Zeit für nicht-repetitive, anspruchsvolle Analyse- und Steuerungstätigkeiten zu haben.

Es zeigt sich also deutlich, dass Effizienzgewinne in der Berichtserstellung und Plausibilisierung nötig sind,

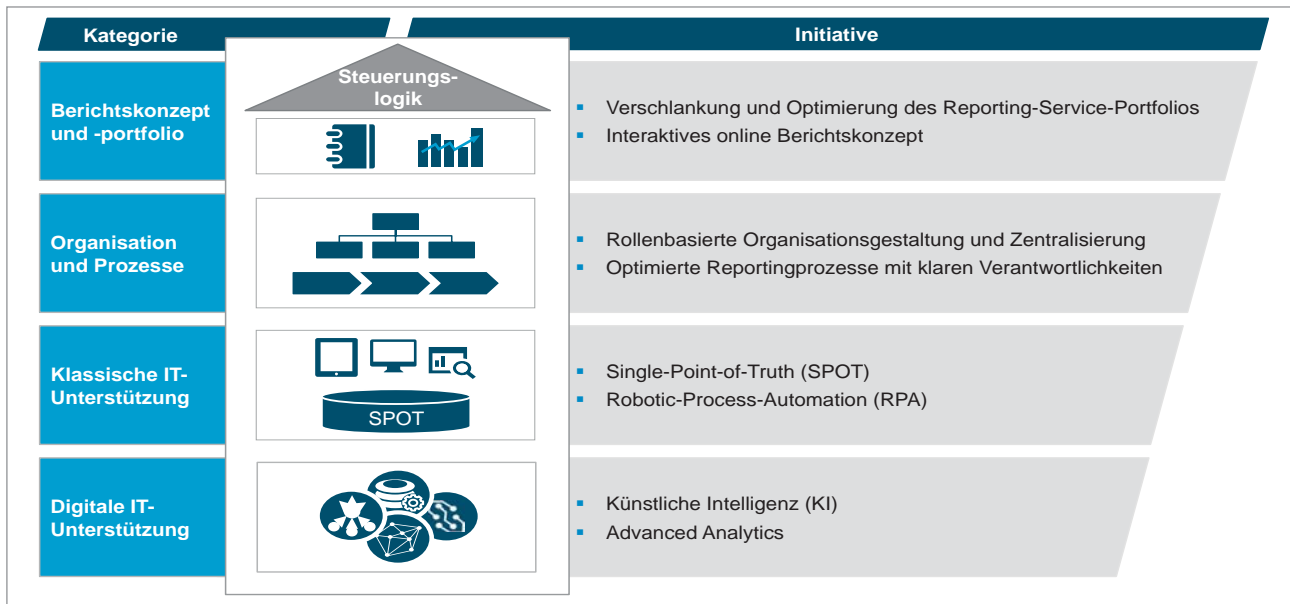


Abbildung 2: Initiativen zur Effizienzsteigerung in Reporting und Analytics (Horváth & Partners, 2019)

um den Fokus des Controllers auf das wertschöpfende Businesspartnering zu verschieben.

Initiativen zur Effizienzsteigerung in Reporting und Analytics

Für eine erfolgreiche Unternehmenssteuerung müssen relevante und intuitiv verständliche Informationen schnell und flexibel bei minimalem Aufwand bereitgestellt werden. Nur so sind richtige Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit möglich. Das Reporting muss sich also zum einen auf die steuerungsrelevanten Kennzahlen und Inhalte fokussieren, was zu einer effizienten Nutzung der Reports führt. Zum anderen muss es über höchst effiziente und flexible Prozesse verfügen, welche durch die richtige Organisationsform unterstützt und mittels moderner IT automatisiert werden, um so den Aufwand in der Erstellung der Berichte zu reduzieren.

Ausgehend vom Modell für einen umfassenden Reporting-Ansatz wurden vier Kategorien mit jeweils zwei Initiativen für Effizienzsteigerungen identifiziert (siehe Abbildung 2). Basierend auf der Steuerungslogik eines Unternehmens kann durch eine konsequente Ausrichtung auf die relevanten Kennzahlen und Inhalte das Reporting-Service-Portfolio verschlankt und ein interaktives online Berichtskonzept erstellt werden. Weiter können die Organisation und die Prozesse geprüft und zentralisiert bzw. standardisiert werden. Schliesslich ergeben sich aus den klassischen IT-Hebeln sowie den digitalen Initiativen Effizienzgewinne in der Datenaufbereitung und -verarbeitung durch Automatisierungen. Zudem kann über den Einsatz neuer Verfahren und Methoden die Datenanalyse auf ein neues Niveau geführt werden. Dies führt zu neuen Erkenntnissen, welche wiederum für eine effizientere Entscheidungsfindung sorgen.

Verschlanung und Optimierung des Reporting-Service-Portfolios

Als ersten Effizienzhebel empfiehlt sich die Verschlanung und Optimierung des aktuellen Reporting-Service-Portfolios. Dazu eignet sich eine Bestandsaufnahme mit anschliessender Definition des Leistungsverzichts und einer Leistungsoptimierung der verbleibenden Reports (siehe Abbildung 3).

In der Bestandsaufnahme wird in der Praxis oft eine über Jahre entstandene Vielzahl an heterogenen Berichten festgestellt. Diese gilt es zu hinterfragen und irrelevante sowie redundante Berichte und Kennzahlen durch einen bewussten Leistungsverzicht zu eliminieren. Dabei müssen insbesondere die Inhalte und Kennzahlen auf die Steuerungslogik des Unternehmens (neu) ausgerichtet werden. Dass dies noch nicht gängige Praxis ist, zeigt das Horváth & Partners CFO-Panel (2018a), wonach nur ca. ein Drittel aller Befragten vollständig mit der Abbildung des Geschäftsmodells und der Lieferung der benötigten Informationen im Reporting zufrieden sind. Die nach dem Leistungsverzicht und der Ausrichtung an der Steuerungslogik verbleibenden Berichte und Kennzahlen können im Rahmen der Leistungsoptimierung weiter inhaltlich gebündelt und integriert werden. Auch das Design von Reports gilt es zu vereinheitlichen, um damit den Aufwand in deren Erstellung und Nutzung zu minimieren. Dazu empfehlen sich sogenannte Style-Guides mit bindenden Vorgaben für eine wahrnehmungsoptimierte Darstellung der Informationen (bspw. International Business Communication Standards). Weiter können die Berichtsfrequenz und der Umfang von Kommentaren reduziert werden, was allerdings meist mit Qualitätseinbussen verbunden ist und deshalb unbedingt mit den Leistungsempfängern vorgängig abgestimmt werden muss.

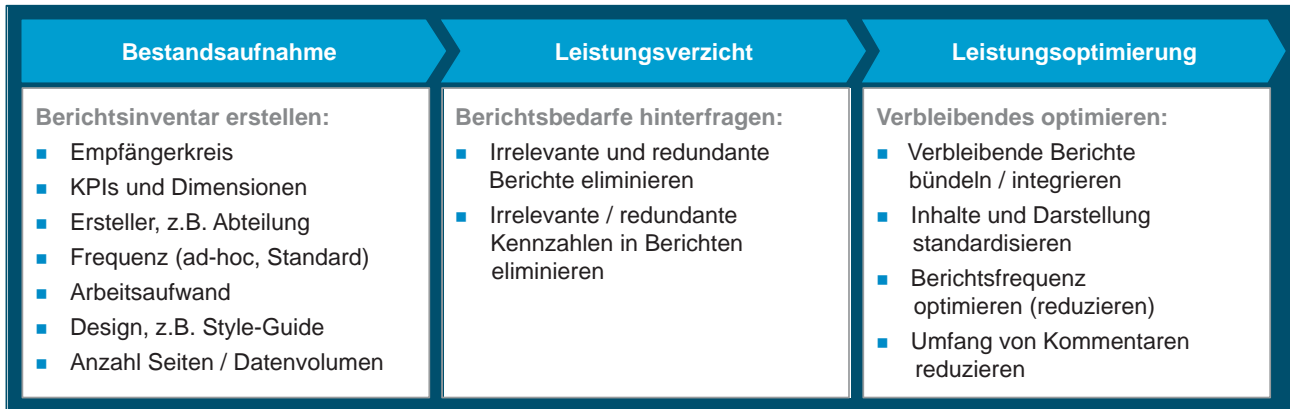


Abbildung 3: Prozess zur Verschlanung und Optimierung des Reporting-Service-Portfolios (Horváth & Partners, 2019)

Interaktives online Berichtskonzept

Durch ein interaktives online Berichtskonzept wird den Berichtsempfängern Datenzugriff in Echtzeit ermöglicht und die Benutzerfreundlichkeit erhöht, sodass der Aufwand in der Nutzung der Berichte auf ein Minimum reduziert wird. Statische Print-Berichte sollen dabei durch online Self-Service-Berichte ersetzt werden. Die Berichtsempfänger werden somit ermächtigt, erforderliche Informationen eigenständig abzurufen und selbständig in den Berichten zu navigieren. Je nach Informationsbedürfnis kann der Anwender zwischen den Berichtstypen Dashboard, Standard- und Ad-hoc-Report wählen. Vorgegebene Analysepfade unterstützen die Navigation zwischen verschiedenen Berichtstypen und den Drilldown in detailliertere Informationen. Abbildung 4 zeigt den Unterschied verschiedener Berichtstypen sowie einen beispielhaften Analysepfad.

In der Praxis überwiegt noch immer die Nutzung von statischen Berichten. Entsprechend gross ist der manuelle Aufwand für deren Aufbereitung, und es fehlt an der notwendigen Flexibilität für Analysen der Berichtsempfänger.

Neben einem klassischen online Desktop-Berichtskonzept erfordert der Anspruch auf ein zeit- und ortsunabhängiges Reporting auch ein mobiles Berichtswesen, welches auf Smartphones und Tablets angezeigt werden kann. Neben der Allgegenwärtigkeit eines solchen mobilen Reportings ermöglichen warnende Nachrichten zudem eine schnellstmögliche Reaktion des Managements auf unerwünschte Ereignisse.

Rollenbasierte Organisationsgestaltung und Zentralisierung

Ein weiterer Hebel für effizientes Reporting ist die Organisationsgestaltung. Nach heutiger Praxis ist das Reporting oft – historisch bedingt – dezentral angesiedelt. Dies ist mit vielen Redundanzen verbunden. So sind häufig Controller auf Gruppen-, Geschäftsbereichs- und Legaleinheitenebene mit Reporting beschäftigt, was sich entsprechend auf die heterogene Berichtslandschaft auswirkt. Die Dezentralität führt gezwungenermassen

auch dazu, dass Rollen und Aufgaben im Reporting wenig differenziert werden und man somit nicht von zentralem Expertenwissen und entsprechenden Effizienz- und Qualitätsvorteilen profitieren kann.

Es empfiehlt sich eine strikte Differenzierung und Verankerung von vier Rollen im Reporting:

- **Governance:** Zentrale Einheit für Standards und Compliancevorgaben. Verantwortlich für das Master-Data-Management, die Datenqualität, Visualisierungsstandards und die Berechnung von Kennzahlen.
- **Production:** Zentrale Einheit für das Design und die Erstellung von Reports und Analysen basierend auf den von Governance erstellten Richtlinien. Der Fokus einer solchen Service-Einheit liegt auf der kundenorientierten, effizienten Bearbeitung von Berichtsangelegenheiten.
- **Data-Analytics:** Zentrale Einheit verantwortlich für die Entwicklung von Analysen und Algorithmen zur Schaffung von neuartigen und wertschöpfenden Erkenntnissen aus der wachsenden Datenmenge.
- **Business-Partner:** Handelt als Partner des Managements. Besitzt ein vertieftes Wissen über das Unternehmen und die Prozesse und gibt darauf basierende Empfehlungen ab.

Es empfiehlt sich eine Zentralisierung der Governance-, Production- und Data-Analytics-Funktion in einem jeweiligen Center-of-Excellence. Somit kann von Aufwandsreduzierungen durch Skaleneffekte und dem Aufbau von Expertenwissen profitiert werden. Ausserdem erhöht sich die Qualität der Reports in Bezug auf deren Einheitlichkeit und Fachlichkeit. Dies wiederum führt zu Effizienzgewinnen in der Analyse und Interpretation der Reports bei den Empfängern. Die einzige Funktion, welche aufgrund der Nähe zum Business weiterhin lokal vorhanden sein muss, ist der Business-Partner.

Optimierte Reportingprozesse mit klaren Verantwortlichkeiten

Standardisierte und automatisierte Prozesse sind mit 94% die meistgenannte Massnahme auf der CFO-Agen-

da (Horváth & Partners, 2018b) und somit auch ein zentraler Hebel für Effizienzsteigerungen im Reporting. So soll die Informationsgewinnung, -übermittlung und -nutzung mit Hilfe integrierter IT-Lösungen möglichst effizient und automatisiert erfolgen.

Die Optimierung der Reportingprozesse basiert auf dem definierten Leistungsportfolio, der Organisationsgestaltung und muss auch in Kombination mit den klassischen und digitalen IT-Hebeln betrachtet werden. Die Herausforderung besteht darin, die vereinbarten Leistungen möglichst effizient herzustellen. Best Practice Reportingprozesse orientieren sich entsprechend stark an den Kundenanforderungen und umfassen alle Aktivitäten, welche zur Erreichung des Prozessziels nötig sind. Prozesse, welche nicht auf einer Kundenanforderung beruhen, müssen hinterfragt werden, um Ineffizienzen aufgrund von «Übererfüllungen» zu vermeiden. Prozessschleifen, Doppelarbeiten, Wartezeiten und Schnittstellen sollten eliminiert werden, wofür jeweils ein Aufzeichnen des Prozesses und der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Aktivitäten in einem «Swimlane-Diagramm» hilfreich ist. Auf solch einem optimierten Prozessdesign können anschliessend Automatisierungspotentiale identifiziert werden.

Single-Point-of-Truth

Viele Unternehmen müssen erst noch die grundlegenden technischen Voraussetzungen schaffen, um die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung vollständig nutzen zu können. Rund jeder zweite Teilnehmer der CFO-Studie 2018 von Horváth & Partners nennt eine fragmentierte und heterogene IT-Landschaft eine zentrale Herausforderung im CFO-Bereich. Entsprechend geben auch 89% der Teilnehmer an, eine standardi-

sierte und konsolidierte IT-Landschaft als Ziel auf der CFO-Agenda zu führen.

Zentrale Voraussetzung moderner Reportingsysteme ist eine integrierte IT-Architektur. Insbesondere gilt es, unterschiedliche Datenquellen in einem «Single-Point-of-Truth» (SPOT), bspw. einem integrierten Data-Warehouse über Geschäftsfelder, Wertschöpfungsstufen und Hierarchieebenen zu vereinen und so einen in sich konsistenten und einheitlichen Datenbestand sicherzustellen. Damit einhergehen sollte im ERP die Einführung eines Universal-Journals, indem mittels integrierter Buchungsbelegen Finanz- und Controllingdaten verknüpft werden. Dadurch ergeben sich Effizienzsteigerungen, indem redundante Datenbestände vermieden werden und sich alle Leistungsempfänger auf die gleiche Datenbasis beziehen. Auch die häufig noch manuellen Tätigkeiten der Datenbereitstellung aus Quellsystemen und deren Konsolidierung im Data-Warehouse sollen über ETL-Strecken («Extract, Transform, Load») automatisiert werden. SPOT und ETL-Strecken sind zentrale Bestandteile einer modernen Business-Intelligence-Lösung, welche die technische Basis für ein interaktives online Berichtswesen darstellt.

Robotic-Process-Automation

Auf der Basis einer Business-Intelligence-Lösung und eines SPOT lassen sich weiterhin bestehende manuelle Tätigkeiten durch roboterbasierte Prozessautomatisierungen (Robotic-Process-Automation, RPA) ersetzen. RPA umfasst Softwareroboter, welche menschliche Tätigkeiten imitieren und manuelle Tätigkeiten schneller und effizienter ausführen, allerdings auf klare Entscheidungsregeln angewiesen sind. Charakteristika von ro-

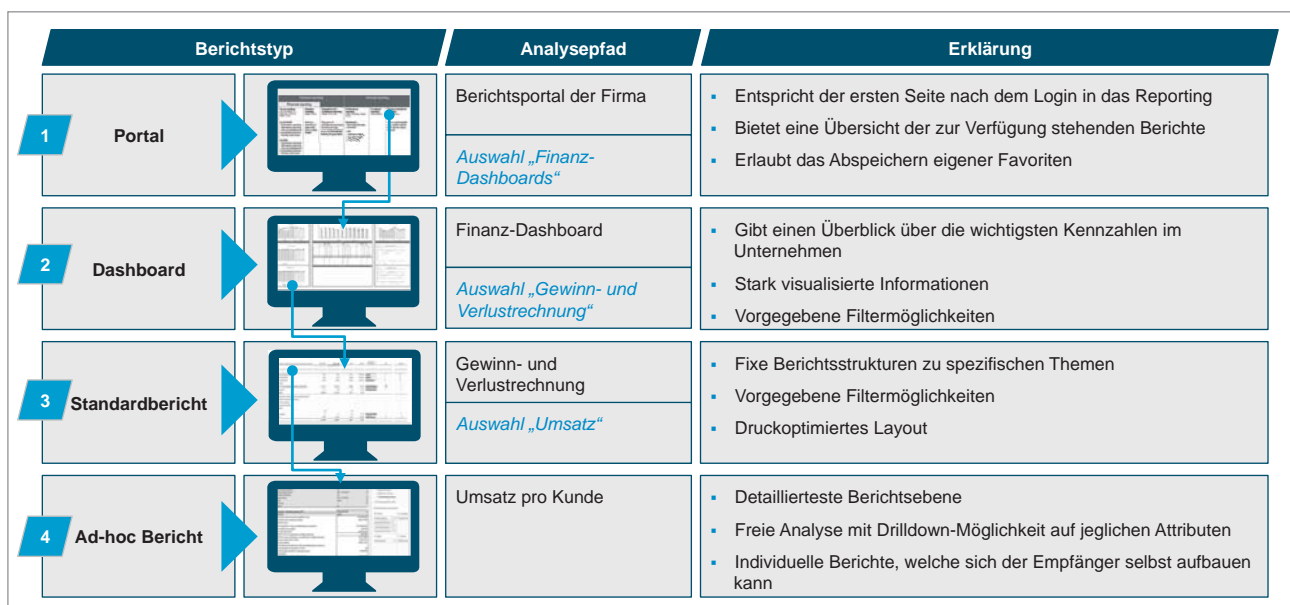


Abbildung 4: Analysepfad und Berichtstypen (Hüsler & Kruck, 2019)

botisierbaren Reportingprozessen umfassen nach Isensee, Ostrowicz und Reuschenbach (2018) insbesondere eine regelbasierte Entscheidungsfindung, eine strukturierte und digitale Datenquelle, eine hohe Stabilität und Standardisierung, eine eher tiefe Komplexität sowie eine häufige Frequenz des zu robotisierenden Prozesses. Prädestiniert für Robotisierungen sind bspw. die folgenden, heute meist manuell ausgeführten Tätigkeiten im Reporting: Konsolidierung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen, Durchführen von Kontrollen, Abstimmungen und Validierungen, Erkennen von Abweichungen und Erstellen von einfachen Kommentaren oder der Versand und die Ablage von Berichten.

Die Vorteile von RPA liegen auf der Hand: Die Anzahl FTE und entsprechende Kosten können reduziert und die Produktivität erhöht werden. Auch die Prozess- und Ergebnisqualität sowie die Dokumentation und entsprechend die Compliance werden aufgrund der Automatisierung verbessert. Roboterlösungen operieren ausserdem minimalinvasiv auf bestehenden Anwendungen und der bestehenden Infrastruktur. Somit sind sie relativ kostengünstig und schnell einsetzbar.

Dass RPA in der unternehmerischen Praxis angekommen ist, zeigt eine Umfrage von Horváth & Partners (Ostrowicz, 2018). Darin schätzen 80% das Potential von RPA als hoch bis sehr hoch ein, und 76% sehen eine besondere Bedeutung von RPA im Reporting. Nur ca. ein Viertel aller Befragten haben noch keine Erfahrungen mit RPA gesammelt. Die erreichten Ergebnisse bei einem Einsatz von RPA sind vielversprechend. So hat RPA bei über 90% der Befragten die vorab hohen Erwartungen erfüllt oder übertroffen, was dazu führt, dass in naher Zukunft RPA weiter an Bedeutung gewinnen wird und so den Grundstein für die in den folgenden Effizienzinitiativen besprochenen «intelligenteren» Systeme bildet.

Künstliche Intelligenz

Roboter entwickeln sich zunehmend hin zu selbständig handelnden und entscheidenden Systemen. In einem nächsten Schritt kann RPA entsprechend durch künstliche Intelligenz (KI) ergänzt werden. Bei der KI handelt es sich um Algorithmen, welche menschenähnliches «intelligentes Verhalten» zeigen. Dazu gehört das eigenständige Wahrnehmen, Verstehen, Handeln und Lernen. Im Gegensatz zu RPA basiert KI nicht auf klar definierten und fest programmierten Regelwerken, sondern kann in der Ausführung von Tätigkeiten trainiert werden und zielt darauf ab, Tätigkeiten zu übernehmen, die derzeit nur von Menschen erledigt werden können. Der Einsatz von KI kann dabei nach Beuckes, Jung und Ostrowicz (2018) in verschiedene Technologiestufen gegliedert werden: *Cognitive Automation* verwendet maschinelles Lernen, um Daten zu verarbeiten. Durch das Analysieren und Auswerten von historischen Daten werden Muster erkannt und darauf basierend Entscheidungen getroffen. Mögliche Anwendungsfelder im Reporting beinhalten unter anderem eine automatische Plausibilisierung und Kommentierung von Abweichungen, Datenqualitätsprüfungen, die intelligente Unterstützung in Self-Service-Berichten durch Navigationsempfehlungen oder empfängerorientierte Benachrichtigungen sowie auf dem Nutzungsverhalten individuell zusammengestellte Dashboards. Auf einer weiteren Technologiestufe können *Digital Assistants* mittels sprach- und textbasierten Benutzeroberflächen gesteuert werden. Ein Anwender könnte also bspw. per Sprachbefehl Umsatzzahlen aufrufen und damit dem digitalen Assistenten die komplette Bedienung der Software überlassen. *Autonomous Agents*, als letzte Entwicklungsstufe, sind aktuell noch nicht marktreif. Es handelt sich dabei um komplexe Softwaresysteme, die unter Einsatz von Deep Learning selbstständig Entscheidungen treffen und Prozesse initiieren und damit Schlüsselfunktionen automatisieren könnten.

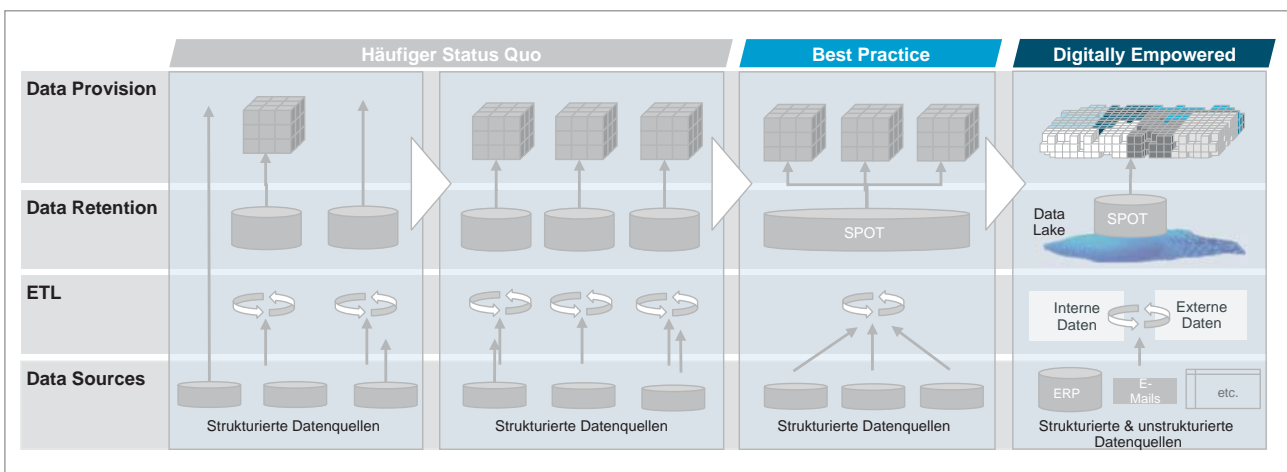


Abbildung 5: Back-end Datenfluss in einer Business-Intelligence-Lösung (Horváth & Partners, 2019)

Advanced Analytics

Durch die zunehmende Digitalisierung operativer Prozesse sowie des Marktumfeldes stehen CFOs eine steigende Menge an internen und externen Daten zur Verfügung, welche es zu analysieren und in wertschöpfende Erkenntnisse zu transformieren gilt. Mittels herkömmlicher manueller Methoden ist dies kaum mehr möglich. Dementsprechend ist der Einsatz von Advanced Analytics zur Steuerungs- und Entscheidungsunterstützung auch in den Top-5 Massnahmen der CFO-Agenda (Horváth & Partners, 2018b) zu finden. Dass aktuell nur ca. jedes fünfte Unternehmen Advanced Analytics einsetzt, zeigt den gegenwärtigen Handlungsbedarf.

Advanced Analytics können in vier Entwicklungsstufen mit unterschiedlichem Fokus unterteilt werden:

- Descriptive Analytics: *Was ist passiert?*
- Diagnostic Analytics: *Weshalb ist es passiert?*
- Predictive Analytics: *Was wird passieren?*
- Prescriptive Analytics: *Was soll getan werden?*

Während Descriptive und Diagnostic Analytics vergangenheitsorientiert sind, werden bei Predictive und Prescriptive Analytics Zusammenhänge und Trends in Vergangenheitsdaten gesucht, um daraus die Zukunft prognostizieren oder Empfehlungen ableiten zu können.

Die Einführung von Advanced Analytics im Sinne von umfangreichen statistischen Methoden und quantitativen Modellen ermöglicht eine effiziente Auswertung der verfügbaren Daten und das Gewinnen von neuen Erkenntnissen. Neben der technischen Implementierung von Advanced Analytics empfiehlt sich auch deren Verankerung in der Organisationsgestaltung, z. B. durch die Schaffung der Rolle des Data-Analysts. War das Reporting bisher durch seine Vergangenheitsorientierung eher deskriptiv und reaktiv, so liegt der aktuelle Fokus durch den Einsatz von Advanced Analytics auf der Antizipation künftiger Entwicklungen und darauf basierenden, proaktiv vorausschauenden Empfehlungen, was wiederum die Rolle des Controllers als Business-Partner begünstigt.

Fit für die Zukunft durch erfolgreiche Effizienzinitiativen

Die genannten Effizienzinitiativen können als modulare Einheiten verstanden und je nach Entwicklungsstand des Unternehmens teils isoliert umgesetzt werden. Im Rahmen einer geplanten Effizienzsteigerung im Reporting gilt es, erst ein Zielbild und einen Optimierungsrahmen (Veränderungsbereitschaft, Prioritäten etc.) festzulegen. Anschliessend erfolgt eine Ist-Analyse, auf deren Basis die Effizienzsteigerungsinitiativen definiert werden können. Die Umsetzung der Initiativen sollte von Change-Management-Massnahmen begleitet und ex-post durch ein internes Benchmarking überprüft werden.

Durch eine erfolgreiche Umsetzung der in diesem Artikel erwähnten Effizienzsteigerungsinitiativen wird der Gesamtaufwand in Reporting und Analytics deutlich, ganzheitlich, schnell und messbar reduziert. Effizienzsteigerungen resultieren dabei nicht nur in der Erstellung, sondern auch der Nutzung der Reports. Schlanke und agile Reportingprozesse ermöglichen eine Echtzeitsteuerung und neue digitale Möglichkeiten im Bereich der KI und Advanced Analytics unterstützen zukünftig die Entscheidungsfindung. Zudem werden die knappen Ressourcen im Controlling mehrwertstiftend an den richtigen Stellen eingesetzt: in der Analyse und Beratung anstelle der Datenaufbereitung und -bereitstellung.

Literaturnachweise

- Beuckes, T., Jung, M. & Ostrowicz, S. (2018). Enterprise Automation Concept. Integrierter Lösungsansatz für robotergesteuerte Prozessautomatisierung. Verfügbar unter www.horvath-partners.com/de/media-center/
- Horváth & Partners (2018a). CFO-Panel. Das Finance-Benchmarking-Netzwerk im Controlling und Accounting. Verfügbar unter www.horvath-partners.com/de/netzwerke/cfo-panel/
- Horváth & Partners (2018b). CFO-Studie 2018. Chancen der Digitalisierung erkennen und die digitale Transformation der Finanzfunktion meistern. Verfügbar unter www.horvath-partners.com/de/media-center/
- Horváth & Partners (2019). Effizienzsteigerung in Reporting & Analytics. (Unveröffentlichte Präsentation).
- Hüsler, L. & Kruck, F. (2019). Effektiv berichten. In R. Eberle, D. Oesch & D. Pfaff (Hrsg.), Finanz- und Rechnungswesen – Jahrbuch 2019, S. 275-301. Zürich: WEKA.
- Isensee, J., Ostrowicz, S. & Reuschenbach, D. (2018). RPA im Controlling – Steigerung der Effizienz im Reporting durch Robotic-Process-Automation. Verfügbar unter www.horvath-partners.com/de/media-center/
- Ostrowicz, S. (2018). Next Generation Process Automation: Integrierte Prozessautomatisierung im Zeitalter der Digitalisierung. Verfügbar unter www.horvath-partners.com/de/media-center/

Lukas Hüsler ist Berater im Competence Center Controlling & Finanzen bei Horváth & Partners in Zürich.
LHuesler@horvath-partners.com

IFRS Update: Zeitspanne für die Anwendung von IFRS IC Agenda-Entscheidungen

Im März 2019 hat das IASB einen Beitrag von Sue Lloyd, Präsidentin des IFRS Interpretations Committee, publiziert. Darin nimmt Sue Lloyd Stellung zu der Frage, wie viel Zeit Anwender haben, um Änderungen von Rechnungslegungsmethoden, die aufgrund von IFRS IC Agenda-Entscheidungen notwendig sind, vorzunehmen.



Frederik Schmachtenberg

Was sind IFRS IC Agenda-Entscheidungen?

Bei der Beurteilung komplexer Geschäftsfälle oder im Zusammenhang mit neuen Standards kommt es oft auch zu Fragen, wie IFRS Bestimmungen anzuwenden sind, oder es wird ersichtlich, dass in der Praxis unterschiedliche Auslegungen bestehen. Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) unterstützt das IASB (Board) bei der Anwendung der IFRS. Interessierte Parteien können Eingaben mit spezifischen Fragestellungen an das IFRS IC machen, in denen der Sachverhalt, die gegenwärtige Praxis oder auch mögliche Varianten samt den

einschlägigen IFRS Bestimmungen aufgeführt werden. Das IFRS IC beurteilt dann, ob es sich um eine Fragestellung handelt, die verbreitet genug ist, um tätig zu werden, und ein Standardsetting nötig ist, oder ob der Sachverhalt mit den bestehenden Regeln geklärt werden kann.

Am Ende eines definierten Prozesses veröffentlicht das IFRS IC eine sogenannte Agenda-Entscheidung, wenn es zum Schluss kommt, dass eine Fragestellung keiner Standardanpassung bedarf. In der Regel bedeutet dies, dass die bestehenden Regelungen nach Ansicht des IFRS IC für die Beantwortung der Fragestellung ausreichen, wobei die Agenda-Entscheidungen selbst, da sie als Präzisierung unklarer Sachverhalte dienen, natürlich auch eine sehr hohe Relevanz haben.

Alle Agenda-Entscheidungen können chronologisch oder nach IFRS Standard sortiert auf der Webseite des IASB aufgerufen werden.

Auswirkungen von IFRS IC Agenda-Entscheidungen

Die Agenda-Entscheidungen werden im IFRIC Update publiziert und enthalten im Unterschied zu IFRS Standards oder Interpretationen weder ein Datum der Erstanwendung noch Übergangsvorschriften, da es sich ja eben nicht um Änderungen oder Anpassungen der IFRS handelt. Es ist aber durchaus möglich, dass ein Unternehmen feststellt, dass aufgrund einer Präzisierung in einer Agenda-Entscheidung eine bisherige Rechnungslegungsmethode angepasst werden muss.

Als Einleitung zu jüngsten Agenda-Entscheidungen enthält der IFRIC Update vom März 2019 folgenden Text:

The Committee discussed the following matters and decided not to add them to its standard-setting agenda. The process for publishing an agenda decision might often result in explanatory material that provides new information that was not otherwise available and could not otherwise reasonably have been expected to be obtained. Because of this, an entity might determine that it needs to change an accounting policy as a result of an agenda decision. The Board expects that an entity would be entitled to sufficient time to make that determination and implement any change (for example, an entity may need to obtain new information or adapt its systems to implement a change).

Der auf der Webseite des IASB publizierte Beitrag von Sue Lloyd, Präsidentin des IFRS Interpretations Committee, geht insbesondere auf die folgenden zwei häufig gestellten Fragen ein:

1. **Liegt bei einem Unternehmen ein Vorjahresfehler vor, wenn seine bisherige Anwendung der IFRS Bestimmungen von einer Agenda-Entscheidung abweicht?**

Das IASB erkennt an, dass Agenda-Entscheidungen häufig neue, hilfreiche Informationen liefern können und dass nicht zwingend eine fehlerhafte Bilanzierung vor-

liegen muss, nur weil die bisherige Rechnungslegungsmethode von einer Agenda-Entscheidung abweicht und geändert werden muss. Anders ausgedrückt könnte man sagen, dass das IASB sehr wohl anerkennt, dass es sich bei Themen, zu denen Agenda-Entscheidungen vorliegen, meist um komplexe Themen handelt, ansonsten (d.h. wenn nicht komplex) hätte sich das IFRS IC den Themen erst gar nicht angenommen.

2. Müssen Unternehmen die Agenda-Entscheidungen in ihrem nächsten IFRS-Abschluss berücksichtigen?

Da die Agenda-Entscheidungen keine IFRS Standardanpassungen sind, sondern lediglich Präzisierungen darstellen, wie ein Standard anzuwenden ist, ist das Board grundsätzlich der Meinung, dass ein Unternehmen nicht allzu viel Zeit benötigen sollte, um eine Änderung zu implementieren.

Gerade bei Unternehmen, die Quartalsberichte erstellen, ist die Zeit bis zum nächsten Abschluss jedoch oft kurz. Bisher gab es keine offiziellen Aussagen darüber, wie schnell eine aufgrund einer Agenda-Entscheidung nötige Änderung der Rechnungslegungsmethode umgesetzt werden muss. Das IASB hat im Dezember bestätigt, dass den Unternehmen «ausreichend Zeit» eingeräumt werden sollte, aus Agenda-Entscheidung stammenden Änderung der Rechnungslegungsmethode umzusetzen.

«Ausreichend Zeit», eine Ermessensentscheidung

Wie viel Zeit ein Unternehmen benötigt, hängt letztlich immer von dem spezifischen Sachverhalt und den besonderen Umständen ab, d.h. die Auslegung des Begriffs «ausreichend Zeit» liegt im Ermessen des Anwenders, Wirtschaftsprüfers und der Aufsichtsbehörden. Sue Lloyd betont, dass solche Änderungen, die durch Agenda-Entscheidungen resultieren, «so schnell wie möglich» umgesetzt werden sollten und «ausreichend Zeit» im Allgemeinen eine Frage von Monaten und nicht Jahren sei.

Manchmal kann es relativ einfach und schnell gehen, um zu beurteilen, ob eine Agenda-Entscheidung eine Änderung der Rechnungslegungsmethode erfordert, und diese Änderung kann dann auch zeitnah umgesetzt werden. So hat z.B. LafargeHolcim (ehemals Holcim) im Quartalsbericht zum 31. März 2015 offengelegt, dass eine am 9. April 2015 publizierte Agenda-Entscheidung zu der Klassifizierung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten dazu führen wird, dass eine bisher als gemeinschaftliche Tätigkeit (*joint operation*) klassifizierte Gesellschaft ab dem zweiten Quartal 2015 neu mittels Equity Methode in den Konzernabschluss einbezogen wird.

In anderen Fällen hingegen müssen vorgängig aufwendige Tätigkeiten durchgeführt werden (wie z. B. Sammeln von

zusätzlichen Informationen, Ändern von Prozessen oder Systemen), bevor eine Anpassung vorgenommen werden kann. Wenn ein Unternehmen von einer Agenda-Entscheidung betroffen ist und mehr Zeit benötigt, sollte die Agenda-Entscheidung im Anhang beschrieben und die erwarteten Auswirkungen offengelegt werden. Falls notwendig, sollten Unternehmen darüber hinaus ihren Implementierungsprozess erläutern.

Aktuelles Praxisbeispiel

Ein aktuelles Praxisbeispiel der Offenlegung einer Agenda-Entscheidung, die noch nicht im ersten Quartalsbericht nach Veröffentlichung einer Agenda umgesetzt werden konnte und deshalb im Anhang offengelegt wird, ist im Quartalsbericht von Royal Dutch Shell plc zum 31. März 2019 zu finden:

In March 2019, the IFRS Interpretations Committee (IFRIC) finalised its decision regarding «Liabilities in relation to a Joint Operator's Interest in a Joint Operation (IFRS 11 Joint Arrangements)», concluding that a joint operator should recognise the liabilities for which it has primary responsibility, which may be different from its share in the joint operation. The impact of this IFRIC agenda decision is under review.

Auswirkung auf die «neuen» Standards

IFRS Anwender sollten die Diskussionen beim IFRS IC regelmässig verfolgen. Gerade im Zusammenhang mit den «neuen» Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind bereits mehrere Agenda-Entscheidungen veröffentlicht worden und verschiedene Anfragen zu IFRS 16 sind beim IFRS IC in Bearbeitung. Diese Diskussionen können Auswirkungen auf die in 2018 bei den meisten IFRS Anwendern neu eingeführten Rechnungslegungsmethoden zur Umsatzerfassung und Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumente haben, oder auch den laufenden Umstellungsprozess auf IFRS 16 beeinflussen. Somit sei allen IFRS Anwendern empfohlen, ein aufmerksames Auge auf die Diskussionen beim IFRS IC und auf neu veröffentlichte Agenda-Entscheidungen zu werfen, und – sofern sich aus den Agenda-Entscheidungen Änderungen bei den Rechnungslegungsmethoden ergeben – auch «im gleichen Atemzug» zu bestimmen, wie viel Zeit für eine bestimmte Umsetzung «ausreichend Zeit» ist.

*Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen
frederik.schmachtenberg@ch.ey.com*

*Ruth Gwerder, Director bei EY Schweiz, IFRS Desk,
ruth.gwerder@ch.ey.com*

Swiss GAAP FER update – Beispiele eines ausserordentlichen Ergebnisses

Dieses Swiss GAAP FER Update setzt sich vertieft mit der Fragestellung der Qualifikation eines Sachverhaltes als ausserordentliches Ergebnis gemäss Swiss GAAP FER 3 Ziffer 22 auseinander, da dies in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann.



Patrick Balkanyi

Ausserordentliches Ergebnis – Definition

In der Praxis stellt sich wiederkehrend die Frage, ob sich ein buchhalterisches Ereignis als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag gemäss Swiss GAAP FER 3 Ziffer 22 qualifiziert. Themen können zum Beispiel Restrukturierungsaufwendungen oder Verkaufserlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen sein.

Swiss GAAP FER 3 Ziffer 22 erwähnt zwei Kriterien, die kumulativ erfüllt werden müssen: Ausserordentlich sind Geschäftsvorfälle, die

1. im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit äusserst selten anfallen; und
2. nicht voraussehbar waren.

Dabei ist wichtig, ausserordentliche Aufwendungen und Erträge nach denselben Kriterien zu definieren. Es gibt allerdings keine weitergehende Definition in Swiss GAAP FER, welche Geschäftsvorfälle, die äusserst selten anfallen, beschreibt. Das zweite Kriterium – «nicht voraussehbar» – gibt noch mehr Anlass zur Diskussion: Ist zum Beispiel eine Restrukturierung wirklich nicht voraussehbar? Schlussendlich ist es ein bewusster Entscheid der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, eine Restrukturierung durchzuführen. Somit sind diese Aufwendungen voraussehbar, und somit wäre dieses Kriterium nie erfüllt. Ist dies wirklich so?

Im Folgenden werden die Themengebiete – Verkaufserlöse aus Verkauf von Sachanlagen, Restrukturierungsaufwendungen und Altlasten – aufgrund von Praxisbeispielen erläutert und mögliche Lösungsansätze für die beiden oben gestellten Fragen skizziert.

Beispiel 1: Verkaufserlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen

Beim Verkauf aus betrieblich genutzten Sachanlagen handelt es sich in der Regel um ordentliche Geschäftsvorfälle, die regelmässig anfallen. Ein typisches Beispiel ist der Verkauf von Produktionsanlagen. Würde ein Gewinn oder Verlust aus der Veräusserung anfallen, so handelt es sich um einen ordentlichen Geschäftsvorfall, der als Bestandteil des betrieblichen Ergebnisses darzustellen ist.

Wie sieht es jedoch bei einer betriebswirtschaftlich genutzten Liegenschaft wie einer Büroliegenschaft aus? Falls ein Unternehmen nur eine Büroliegenschaft hat und sich entscheidet, zukünftig Büros zu mieten und die eigene Liegenschaft zu verkaufen, ist das nun ordentlich oder ausserordentlich? Grundsätzlich gibt es hier verschiedene Lösungsansätze:

Lösung 1: Betriebliche Liegenschaft

Die Liegenschaft wird betrieblich bis zum Verkauf genutzt. Zum Zeitpunkt des Verkaufes, oder falls die Mitarbeiter bereits vor dem Verkauf umziehen und der Verkauf zeitlich absehbar ist, handelt es sich immer noch um eine betriebliche Liegenschaft, deren Aufwendungen inkl. Abschreibungen im betrieblichen Ergebnis enthalten sind. Folglich ist auch ein Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf im betrieblichen Ergebnis auszuweisen. Damit der Bilanzleser die Nachhaltigkeit des betrieblichen Ergebnisses besser einschätzen kann, sollte der Verkaufsgewinn als «anderer betrieblicher Ertrag» dargestellt werden.

Lösung 2: Betriebsfremde Liegenschaft

Die Liegenschaft wird vor dem Verkauf bereits überwiegend an Dritte vermietet. Zum Zeitpunkt des Entscheides kann man argumentieren, dass es sich um eine betriebsfremde Liegenschaft handelt. In diesem Fall würden sämtliche Aufwendungen zum Verkauf dieser Liegenschaft, aber auch zukünftige Abschreibungen bis zum Verkauf als betriebsfremdes Ergebnis ausgewiesen werden. Der

Verkaufsgewinn würde dann als betriebsfremdes Ergebnis verbucht werden.

Lösung 3: Ausserordentliches Ergebnis

Im Beispiel hat das Unternehmen nur eine Büroliegenschaft. Somit könnte man zurecht argumentieren, dass ein Verkauf der Büroliegenschaft äusserst selten ist. Allerdings ist das zweite Kriterien der Nicht-Vorhersehbarkeit nicht erfüllt. Es ist ein bewusster Entscheid, Büros anzumieten und die bisherig genutzte betriebliche Liegenschaft zu verkaufen.

Somit sollte die Lösung 1 oder Lösung 2 gewählt werden.

Beispiel 2: Restrukturierungsaufwendungen

Restrukturierungsaufwendungen sind innerhalb vom Swiss GAAP FER nicht ausdrücklich definiert, allerdings gibt es im Anhang zu Swiss GAAP FER 23 Beispiele (Beispiel 8 zum Thema Restrukturierung). In diesem Beispiel geht es um die Schliessung einer Fabrik und gleichzeitige Verlegung der Produktion an einen anderen Standort, der über moderne Produktionsanlagen verfügt, die nicht ausgelastet sind.

Wie sollen diese Restrukturierungsaufwendungen und auch möglichen Wertbeeinträchtigungen von Sachanlagen in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden: als Bestandteil des betrieblichen Ergebnisses oder im ausserordentlichen Ergebnis?

Eine allgemein gültige Aussage ist nicht möglich, da die Entscheidung von der individuellen Situation des Unternehmens abhängig ist.

Fallen zum Beispiel regelmässig Restrukturierungen und Wertbeeinträchtigungen in einem Unternehmen an, so ist das Kriterium «äusserst selten» kaum erfüllt. Vielmehr gehört es vermutlich zum Bestandteil des Unternehmens, regelmässig Fabriken zu schliessen und Produktionen zusammenzulegen, damit die Produktionskosten langfristig gesenkt werden können.

Anders ist die Situation, falls ein Unternehmen aufgrund erwarteter Umsatzsteigerungen in Produktionsanlagen investiert, sich die Erwartungen jedoch aufgrund einer fundamental neuen technischen Entwicklung (zum Beispiel E-Mobilität) nicht erfüllen. Das Unternehmen muss deshalb alte Fabriken schliessen um die Produktionsauslastung zu optimieren und gleichzeitig in die Entwicklung der neuen Technologien investieren. In diesem Beispiel kann argumentiert werden, dass beide Kriterien «äusserst selten» und «nicht vorhersehbar» erfüllt sind und somit die Restrukturierungskosten und Wertbeeinträchtigungen im ausserordentlichen Ergebnis in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Beispiel 3: Altlasten

Ob Altlasten regelmässig und voraussehbar sind, hängt im Wesentlichen vom betroffenen Unternehmen ab, insbesondere auch, in welcher Industrie das Unternehmen tätig ist.

In der Regel sind die zu entstehenden Altlastenaufwendungen vorhersehbar und sollten somit periodengerecht über die Erfolgsrechnung als Bestandteil des operativen Ergebnisses zurückgestellt werden.

Es gibt allerdings Situationen, die selbst bei sorgfältigem Vorgehen des Unternehmens nicht erwartet werden können. Ändert zum Beispiel der Gesetzgeber im Nachhinein die gesetzlichen Vorgaben, war dies vermutlich «nicht vorhersehbar». Diese einmaligen zusätzlichen Aufwendungen werden dann im Sinne von Swiss GAAP FER 3 Ziffer 22 im ausserordentlichen Ergebnis erfasst.

Schlussfolgerung

Aufgrund der obenstehenden Beispiele wird dargelegt, dass es keine allgemeingültige Regel zur Anwendung des Konzepts «ausserordentliches Ergebnis» gibt. Ob die beiden Kriterien «äusserst selten» und «nicht voraussehbar» kumulativ erfüllt sind, hängt jeweils vom konkreten Sachverhalt ab.

Schlussendlich ist die Zielsetzung des Swiss GAAP FER Abschlusses, eine «True and Fair view»-Jahresrechnung zu erstellen, damit der Bilanzleser in strukturierter Form die Ertragslage des berichterstattenden Unternehmens (besser) einschätzen kann. Basierend auf der Jahresrechnung soll der Bilanzleser die Möglichkeit haben, die aktuelle als auch die zukünftige Ertragslage des Unternehmens beurteilen zu können. Aufgrund dieser Zielsetzung muss sich der Anwender die Frage stellen, ob die beiden Kriterien «äusserst selten» und «nicht voraussehbar» kumulativ im Interesse einer objektiven Beurteilung für den Bilanzleser tatsächlich erfüllt sind.

*Patrick Balkanyi, lic. oec.publ.,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz,
Mitglied Fachkommission und Fachausschuss
der Swiss GAAP FER,
patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

Rechnungslegung nach OR

Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

Eine häufiger gestellte Frage ist, welche Aufwände unter Personalaufwand fallen und wie Personalaufwand nach OR-Rechnungslegungsrecht (Art. 959b Abs. 2 Ziff. 4) zu erfassen ist.

Ziff. 4 umfasst «Lohnaufwände», «Sozialversicherungsaufwände» sowie die «übrigen Personalaufwände». Die Ausführungen in diesem Heft beschränken sich auf die Sozialversicherungsaufwände und die übrigen Personalaufwände; in Heft 1/2019 wurden bereits die Lohnaufwände behandelt.

Zunächst ist nochmals vorzuschicken, dass Art. 959b Abs. 2 keinen getrennten Ausweis der Löhne, des Sozialversicherungsaufwands sowie des übrigen Personalaufwands vorsieht. Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit, der Wesentlichkeit für die Beurteilung der Ertragslage oder der Üblichkeit mit Blick auf die Tätigkeit des Unternehmens kann allerdings ein gesonderter Ausweis in der Erfolgsrechnung oder im Anhang sinnvoll oder sogar notwendig sein.

Zum Personalaufwand unter Ziff. 4 gehören auch sämtliche Sozialversicherungsaufwände (AHV, IV, EO, ALV, FAK, Beiträge zur beruflichen Vorsorge inkl. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen als Arbeitgeberbeitragsreserven, Unfallversicherung, Krankentagegeldversicherung etc.) sowie die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Steuern, sofern vom Arbeitgeber abgeführt (Quellensteuer). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um gesetzliche oder freiwillige Sozialleistungen handelt. Der Personalaufwand wird um erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen, namentlich Erwerbsausfallentschädigungen, Kranken- und Unfalltagegelder und die Auflösung von in der Vergangenheit gebildeten Arbeitgeberbeitragsreserven gekürzt.

Der übrige Personalaufwand umfasst, sofern nicht trefender als übriger betrieblicher Aufwand unter Art. 959b Abs. 2 Ziff. 5 auszuweisen, die Aufwände für

- Personalbeschaffung (z. B. Personalinserate und Personalvermittlungsprovisionen);
- Aus- und Weiterbildung (z. B. betriebsnotwendige Ausbildung sowie berufliche Weiterbildung);
- Spesenentschädigungen (z. B. Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen) effektiv oder pauschal;

- Personalkantinen (Erträge für Essen und Getränke können als Aufwandsminderung direkt in Abzug gebracht werden);
- Personalanlässe (wie Betriebsfeiern und -ausflüge, Firmensportgruppen).

Art. 959b Abs. 2 schreibt keinen getrennten Ausweis der Löhne, des Sozialversicherungsaufwands sowie des übrigen Personalaufwands vor. Aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit, der Wesentlichkeit für die Beurteilung der Ertragslage oder der Üblichkeit mit Blick auf die Tätigkeit des Unternehmens kann allerdings ein gesonderter Ausweis in der Erfolgsrechnung oder im Anhang sinnvoll oder notwendig sein.

Lohnaufwand ist grundsätzlich der auf die Periode bezogene Aufwand, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Auszahlungen für frühere Geschäftsjahre, für die keine Rückstellungen (oder nicht in ausreichender Höhe) gebildet wurden, belasten allerdings grundsätzlich den Personalaufwand des laufenden Geschäftsjahres. Alternativ kommt ein Ausweis als periodenfremder Aufwand oder bei wesentlichen Beträgen, die ausserhalb der ordentlichen Geschäftstätigkeit angefallen sind, auch ein Ausweis als ausserordentlicher Aufwand in Betracht (s. Art. 959b Abs. 2 Ziff. 9). Vorschüsse auf Arbeitsentgelte gehören nicht in die Erfolgsrechnung, sondern sind bis zur Verrechnung oder Rückzahlung als Forderung in der Bilanz zu verbuchen. Aufwandsbestandteile für im Geschäftsjahr geleistete, aber noch nicht bezahlte Arbeit (z. B. noch nicht bezogene Ferien, noch nicht abgegoltene Überzeit, noch nicht abgerechnete Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, erfolgsabhängige Bonifikationen) sind neben dem Ausweis in der Erfolgsrechnung als Verbindlichkeit oder – sofern der Aufwand bei Erstellung der Jahresrechnung der Höhe oder dem Grunde nach nicht feststeht – als Rückstellung zu berücksichtigen.

*Prof. Dr. Dieter Pfaff,
Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch*

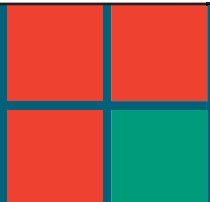
Literaturhinweise

*Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.),
Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Aufl., Zürich 2019.*

Fragen zur Rechnungslegung nach OR?

veb.ch Praxiskommentar liefert Antworten

2. Auflage



veb.ch

veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Nicht verpassen!

Als veb.ch-Mitglied haben Sie die Möglichkeit den Praxiskommentar für einen Spezialpreis von CHF 229 inkl. Versand (statt CHF 296) zu erwerben.

Die Aktion gilt bis zum 31.07.2019.

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrem Login unter «Dokumente für Mitglieder».



Vollständig überarbeitet und 200 Seiten mehr Inhalt!

Der veb.ch Praxiskommentar gibt Ihnen in einem Band umfassend und verlässlich Auskunft über die Jahresrechnung (Einzelabschluss), Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz nach den Vorschriften, die für alle Arten von Unternehmen gelten (32. Titel des OR). Das Werk wurde für diese zweite Auflage vollständig überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen sind Beiträge über die Massgeblichkeit des OR für NPO, über die Buchführungsvorschriften des MWST-Rechts sowie über die Bilanzfälschung.

Der Praxiskommentar richtet sich an Personen aus Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen, Finanzwirtschaft, Steuerwesen, Anwaltschaft, Behörden und Wissenschaft.

2. Auflage 2019, 1148 Seiten, Hardcover
ISBN: 978-3-286-50936-8

Bestellungen unter www.verlagskv.ch oder info@verlagskv.ch

• veb.ch • Bestseller •



Praxiswissen von veb.ch: Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

Das Buch behandelt das Thema MWST von Grund auf bis hin zur anspruchsvollen Materie der Gruppenbesteuerung. Viele einprägsame alltägliche Beispiele aus der Praxis sowie eine grosse Aufgabensammlung mit Lösungen beleuchten alle relevanten Themen des Schweizer MWST-Gesetzes – übersichtlich und verständlich. Mit dem gelungenen Mix von Theorie und Praxis ist das Buch sowohl für den täglichen Einsatz wie auch für die Ausbildung geeignet.

Das neue MWST-Buch ist ein praktischer Wegbegleiter mit nützlichem Praxiswissen und für CHF 93 beim Verlag SKV (www.verlagskv.ch) erhältlich.



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original

Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden.

Weitere Infos auf www.veb.ch, Kontenrahmen KMU.



Sonderbilanzen

Das aktuelle Fach- und Lehrbuch der höheren Finanzbuchhaltung «Sonderbilanzen» jetzt auch zusätzlich mit Aufgaben und Lösungen für die Aus- und Weiterbildung.



Die «Sonderbilanzen Aufgaben und Lösungen» sind die optimale Ergänzung für den Einsatz im Unterricht.

**veb.ch-Mitglieder erhalten 15% Rabatt
auf das ganze Sortiment beim Verlag SKV.**

Weitere Informationen
sowie Bestellmöglichkeit zu
allen Publikationen unter
www.veb.ch/Publikationen



MCH2 : Swaps de taux d'intérêt

De temps à autres, le Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP) présente dans ces colonnes le résultat de ses travaux. Ici, nous nous intéressons à la manière de présenter les swaps de taux d'intérêt conclus à des fins de couverture des variations des taux d'intérêt dans le cadre du MCH2.



Claudia Beier

Contexte

Les swaps de taux d'intérêt visent à se prémunir contre les variations de taux d'intérêt d'un emprunt bancaire contracté à taux variable. Grâce à ce produit, lorsque le taux variable est plus élevé que le taux fixe, le détenteur du swap reçoit la différence entre l'intérêt variable et l'intérêt fixe convenus. Si le taux variable est plus bas que

le taux fixe, il incombe au détenteur du swap de payer la différence. Ainsi, l'emprunt à taux variable (opération couverte) est converti de manière efficiente en un emprunt à taux fixe. Le swap est un instrument financier dérivé. Sur la page internet de sa Foire aux questions (FAQ), le SRS-CSPCP a publié en date du 14 décembre 2017 une réponse à la question de savoir à quelles conditions de tels swaps sont reconnus comme instrument de couverture du risque. S'il s'agit d'un instrument de couverture du risque, la couverture de l'opération de base peut être portée au bilan comme un hedge accounting lorsqu'une entité applique les normes du MCH2. Le hedge accounting implique que, pendant la durée du contrat, les variations de la valeur marchande du swap de taux d'intérêt sont comptabilisées sans effet sur le compte de résultats. Ainsi, pendant cette période, on évite d'introduire une volatilité intempestive du solde du compte de résultats. Les explications ci-après résument la FAQ. Les détails se trouvent sur le site web du SRS-CSPCP (http://www.srs-cspcp.ch/sites/default/files/pages/srs-cspcp_faq_swap_f_2017.12.14_2.pdf).

Conditions

Un swap ne peut être traité comme un instrument de couverture que si les conditions suivantes sont cumulativement remplies :

- L'emprunt et le swap ont été conclus pour un montant identique ;
- La durée des deux contrats est identique ;
- Les dates d'échéance des intérêts sont identiques ;
- La base de calcul des taux d'intérêt (p.ex. LIBOR) qui sont échangés est identique ;
- Le lien de couverture entre les deux contrats (stratégie de couverture) est documenté.

Variante : le swap est considéré comme un instrument de couverture du risque

La raison pour laquelle un instrument de couverture est porté au bilan conformément aux règles particulières du hedge accounting s'explique par le fait que l'opération couverte et l'instrument de couverture sont soumis à des règles d'évaluation différentes et que l'un et l'autre ne doivent pas se compenser (cf. par exemple le principe du produit brut dans la recommandation 02, point 4 du MCH2). Cependant, sous certaines conditions, l'interdiction de compensation doit être levée pour pouvoir présenter la substance économique de la transaction comme un emprunt à taux fixe à l'aide du hedge accounting.

Si un swap de taux d'intérêt remplit les conditions nécessaires pour le considérer comme un instrument de couverture, la charge d'intérêts de l'opération couverte peut être comptabilisée au taux fixé par le swap, c'est-à-dire, à un taux fixe. La valeur de marché du swap et sa variation au cours de la durée du contrat sont portées au bilan comme instrument financier dérivé. La contrepartie se trouve dans le capital propre (compte 2961 « Réserve de valeur marchande sur instruments financiers »). A la fin du contrat, le compte 2961 est soldé.

Afin de présenter les instruments financiers (par exemple les swaps) en toute transparence, le plan comptable du MCH2 a été complété et prévoit les comptes suivants :

- 1026 « Instruments financiers dérivés à court terme »

- 1076 « Instruments financiers dérivés à long terme »
- 2016 « Instruments financiers dérivés à court terme »
- 2066 « Instruments financiers dérivés à long terme ».

Variante: le swap n'est pas considéré comme un instrument de couverture du risque

Si un swap ne remplit pas les conditions nécessaires pour être considéré comme un instrument de couverture ou si l'entité renonce à vouloir le comptabiliser comme tel, alors l'opération couverte et l'instrument de couverture sont évalués séparément. Cela signifie que la charge d'intérêts à comptabiliser correspond au taux variable contractuellement convenu. Le décaissement décaissant du swap est comptabilisé séparément, soit comme charge d'intérêts lorsque le taux variable est plus bas que le taux fixe, soit comme un revenu d'intérêts lorsque le taux variable est plus élevé que le taux fixe. Une charge d'intérêts est comptabilisée au compte 3409 « Autres intérêts passifs », un revenu d'intérêts est comptabilisé au compte 4409 « Autres intérêts du patrimoine financier ».

La valeur marchande du swap et sa variation pendant la durée du contrat doivent être comptabilisées par le biais du compte de résultats soit au compte 3440 « Réévaluation placements financiers PF », soit au compte 4440 « Réévaluation autres placements financiers PF ». Au bilan, le swap est présenté comme un instrument financier à l'aide des mêmes comptes que ceux utilisés dans la variante consistant à considérer un swap comme un instrument de couverture du risque.

Perspectives

En montrant comment utiliser le hedge accounting pour certains swaps de taux, cette FAQ contribue à ce que les comptes présentés selon le MCH2 offrent une image du patrimoine de l'entité, de ses revenus et de sa situation financière la plus conforme possible à la réalité (cf. MCH2 Recommandation 02, point 1).

Les prochaines années permettront de savoir quelle variante est utilisée par quels cantons et quelles communes. A ce jour, les Cantons de Genève et de Zurich ont appliqué la variante consistant à considérer un swap comme un instrument de couverture du risque dès lors que les conditions exigées par la FAQ du SRS-CSPCP étaient remplies (cf. Rapport sur les comptes consolidés 2017 République et Canton de Genève, Publication officielle des rapports sur les comptes de l'Etat de Genève 2017 Tome 4, page 91, resp. Finanzbericht zur konsolidierten Rechnung 2017, Teil III des Geschäftsbericht des Kantons Zürich, page 70).

Claudia Beier, licenciée en sciences économiques, experte réviseuse agréée, Représentante des administrations cantonales des finances au SRS CSPCP, Technical Advisor du membre suisse du Comité IPSAS, Cheffe du service comptable au sein de l'administration des finances du Canton de Zürich, claudia.beier@dfv.zh.ch



**Jetzt
erhältlich!**

BF 2019 – Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz

Luc Thévenoz / Urs Zulauf (Hrsg.)

Das Buch BF 2019 enthält die wichtigsten Texte der Schweizer Finanzmarktregulierung und damit das Wesentliche aus der Datenbank BFOonline. Der Kauf berechtigt zum Online-Zugriff auf alle in der Datenbank enthaltenen und laufend aktualisierten Dokumente bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe.

Neu können Sie über unseren **WebDAV-Dienst myBF** mit Ihrem persönlichen Zugang sämtliche Dokumente auf Ihrem Tablet lesen und annotieren.

[WEBLAW.CH/BF](http://weblaw.ch/BF)

BF 2019 + BFOonline + myBF + Weblaw APP (de oder fr) CHF 290.–

www.weblaw.ch

Dokumentation der Revisionsarbeiten: Einfach und effizient

Die beiden führenden Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE haben auf die erhöhten Qualitätsanforderungen an Revisionsgesellschaften reagiert. Sie bieten über die gemeinsame Firma Swiss Quality & Peer Review AG die massgeschneiderte Software «SQA» zur Abwicklung von eingeschränkten Revisionen und Spezialprüfungen an.



Daniela Salkim

Eine gute Alternative zu den oftmals in Excel geführten Prüfungsdokumentationen ist der Einsatz einer Prüfungssoftware. Mittlerweile gib es viele Softwareanbieter auf dem Markt. Bei der Wahl eines geeigneten Revisions-Tools sind diverse Kriterien zu berücksichtigen. Die Anwenderfreundlichkeit, ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Möglichkeit, eine Revisionsprüfung von der Mandatsannahme über die Prüfungsplanung, die Prüfungshandlungen bis hin zur Berichterstattung dokumentieren zu können, spielen eine zentrale Rolle. Das Tool sollte eine gesetzeskonforme Abwicklung gewährleisten und gleichzeitig den administrativen Aufwand gering halten.

Die Anwenderfreundlichkeit, ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis sowie die Möglichkeit, eine Revisionsprüfung von der Mandatsannahme über die Prüfungsplanung, die Prüfungshandlungen bis hin zur Berichterstattung dokumentieren zu können, spielen eine zentrale Rolle. Das Tool sollte eine gesetzeskonforme Abwicklung gewährleisten und gleichzeitig den administrativen Aufwand gering halten.

swiss quality peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE

Professionelle Unterstützung bei der Umsetzung

Um kleinen und mittelgrossen Unternehmen die Umsetzung und Pflege eines funktionierenden QS zu erleichtern, hat die Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) mit dem «Revisions-Sorglos-Paket» hierfür eine praktische Umsetzung geschaffen. Die Revisions-Software SQA ist ein wichtiges Element daraus.

Abbildung 1: Beispiel Software SQA: Aufbau

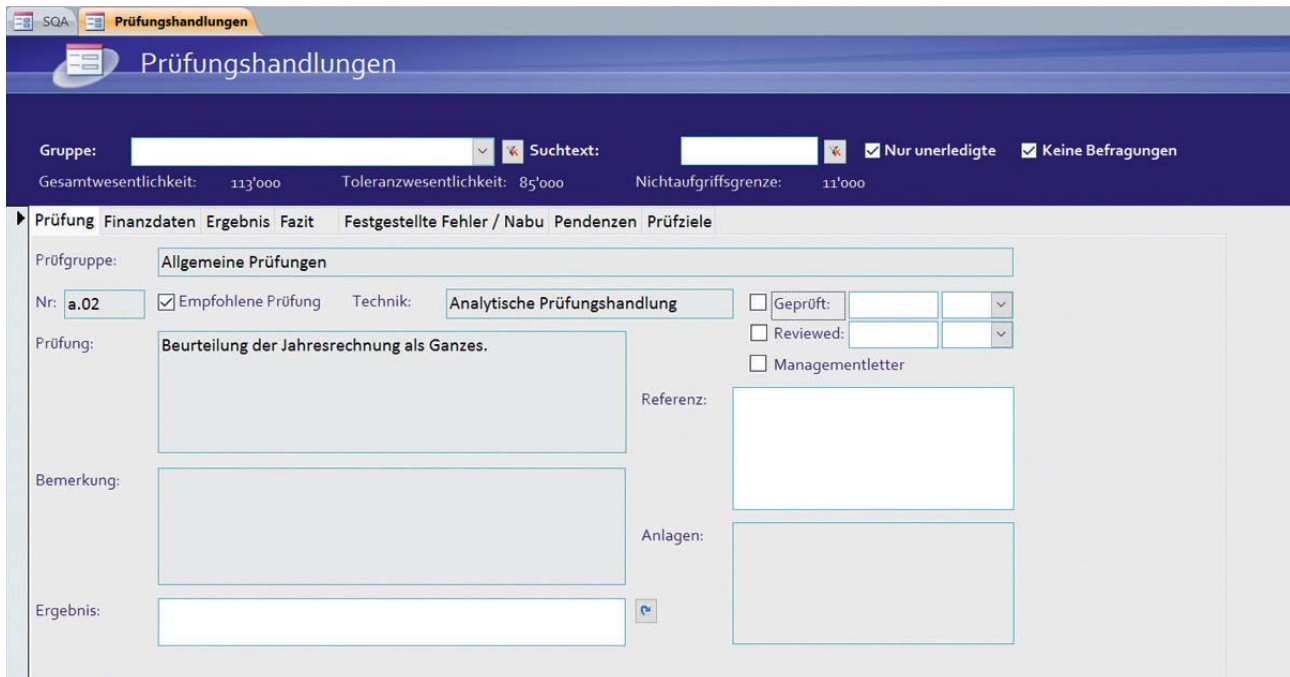


Abbildung 2: Beispiel Software SQA: Prüfungshandlungen

Die Revisions-Software SQA gewährleistet kleinen und mittleren Unternehmen eine dem Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) entsprechende Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Software Version 2018 wurde von einer der namhaften Schweizer Revisionsgesellschaften erfolgreich nach PS 870 («Prüfung von Softwareprodukten») zertifiziert.

Die Prüfung basierte auftragsgemäss auf folgenden fachlichen Grundlagen:

- Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER, Ausgabe 2015);
- Standard zur Qualitätssicherung QS 1 (Ausgabe 2013);
- gesetzliche Bestimmungen zur Revisionsstelle im OR (Art. 727ff. OR), insbesondere auch Anforderungen an die gesetzliche Aufbewahrung der Arbeitspapiere sowie weitere Datenschutzbestimmungen;
- einschlägige Bestimmungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV).

NEU: Die Prüfungssoftware SQA ist als separate Dienstleistung erhältlich

Der Verwaltungsrat der Swiss Quality & Peer Review AG hat entschieden, die für KMU-Revisoren entwickelte Prüfungssoftware auch als separate Dienstleistung anzubieten. Damit können Revisionsaufträge nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient in Übereinstimmung mit dem SER 2015 erledigt werden. Die Software wurde von erfahrenen Wirtschaftsprüfern konzipiert und wird laufend auf die Bedürfnisse der Praxis ange-

passt sowie qualitativ weiterentwickelt. Mit «SQA» sind keine aufwändigen Schulungen notwendig, da sie wenig komplex ist und sich durch ihre Anwenderfreundlichkeit auszeichnet.

Fazit

Die Swiss Quality & Peer Review AG hat den Anspruch, den hohen Qualitätsstandard des «Revisions-Sorglos-Pakets» (siehe auch www.sqpr.ch) aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund arbeitet man ausschliesslich mit Fachleuten zusammen.

Neu wird die Prüfungssoftware SQA nicht mehr ausschliesslich in Verbindung mit dem Revisions-Sorglos-Paket angeboten, sondern kann als separate Dienstleistung erworben werden. Zusätzlich werden regelmässige Anwender-Workshops angeboten.

Eine Demoversion steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Downloaden und Testen zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

Abzüge bei volljährigen Kindern: Sonderfälle

Nach dem Überblick über die Abzüge bei volljährigen Kindern in der Ausgabe «r&c 01/2019» soll nun auf einige praxisrelevante Sonderfälle eingegangen werden. Eine Weiterbildung ist im Gegensatz zu einer Zweitausbildung stets vom Abzug ausgeschlossen. In der Praxis ist die Abgrenzung häufig unklar.



Katja Lötscher



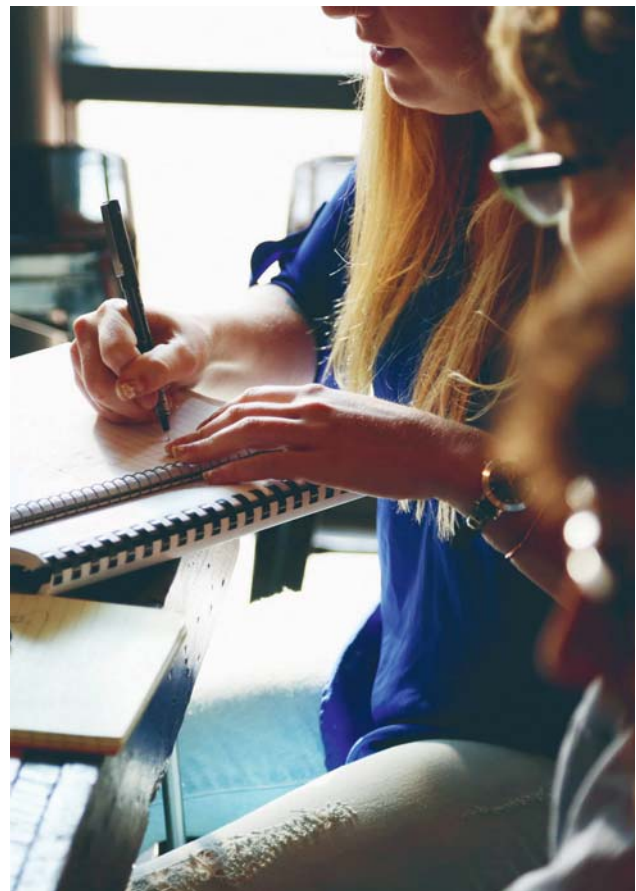
Sven Kälin

Ein Steuerpflichtiger erhält für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für deren Unterhalt er zumindest teilweise sorgt, einen Pauschalabzug, den sogenannten Kinderabzug. Sofern er zumindest in Höhe des Pauschalabzuges für den Unterhalt des Kindes aufkommt, kann er den Abzug geltend machen, auch wenn das Kind einen Teil seines Unterhalts selbst bestreitet. Eine zentrale Voraussetzung dabei ist jedoch, dass sich das Kind trotz Volljährigkeit in der beruflichen oder schulischen Ausbildung befindet. Nicht jede Ausbildung erlaubt jedoch den Abzug, sondern nur eine Ausbildung, welche die Grundlage für die künftige wirtschaftliche Selbstständigkeit darstellt.

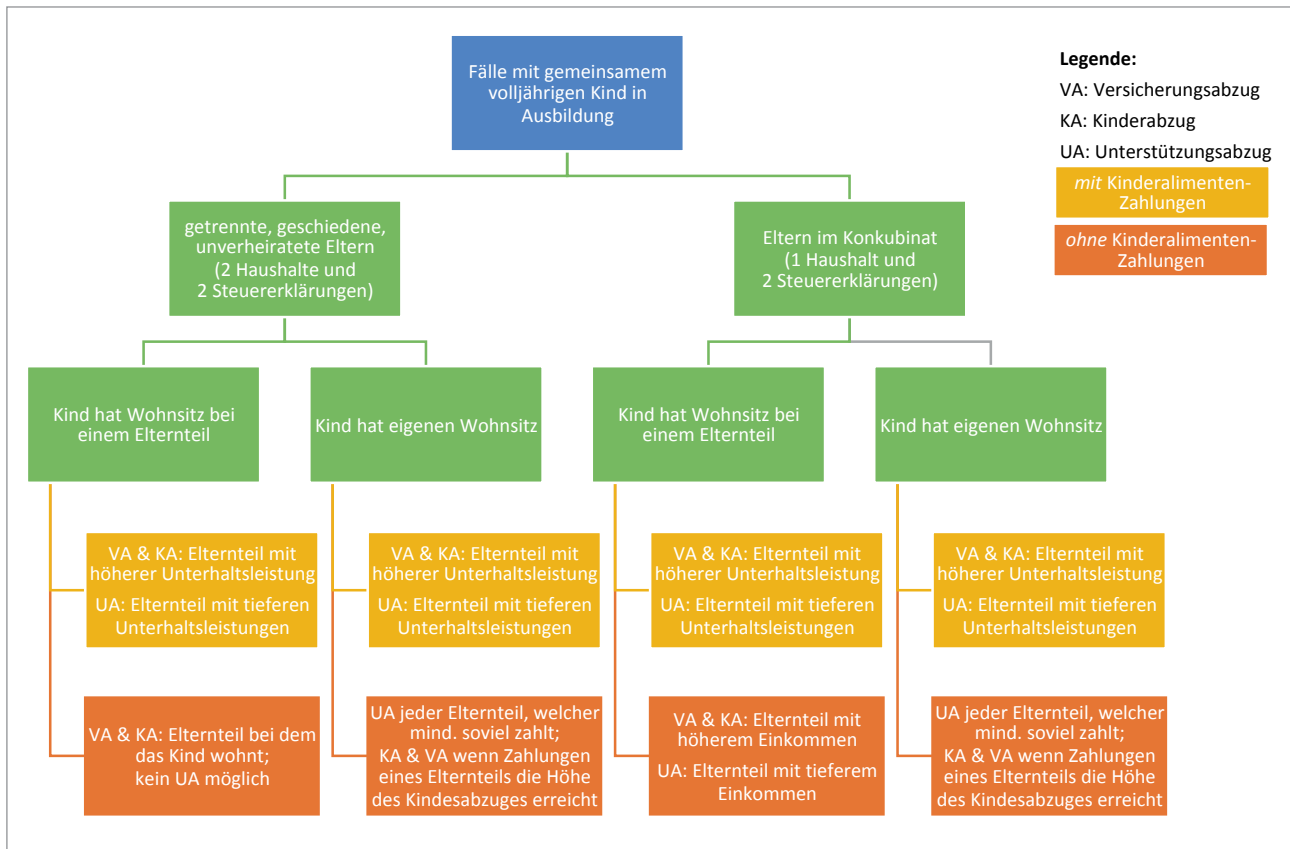
Eine Weiterbildung ist im Gegensatz zu einer Zweitausbildung stets vom Abzug ausgeschlossen. Eine solche unterscheidet sich von der Weiterbildung in der Eigenständigkeit des Abschlusses zum Erstabschluss, da eine Weiterbildung keinen eigenständigen Abschluss darstellt. Im weitreichenden Bildungssystem ist die Abgrenzung oft unklar. In der Praxis zeigt sich jedoch eine grosse Zurückhaltung bei der Akzeptanz der Abzugsberechtigung, da zivilrechtlich Zweitausbildungen grundsätzlich nicht unter die elterliche Unterstützungspflicht fallen.

Steuerlicher Kinderabzug bei volljährigem Kind in Ausbildung

In der Steuerpraxis ist grundsätzlich der Abzug für jedes Kind in der Erstausbildung zulässig. Denn erst durch diese wird das Kind in eine wirtschaftlich selbstständige Lage versetzt. Bei einer Hochschulausbildung gelten Programme, welche die Masterstufe als Vertiefung und Weiterführung der Vorstufe konzipieren, als Erstabschluss. Bei einzelnen Fachrichtungen, wo der Bachelorstudiengang als selbstständiger und unabhängiger Lehrgang konzipiert ist, kann bereits mit Abschluss des Bachelorstudiums die Erstausbildung abgeschlossen sein. Anhaltspunkt in der Praxis ist hierbei oft die Chancen eine gewünschte Stelle zu finden.



Bei einer Weiterbildung und in der Regel auch bei einer Zweitausbildung ist der Kinderabzug ausgeschlossen.



Unterbrüche in der beruflichen Ausbildung werden steuerlich akzeptiert, sofern diese klein und zweckgerichtet sind. Darunter fallen beispielsweise Militär- (Ausnahme Durchdiener), Zivil- oder Zivilschutzdienstpflicht, den Besuch ergänzender Kurse oder Lernzeit. Fällt ein solcher Unterbruch aber auf den Stichtag (31.12), so ist der Abzug zu verneinen.

Bei einer Weiterbildung und i.d.R. auch bei einer Zweitausbildung ist der Kinderabzug ausgeschlossen. Das volljährige Kind kann selber diese Kosten in seiner Steuererklärung bei den Aus- und Weiterbildungskosten in Abzug bringen.

Fallkonstellationen

Die Vielzahl an modernen Familiensituationen hat dazu geführt, dass es für viele Steuerpflichtige eher schwierig ist, den Überblick zu behalten, welche Abzüge überhaupt geltend gemacht werden können. Es ist daher wichtig sicherzustellen, dass sämtliche Abzüge korrekt geltend gemacht werden. Je nach Familienverhältnissen bedarf dies einer vertieften Kommunikation und kann dadurch zwischen den Parteien ein Hindernis sein.

Bei sogenannten Patchwork-Familien unterscheidet das Steuerrecht in erster Linie zwischen Sachverhalten mit zwei Haushalten mit zwei Steuerveranlagungen (getrennte, geschiedene und unverheiratete Eltern) sowie denjenigen mit einem Haushalt und zwei Veranlagungen (Eltern im Konkubinat).

Im Falle von Kinderalimenten-Zahlungen (gelber Teil der Grafik) kann jeweils der Elternteil, welcher die höhere Unterhaltsleistung erbringt, den Kinderabzug und Versicherungsabzug geltend machen. Der jeweils andere Elternteil kann jedoch den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine effektiven Unterhaltsleistungen die Höhe des Abzuges übersteigen und das Kind nicht bei ihm wohnt.

Wenn jedoch von beiden Elternteilen keine Kinderalimenten-Zahlungen (oranger Teil der Grafik) fließen, unterscheidet sich die Abzugsberechtigung je nach Situation.

Die obenstehende Tabelle soll darüber einen vereinfachten, nicht abschliessenden Überblick bieten.

*Katja Lötscher, Senior Associate,
dipl. Steuerexpertin und dipl. Wirtschaftsprüferin
bei GHM Partners AG, Zug,
katja.loetscher@ghm-partners.com*

*Sven Kälin, MLaw, Rechtsanwalt, Japanologe,
Associate bei GHM Partners AG, Zug,
sven.kaelin@ghm-partners.com*

Überholte Voraussetzung der Ehrenamtlichkeit bei der Steuerbefreiung

Es entspricht gängiger Praxis der kantonalen Steuerbehörden, die Steuerbefreiung von Vereinen und Stiftungen davon abhängig zu machen, dass die Stiftungsräte bzw. Vereinsvorstände ehrenamtlich tätig werden. Zu hinterfragen ist, ob diese Voraussetzung noch zeitgemäss erscheint.



Andrea Opel

Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht und indirekt von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für Zuwendungen werden juristische Personen ausnahmsweise befreit, wenn sie bestimmte, vorab gemeinnützige Zwecke verfolgen (vgl. Art. 56 DBG¹/bzw. Art. 23 Abs. 1 StHG²). Das Gesetz präsentiert sich relativ unbestimmt. In der Praxis stehen den Behörden zwei «Auslegungshilfsmittel» zur Verfügung – das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. Juli 1994 einerseits sowie die

Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 18. Januar 2008 andererseits. Die meisten Kantone haben zusätzlich eigene Praxisfestlegungen publiziert.

Gemeinnützigkeit setzt praxismässig ein Zweifaches voraus, nämlich a) eine Tätigkeit im Allgemeininteresse sowie b) uneigennütziges Tun³. Aus dem letzteren Erfordernis wird mitunter ein Zusatzkriterium abgeleitet, nämlich dass die Stiftungsräte/Vereinsvorstände ehrenamtlich tätig werden müssen. Zusätzlich verlangt das Gesetz für eine Steuerbefreiung, dass die Mittel der juristischen Person ausschliesslich⁴ dem gemeinnützigen Zweck verhaftet sind und diese Zweckbindung unwiderruflich⁵ ist. Schliesslich ist die tatsächliche Zweckverwirklichung erforderlich⁶.

Ehrenamtlichkeit im Besonderen

Da in den Bundessteuergesetzen eine ausdrückliche Verankerung des Erfordernisses der Ehrenamtlichkeit fehlt,

kann dessen Herleitung nur auf dem Weg der Auslegung erfolgen. Die Praxishinweise der SSK halten fest, dass die ordentliche Tätigkeit von Stiftungsräten/Vereinsvorständen ehrenhalber geschehen soll. Entschädigt werden dürfen nur effektiv entstandene Kosten (Spesen), wobei moderate Sitzungsgelder ebenfalls noch toleriert werden können. Ausserdem können Stiftungsräte/Vereinsvorstände in gewissen Situationen im Rahmen einer vertraglichen Übereinkunft spezifische Projekte übernehmen und insoweit marktüblich (moderat) entschädigt werden.

Im neueren Schrifttum wird – entgegen der geschilderten Praxis – *unisono* gefordert, dass vom strikten Erfordernis der Ehrenamtlichkeit abzurücken sei, wobei sich die Honorierung aber in einem angemessenen Rahmen bewegen soll⁷. Im Rahmen der derzeit hängigen Parlamentarischen Initiative Luginbühl wird dasselbe gefordert. Das Bundesgericht hat, ungeachtet der Kritik in der Lehre, das Erfordernis ehrenamtlich tätiger Leitungsorgane in einem Urteil von 2015 – freilich nur in einem obiter dictum – grundsätzlich gestützt⁸. Ebenso beharren die meisten kantonalen Steuerbehörden noch immer auf dem Erfordernis der Ehrenamtlichkeit, so etwa jene des Kantons Zürich, St. Gallen, Schwyz, Freiburg, Genf und Waadt. Zugeständnisse werden u.U. bei grösseren Stiftungen gemacht.

Stellungnahme

Das «Dogma der Ehrenamtlichkeit» entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und erscheint darüber hinaus nicht (mehr) sachgerecht. Hinzu kommt, dass es an einem zivilrechtlichen Entschädigungsverbot fehlt, weshalb die Steuerbehörden letztlich die zivilrechtlichen Wertungen unterlaufen.

Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Stiftung/der Verein *selbst* gemeinnützig bzw. uneigennützig tätig wird. Eine Entschädigung derjenigen Personen, die Leistungen für sie/ihn erbringen, steht damit nicht in Widerspruch. Es

ist nicht einzusehen, weshalb gerade von Stiftungsräten/ Vereinsvorständen «Opfer» abverlangt werden, nicht so aber von den übrigen Organen oder Beauftragten⁹. Hinzu kommt, dass die fehlende Entschädigung nicht mehr zeitgemäss ist und der auch im gemeinnützigen Sektor geforderten Professionalisierung entgegensteht. Vor diesem Hintergrund erscheint die von den Steuerbehörden aufgezwungene Ehrenamtlichkeit verfehlt. Leitplanke sollte u.E. vielmehr eine *marktkonforme* Entschädigung darstellen.

Voraussetzung der Steuerbefreiung ist – wie gezeigt – auch, dass die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck verhaftet sind. Übermässige Entschädigungen sind auch zivilrechts- resp. zweckwidrig. Aus diesem Grund scheint es u.E. sachgerecht, wenn die Steuerbehörden auf eine detaillierte, transparente und massvolle Entschädigungsregelung pochen¹⁰. Folglich hat die Honorierung – und zwar «en détail» – klarerweise Bestandteil des Steuerbefreiungsgesuchs zu sein.

Prof. Dr. iur. Andrea Opel,
Lehrstuhl für Steuerrecht, Universität Luzern,
Konsultantin Bär & Karrer AG, Zürich
andrea.opel@BaerKarrer.ch

Dr. iur. Ruth Bloch-Riemer,
Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin,
Partnerin Bär & Karrer AG, Zürich
ruth.blochriemer@BaerKarrer.ch

- ¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11.
- ² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14.
- ³ Vgl. KS Nr. 12, S. 2 ff.
- ⁴ Möglich ist u.U. eine bloss teilweise Steuerbefreiung: Vgl. KS Nr. 12, S. 6.
- ⁵ Bei Stiftungen darf das Vermögen im Falle der Auflösung nicht an den Stifter zurückfallen, sondern ist einer anderen Organisation mit vergleichbarem Zweck zuzuhalten. Vgl. hierzu KOLLER THOMAS, Stiftungen und Steuern, in: Riemer (Hrsg.), Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis, Zürich 2001, S. 60 ff.
- ⁶ Blossen Thesaurierungsstiftungen wird die Steuerbefreiung versagt. Vgl. KOLLER (FN 5), S. 64 f.
- ⁷ Vgl. zuletzt OPEL ANDREA, Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Zopf?, StR 2019, S. 84 ff.; RIEMER HANS MICHAEL/RIEMER-KAFKA GABRIELA/BLOCH-RIEMER RUTH, Die Entschädigung des Stiftungsrats im Privat-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, in: Emmenegger/Hrubesch-Millauer/Wolf (Hrsg.), Brücken bauen, Festschrift für Thomas Koller, Bern 2018, S. 830 f. Weiter etwa BAUMANN LORANT ROMAN, Honorierung von Stiftungsräten, Jusletter vom 9. August 2010, Rz. 12 ff.; DEGEN CHRISTOPH, Das Schweizer Gemeinnützigkeitsrecht im europäischen Kontext, in: Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, S. 112.
- ⁸ Vgl. BGE 2C_484/2015 vom 10.12.2015, E. 5.5.1.
- ⁹ Zumal diese haftungsmässig am stärksten exponiert sind. Vgl. hierzu insb. GRÜNINGER HAROLD, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich, successio 2017, S. 141 FN 39.
- ¹⁰ Ebenso BAUMANN LORANT ROMAN, Der Stiftungsrat, Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, Diss. ZH 2009, S. 194 ff.; DERS. (FN 7), Rz. 12 ff.



Verträge voll im Griff

www.loewenfels.ch

Digitales **Vertragsmanagement**

- In **5** Tagen produktiv
- Fristenüberwachung gelingt
- Qualität, Sicherheit, Geschwindigkeit steigt
- Webbasiert, multiplattformfähig

Reagieren Sie jetzt!



Loewenfels
Software in neuer Dimension

Schikanebetreibungen und ihre Folgen

Ungerechtfertigte Betreibungen können nicht nur bei der Wohnungs- oder Stellensuche ein Problem darstellen. Denn beispielsweise auch für den Eintrag als Revisor im Register der Revisionsaufsichtsbehörde muss ein Betreibungsauszug vorgelegt werden.



Sikander
von Bhicknapahari

Wer bisher nach einer ungerechtfertigten Betreibung einen sauberen Betreibungsauszug sicherstellen wollte, hatte zwei Möglichkeiten: entweder gleich nach Eingang der Betreibung ein Verfahren einzuleiten, ohne Rechtsvorschlag zu erheben, oder – falls der Mut dazu fehlte – nach dem Rechtsvorschlag mittels Zivilklage die Betreibung löschen zu lassen. In beiden Fällen musste der Betriebene

jeweils einen Kostenvorschuss für ein Verfahren leisten. Dieser Vorschuss richtete sich nach der Streitsumme gemäss Betreibung. Falls der Betriebene recht bekam, musste er hoffen, dass der Betreibende solvent genug war, ihm die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Seit dem 1. 1. 2019 ist der neue Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG in Kraft. Wer zu Unrecht betrieben wird, kann dank dieser Gesetzesänderung nach drei Monaten Wartezeit verhindern, dass die behauptete Forderung in einem Betreibungsauszug erscheint. Der (vermeintliche) Schuldner muss hierzu einen Antrag beim Betreibungsamt einreichen. Dieser kostet 40 Franken. Voraussetzung ist, dass der (vermeintliche) Gläubiger keine weiteren Verfahrensschritte eingeleitet hat. Der Betreibende wird über den Antrag zur Nichtaufführung seiner Forderung informiert. Falls er nicht reagiert, könnte dies ein Hinweis auf eine

Schikanebetreibung sein. Wenn es dem, welcher die Forderung geltend macht, ernst ist, würde er nach Orientierung durch das Betreibungsamt wohl handeln.

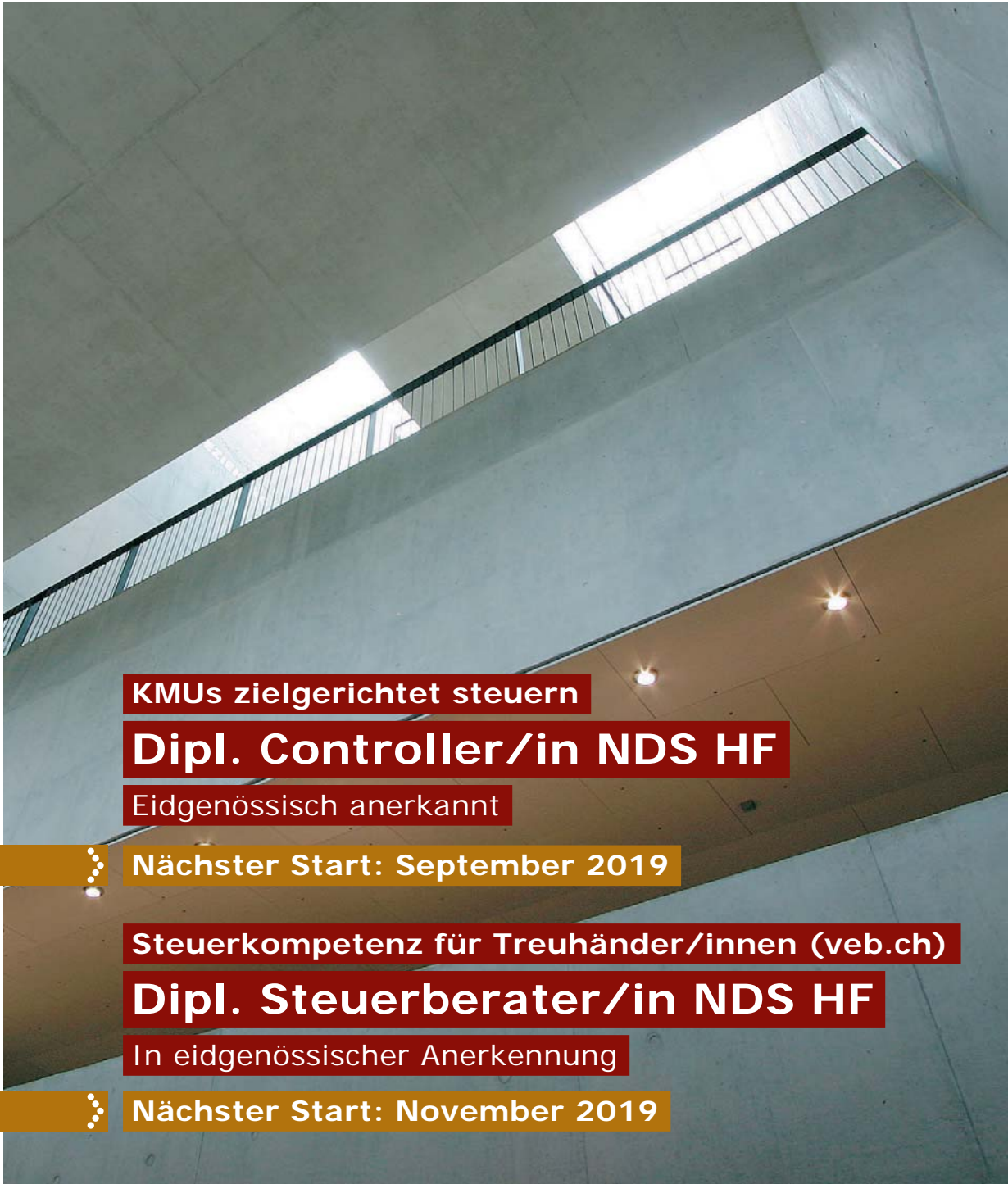
Könnten nun die 40 Franken Spesen beim Betreibenden eingeklagt werden, falls er nichts weiter unternimmt? – Es wird wohl kaum jemand wegen 40 Franken ein Verfahren anstrengen. Würde jedoch ein Präzedenzfall zeigen, dass eine ungerechtfertigte Betreibung ohne grossen Aufwand zu Umtrieben für den Betreibenden führen kann, könnte das den «Reiz» für dieses manchmal als Druckmittel, manchmal als «z'leid wärche» einzustufende Vorgehen schmälern. Der Betreibende bekäme nämlich seinerseits einen Eintrag im Register, und der zu Unrecht Betriebene zudem einen Beleg, dass er aktiv wurde. Die Kosten für die Betreibung über 40 Franken betragen 7 Franken zuzüglich Portokosten, solange der Zahlungsbefehl problemlos zugestellt werden kann. Will man jedoch nach einem Rechtsvorschlag des zu Unrecht Betreibenden den Fall an ein Gericht weiterziehen, steht der zeitliche Aufwand in keinem Verhältnis zum eingeklagten Betrag von 40 Franken. Die Frage ist also: Wer möchte hier Winkelried spielen, auf dass ein solcher Präzedenzfall publik gemacht werden kann?



Das Netzwerk für Absolventinnen und Absolventen
von AKAD Business

Telefon: 044 307 32 28
E-Mail: vediba@akad.ch

Sikander von Bhicknapahari, lic.iur.,
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling,
Dozent Rechnungslegung und Controlling bei
AKAD Business,
business@akad.ch



KMUs zielgerichtet steuern

Dipl. Controller/in NDS HF

Eidgenössisch anerkannt



Nächster Start: September 2019

Steuerkompetenz für Treuhänder/innen (veb.ch)

Dipl. Steuerberater/in NDS HF

In eidgenössischer Anerkennung



Nächster Start: November 2019

SIB SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt
beim HB Zürich. **Die grösste
HFW der Schweiz!**

ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Sozialversicherungen

Obligatorische Krankenpflegeversicherung: Keine absolute Obergrenze für die Übernahme der Kosten einer Spitalbehandlung

Der Gesamtbetrag der Behandlungskosten belief sich auf rund 2,4 Millionen Franken; 1,08 Millionen Franken davon forderte das Spital von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Mannes. Diese übernahm nur 300'000 Franken mit der Begründung, mehr sei nach ihren Berechnungen nicht geschuldet. Es besteht keine absolute Obergrenze für die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu tragenden Kosten einer Spitalbehandlung. Solange die einzelnen medizinischen Massnahmen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ist die Leistungspflicht der Krankenversicherung unbeschränkt. Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Krankenkasse ab (Urteil vom 1. April 2019 - 9C_744/2018).

Wirtschaftsrecht

Airbnb: Verbot zur Vermietung der Eigentumswohnung

Ob eine Stockwerkeigentümergeinschaft ihren Mitgliedern verbieten darf, die Wohnung kurzzeitig über Plattformen wie Airbnb anzubieten, hängt von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall ab. Bei einem Wohnhaus des gehobenen Standards mit 26 Erstwohnungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Schwimmbad und Sauna kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass das von der Versammlung der Stockwerkeigentümer beschlossene Verbot zulässig ist (Urteil vom 4. April 2019 - 5A_436/2018).

Übermittlung des Nachweises der Arbeits- bemühungen per E-Mail zulässig

Der Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen kann dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) auch per E-Mail übermittelt werden. Allerdings muss im Streitfall der Absender beweisen, dass die Nachricht fristgerecht beim RAV eingetroffen ist. Dazu dient eine Empfangsbestätigung des Adressaten (Urteil vom 12. Februar 2019 - 8C_239/2018).

Übertragung von Stammanteilen muss gemeldet werden

Eine GmbH muss nach Art. 82 Abs. 1 HRegV sämtliche Übertragungen von Stammanteilen zur Eintragung

in das Handelsregister anmelden. Falls sich der Geschäftsführer der GmbH – wie hier – weigert, einen neuen Gesellschafter zur Eintragung anzumelden, kann der Betroffene zwar nicht an dessen Stelle die Eintragung anmelden, aber unter Berufung auf Art. 82 in Verbindung mit 152 HRegV eine Eintragung von Amts wegen durch das Handelsregisteramt verlangen; hierzu sind dem Handelsregisteramt ein formgültiger Abtretungsvertrag sowie in der Regel ein Beleg über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung der Stammanteile vorzulegen (E. 2.1). Der Beschwerdegegner hat die umstrittenen Eintragungen zu Recht von Amts wegen vorgenommen (E. 2.2 f.). Der Beschwerdeführer hat seine Anmeldepflicht verletzt, weshalb ihn der Beschwerdegegner mit einer Ordnungsbusse belegen durfte, deren Höhe vorliegend nicht zu beanstanden ist (Verwaltungsgericht ZH, VB.2018.00727 URT.2019.20606).

Strafrecht

Foul beim Freizeit-Fussballspiel: Körperverletzung

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung eines Amateur-Fussballers wegen fahrlässiger Körperverletzung, der seinem Gegner bei einem gefährlichen Tackling ohne Absicht den Knöchel gebrochen und für das Foul die gelbe Karte erhalten hat. Es weist die Beschwerde des Verurteilten gegen den Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts ab (Urteil 6B_52/2019).

Pfefferspray gegen Hund eingesetzt

Das Bundesgericht hat die Verurteilung eines Mannes wegen fahrlässiger Tierquälerei bestätigt, der auf einem Spaziergang mit seinem Vierbeiner einen Pfefferspray gegen zwei herannahende Hunde einsetzte. Der Mann hatte eine Beissattacke befürchtet (Urteil 6B_782/2018).

Steuerrecht

Alleinaktionär bezahlt privat Dienstaltersgeschenke an die Mitarbeiter

C, Alleinaktionär und Verwaltungsratspräsident der D AG, liess im Jahre 2010 auf freiwilliger Basis ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern substantielle Geldbeträge von CHF 32'250 als «Dienstjahresgeschenk» zukommen, welche er aus seinem Privatvermögen bezahlte. Diese Zahlungen wurden von den Mitarbeitern in ihrer Steuererklärung als Schenkungen deklariert. Streitig und zu prüfen war, ob es sich bei den Zuwendungen um steuerbares Einkommen (Art.

7 Abs. 1 StHG) oder um Schenkungen handelt, die von der Einkommenssteuer befreit sind (Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG). Dass C keine Pflicht zur Bezahlung der Dienstaltersgeschenke hatte, ist unbestritten. Dies lässt aber noch nicht auf das Vorliegen einer Schenkung schliessen, da das Gesetz als Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ausdrücklich auch Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke bezeichnet (Art. 17 Abs. 1 DBG; § 26 Abs. 1 StG/AG), also auch Leistungen, auf die kein arbeitsvertraglicher Anspruch besteht. Das Dienstaltersgeschenk entschädigt nicht für Arbeitsleistung, wohl aber für Treue, und ist daher keine Schenkung (E. 3.3.4). Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass es sich um steuerbares Einkommen handle.

Privatanteil Auto: 14% anstatt 9.6%

Den Repräsentationskosten für einen standesgemässen Auftritt fehlt in der Regel der erforderliche Konnex zum Unternehmenszweck, selbst wenn die Repräsentationskosten unter Umständen dem Unternehmenszweck förderlich sind. Aus diesem Grund ist namentlich bei luxuriösen Geschäftsfahrzeugen regelmässig ein Luxus- bzw. Privatanteil auszuscheiden, selbst wenn damit auch Imagepflege gegenüber der Kundschaft betrieben wird (E. 2.2.3). Die steueramtlich vorgenommene Erhöhung des Privatanteils auf 14% bei Verwendung eines

Luxusfahrzeugs als Geschäftsfahrzeug ist rechnerisch nachvollziehbar und widerspricht nicht dem Wortlaut einer einschlägigen Weisung, welche ausdrücklich eine Erhöhung des Privatanteils in Ausnahmefällen vorsieht. Ob und in welcher Höhe Privatanteile um eine Luxuskomponente erhöht werden, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu bestimmen und zu einem gewissen Grad der Gerichts- und Steuerpraxis zu überlassen, wobei die vorliegend vorgenommene Erhöhung um 4,4% sich im Rahmen des den Steuerbehörden zustehenden Ermessens bewegt (E. 3.3). Abweisung der (vereinigten) Beschwerden (Verwaltungsgericht Kt. ZH, SB.2018.00135).

Nachweis der Kosten bei Vermögensverwaltung

Der Abzug von Vermögensverwaltungskosten setzt einen Gewinnungskostencharakter voraus. Dies bedeutet, dass die Auslagen zwangsläufig einen direkten Zusammenhang mit steuerbaren Vermögenserträgen bzw. mit der Erhaltung des Vermögens aufweisen müssen. Dieser steuermindernde Nachweis muss die steuerpflichtige Person als beweisbelastete Partei beibringen. Eine blosser Aufteilung in mehrwertsteuerpflichtige und nicht mehrwertsteuerpflichtige Leistungen der Bank genügt allein nicht, sondern nur eine konkrete Aufstellung der einzelnen erbrachten Leistungen.

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.**
PROFFIX DIE **SOFTWARE.**»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt.
www.proffix.net

Revision des Erbrechts – die zweite Etappe

Die Bundesbehörden sind daran, das schweizerische Erbrecht etappenweise einer umfassenden Revision zu unterziehen. Unter www.blog.veb.ch sind bereits zwei Beiträge zur ersten Etappe veröffentlicht worden. Dieser Fachartikel befasst sich mit der zweiten Revisionsstufe.



Ralph Straessle

Bei der ersten Etappe steht die Reduktion der Pflichtteile im Zentrum und demnächst kommt es zur parlamentarischen Beratung der bundesrätlichen Vorschläge. Parallel dazu hat der Bundesrat nun am 10. April 2019 im Rahmen einer zweiten Etappe einen Vorentwurf (VE) in die Vernehmlassung geschickt, der sich spezifisch mit der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge auseinandersetzt.

Die zweite Revisionsstufe hat zum Ziel, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und sie soll insbesondere verhindern, dass Unternehmen im Erbgang aufgespalten oder gar liquidiert werden müssen. Der Bundesrat hat mit seinem Vorentwurf die Diskussion eröffnet und interessierten Kreisen steht es offen, zu seinen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauert an bis zum 30. August 2019. Konkret werden im Vorentwurf die vier folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

Gerichtliche Zuweisungskompetenz in der Erbteilung

Die erste Massnahme betrifft die gerichtliche Zuweisungskompetenz in der Erbteilung. Nach Art. 617 VE ZGB soll das Teilungsgericht künftig die Möglichkeit haben, ein sich im Nachlass befindliches Unternehmen einem bestimmten Erben auf dessen Verlangen hin zuzusprechen. Nach heutiger Rechtslage darf das Gericht den Erben bloss unverbindliche Teilungsvorschläge unterbreiten. Können sich die Erben auf keinen Vorschlag einigen, hat das Gericht zwingend eine Losziehung anzuordnen. In vielen Fällen bleibt so nichts anderes übrig, als das Unternehmen als Ganzes oder zumindest Teile davon vorgängig veräussern zu lassen.¹

Finanzielle Erleichterung in der Unternehmensnachfolge

Zweitens soll demjenigen Erben, der die Unternehmensnachfolge antreten will, dieses Vorhaben in finanzieller Hinsicht erleichtert werden. Künftig soll es zulässig sein, ihm im Rahmen der erb- und güterrechtlichen Auseinandersetzung gegen den Willen seiner Miterben einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Heute besteht diese Möglichkeit nicht. Hat der gewillte Nachfolger nicht genügend Liquidität, um seinen Miterben deren Erbanteil auszahlen zu können, bleibt ihm die Unternehmensübernahme verwehrt. Der bundesrätliche Vorschlag hat allerdings einen Schwachpunkt. Art. 619 VE ZGB sieht für die erbrechtliche Auseinandersetzung vor, dass der Nachfolger die aufgeschobenen Abfindungsbeträge sicherzustellen hat. Die Verpflichtung zur Sicherstellung würde in der Praxis wohl dazu führen, dass kaum je ein gewillter Nachfolger in den Genuss eines Zahlungsaufschubes kommen würde. Ein Erbe, der die Abfindungsbeträge selbst nicht aufbringen kann, wird in den wenigsten Fällen eine Bankgarantie oder eine vergleichbare Sicherheit finanzieren können.

Spezifische Regeln für den Anrechnungswert von Unternehmen

Als dritte Massnahme schlägt der Vorentwurf spezifische Regeln für den Anrechnungswert von Unternehmen im Rahmen der Ausgleichung und der Herabsetzung vor. Wird ein Unternehmen lebzeitig zugewendet, sollen nach Art. 633a f. VE ZGB in der erbrechtlichen Auseinandersetzung die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden. Für den Fall, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte zugewendet worden sind und dadurch ein Erbe die Kontrolle über das Unternehmen

¹ Vgl. Ralph Straessle, Die erbrechtliche Berücksichtigung der lebzeitigen familieninternen Unternehmensnachfolge, Dissertation Zürich 2019, S. 39 ff.

erlangt hat, sieht Art. 633a f. VE ZGB vor, dass für die fragliche Wertbestimmung der Zeitpunkt der Kontroll-erlangung gelten soll. Der Vorschlag des Bundesrates bringt damit gleich zwei zentrale Neuerungen in die Diskussion ein. Einerseits wird im Vorentwurf von der allgemeinen Gültigkeit des Todestagsprinzips² abgewichen, wonach sich die Bewertung von lebzeitigen Zuwendungen auf den Zeitpunkt des Erbganges beziehen soll. Für Unternehmenszuwendungen sollen nun also auch der Zuwendungs- bzw. der Controllererlangungszeitpunkt von Bedeutung sein. Andererseits wird im Vorentwurf zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterschieden. Mit dieser Unterscheidung lässt sich nicht nur die Frage, wen Wertveränderungen infolge unternehmerischer Tätigkeit treffen sollen, elegant klären. Sie entschärft im Weiteren auch die Konsequenzen von Art. 633 VE ZGB, wonach die Einwerfung von Unternehmen nur noch mit der Zustimmung der übrigen Erben möglich ist. Letztlich relativiert sie darüber hinaus auch die immer wieder diskutierte Frage, inwieweit der Liquidationswert eines Unternehmens dessen Wertuntergrenze darstellen soll.

Die vierte Massnahme bezieht sich auf den Pflichtteilsanspruch der Nichtnachfolgererben. Nach Art. 522a und Art. 618 VE ZGB soll sich ein Erbe den Pflichtteil nicht mit einer Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen abgelden lassen müssen, wenn dieses durch einen Miterben kontrolliert wird.

Der Vorentwurf bezieht damit Stellung hinsichtlich der sogenannten «Biens aisément négociables»-Doktrin. Die Doktrin hat ihren Ursprung in einem Bundesgerichtsentcheid aus dem Jahr 1944³, worin festgehalten ist, dass Pflichtteile stets als «biens aisément négociables» (m.a.W. leicht verwertbare Vermögensgegenstände) auszurichten seien.⁴ Im Jahr 1970 hat Heinz Hausheer diesen Gedanken in seiner Habilitation⁵ auf die Vererbung von Unternehmensaktien angewendet. Er kam dabei zum Schluss, dass ein Erblasser, der seine auf die Familie hin vinkulierten Namenaktien in ein Mehrheits- und ein Minderheitspaket aufteilt, demjenigen Pflichtteilserben, dem er das Minderheitspaket zuweist, wirtschaftlich betrachtet keine «biens aisément négociables» ausrichtet.

² Vgl. Ralph Straessle, Die erbrechtliche Berücksichtigung der lebzeitigen familieninternen Unternehmensnachfolge, Dissertation Zürich 2019, S. 90 ff.

³ BGE 70 II 142, E. 2.

⁴ Eingehend dazu in Ralph Straessle, Die erbrechtliche Berücksichtigung der lebzeitigen familieninternen Unternehmensnachfolge, Dissertation Zürich 2019, S. 63 ff.

⁵ Heinz Hausheer, Erbrechtliche Probleme des Unternehmers, Habilitation Bern 1970.

Der Vorentwurf schlägt nun vor, noch einen Schritt weiter zu gehen und einem Pflichtteilserben grundsätzlich das Recht einzuräumen, die Abgeltung seines Pflichtteils mittels Minderheitsanteilen zu verweigern. Die ganze Problematik ist seit dem Jahr 1970 in der Lehre rege diskutiert worden. Es gab dabei kaum Stimmen, welche sich in dieser Frage so einseitig für den Schutz des Pflichtteilserben ausgesprochen haben, wie es nun der Bundesrat in seinem Vorentwurf tut. In einer Gesamtbetrachtung, d.h. unter Berücksichtigung der anderen bundesrätlichen Vorschläge, erscheint die vorgesehene Regelung aber als angemessen. Immerhin führen die ersten drei Massnahmen zu einer Stärkung der Position des Nachfolgererben. Mit der vierten Massnahme wird in gewisser Hinsicht dazu ein Ausgleich geschaffen.

Der Bundesrat betont in seinen Erläuterungen zum Vorentwurf, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht der Unternehmensnachfolger bevorteilt, sondern der Erhalt von Unternehmen im Erbgang sichergestellt werden soll. Es besteht ein enormes volkswirtschaftliches Interesse am Erhalt von Unternehmen im Erbgang. In den nächsten Jahren wird es zu einer Vielzahl an Unternehmensnachfolgen kommen und unzählige Arbeitsplätze werden vom Gelingen dieser Nachfolgen abhängen.

Ich habe mich im Rahmen meiner Doktorarbeit intensiv mit dem Regelungsgebiet des Vorentwurfs befasst. Die vorgeschlagenen Änderungen sind meiner Meinung nach zu begrüssen und werden ihr Ziel, die erbrechtliche Unternehmensnachfolge zu erleichtern, sicherlich nicht verfehlen. Der Vorschlag des Bundesrates ist grundsätzlich gut durchdacht und vielen bis anhin heftig diskutierten Punkten wird darin mit eleganten Lösungsvorschlägen entgegnet.

Ralph Straessle, Rechtsanwalt Dr. iur.
Anwaltsbüro Straessle Legal, Dietikon
info@straessle.legal

ZERTIFIKATSLEHRGANG



Erbrecht

Start: 23. August 2019

Preis:

- Mitglieder veb.ch: CHF 2300
- Nichtmitglieder: CHF 2450

Kursort:
veb.ch
Talacker 34, Zürich

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder info@veb.ch

veb.ch – die Nummer 1
in der Weiterbildung für Finanz-
und Rechnungswesen

veb.ch **PraxisKompakt**



Unser Angebot PraxisKompakt

Unsere Weiterbildungen sind auf unserer Webseite www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge ab sofort nach Rubriken geordnet. Möchten Sie einen unserer PraxisKompakt-Kurse besuchen, finden Sie diese neu verteilt in den folgenden Rubriken:

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Business Plan – Geschäftsideen effizient umsetzen

Donnerstag, 4. Juli 2019 08.30 bis 12.30 Uhr

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Jahresendgespräch war gestern

Donnerstag, 22. August 2019, 18.30 bis 21.00 Uhr

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Unternehmens-Führung im KMU

Montag, 23. September 2019 08.30 bis 12.30 Uhr

FÜHRUNG & MANAGEMENT

Der Bewerbungsprozess

Freitag, 4. Oktober 2019 08.30 bis 12.30 Uhr

FÜHRUNG & MANAGEMENT

KMU-Verwaltungsrat in der Praxis – mit Checklisten und Vorlagen

Dienstag, 10. Dezember 2019 08.30 bis 12.30 Uhr

STEUERN

Unterhaltskosten, Grundstückgewinnsteuer bei Immobilien: Wohnung + Ferienwohnungen

Montag, 26. August 2019, 18.30 bis 21.00 Uhr

STEUERN

Privatanteile aus Sicht der MWST

Mittwoch, 4. September 2019, 18.30 bis 21.00 Uhr

STEUERN

Stufenweise Pensionierung: Renten und Steuerfolgen

Mittwoch, 25. September 2019 18.30 bis 21.00 Uhr

STEUERN

Lohnabrechnung, Sozialversicherungen, Lohnausweis, Berufskosten

Donnerstag, 21. November 2019, 08.30 bis 12.30 Uhr

PERSONAL & IMMOBILIEN

Pensionskassen: Wissenswertes

Mittwoch, 11. September 2019 18.30 bis 21.00 Uhr

PERSONAL & IMMOBILIEN

Home Office – BYOD: Rechtliche Fallstricke

Donnerstag, 7. November 2019 13.30 bis 17.30 Uhr

PERSONAL & IMMOBILIEN

Übersicht der Sozialversicherungen

Dienstag, 17. Dezember 2019, 08.30 bis 17.30 Uhr

RECHT

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Vollmachten

Mittwoch, 20. November 2019 18.30 bis 21.00 Uhr

Durchführungsort
veb.ch, Talacker 34,
8001 Zürich, 3. Stock

**Interessiert? Melden Sie sich
noch heute an.**

Weitere Informationen und
Anmeldung unter:
veb.ch/Seminare und Lehrgänge



ControllerAkademie

Controller Akademie AG | Sihpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich
Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 20. Oktober 2019

Vorbereitung der HFP dipl. Expertin/Experte in R&C (in 3 oder 5 Semestern)

Für zukünftige Entscheidungsträger, Rechnungslegung- und Controlling-Spezialisten sowie Inhaber leitender Positionen, die eine praxisbezogene und tiefgehende Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung HFP als Expertin/Experte in Rechnungslegung & Controlling bevorzugen.

Jetzt anmelden!
www.controller-akademie.ch

Die Controller Akademie
ist eine Institution von

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in zürich.*



Grosse Nachfrage nach IFRS-Weiterbildung

Auch die dritte Durchführung des IFRS Diplomkurses war mit 30 Teilnehmern voll ausgebucht. Die neuen Standards (IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16) haben wohl viele erfahrene IFRS-Anwender veranlasst, ihr IFRS-Wissen à jour zu bringen. Aktuell läuft die Anmeldefrist für die vierte Durchführung.



Martin Welser

Wenn diese Zeilen in Druck gehen, werden 19 Teilnehmende die freiwillige Diplomprüfung absolviert haben und mit Spannung auf das Ergebnis warten. Die übrigen 11 Teilnehmenden erhalten eine Lehrgangsbestätigung, sofern sie mindestens 80% im Lehrgang anwesend waren. Das positive Feedback der Teilnehmenden ermuntert

uns, mit dem bisherigen Konzept weiterzufahren. Das Konzept heisst: Theorie und Praxis an den in Deutsch gehaltenen Präsenzveranstaltungen und Vertiefung anhand von E-Learning Modulen auf Englisch. Die Zwei-

sprachigkeit stellt viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor grosse Herausforderungen; andererseits darf von Controller/innen oder Finanzexperten bzw. -innen erwartet werden, dass sie die Materie IFRS in zwei Sprachen beherrschen. Beide Elemente ergänzen sich – so wird beispielsweise das Thema Pensionsverpflichtungen (IAS 19) erst richtig spannend, wenn die internationale Sichtweise des Standards (gemäss e-Learning) anhand der Eigenheiten des Schweizer Pensionssystems (in der Präsenzveranstaltung) erläutert wird.

Neue Erkenntnisse in der Praxis einsetzen

Der Präsenzunterricht beleuchtet die Standards mit einer Fülle von Praxisbeispielen aus persönlichen Erfahrungen und Beispielen aus den Nachschlagewerken der Big 4 Netzwerke. Mit der vierten Durchführung finden die Präsenzveranstaltungen erstmals an zwei Tagen in Folge (Montag/Dienstag) statt. Der Lernaufwand für die e-Learning Module ist aufgrund unterschiedlicher Vor- und Sprachkenntnisse individuell sehr verschieden; die in der Ausschreibung angegebenen 30 Stunden sind eher als untere Limite zu verstehen. Auch bei der vierten Durchführung werden wir die neuen Standards (IFRS 9, 15 und 16) bewusst vor den Jahresabschluss legen, so dass die neuen Erkenntnisse sogleich in die Praxis umgesetzt werden können. Insbesondere der neue Leasing-Standard (IFRS 16), der 2019 erstmals anzuwenden sein wird, und von dem alle IFRS Anwender stark betroffen sind, wird einer der Schwerpunkte dieses Lehrgangs sein. Es soll gerüchteweise sogar noch IFRS-Anwender geben, die mit der Umsetzung von IFRS 16 noch nicht begonnen haben.

*Martin Welser, dipl. Wirtschaftsprüfer,
IFRS Berater, ehemaliger Partner und Leiter
des IFRS Desk bei Deloitte,
www.martin-welser.ch, martin.welser@bluewin.ch*

DIPLOMLEHRGANG	
IFRS International Financial Reporting Standards	
Der Kurs richtet sich an Personen aus dem Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen, an Mitglieder von Audit Committees, Mitarbeitende in Wirtschaftsprüfung und Treuhand, sowie Interessierte aus den Bereichen Banking und Finanzanalyse.	Kursort: veb.ch Talacker 34, Zürich
Start: 2-Tage-Block 28./29. Oktober 2019	Preis: Mitglieder veb.ch CHF 4850 Nichtmitglieder CHF 5000
Weitere Daten: 18./19. November 2019 9./10. März 2020 30./31. März 2020	Informationen und Anmeldung: www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge oder info@veb.ch

Die Weiterbildung verändert sich – veb.ch bleibt am Ball

veb.ch legt bei allen seinen Weiterbildungen grossen Wert auf Qualität: Referenten werden sorgfältig ausgewählt und die Kundenbedürfnisse stehen an erster Stelle. Dafür setzt sich das veb.ch-Team ein, allen voran George Babounakis, Vorstandsmitglied und Verantwortlicher für das Ressort Bildung von veb.ch.



George Babounakis

George Babounakis, was zeichnet die Weiterbildungen von veb.ch aus?

Unsere Weiterbildungen sind praxisnah, aktuell und haben immer das Ziel, unsere Teilnehmenden auf den neuesten Stand zu bringen. Das, was unsere Kunden und Mitglieder bei uns lernen, können sie eins zu

eins in ihrem Berufsalltag umsetzen. Es ist uns wichtig, dass die Unterlagen und Handouts professionell sind und mit einer theoretischen Basis sowie einschlägigen Fallbeispielen angereichert werden.

Auf was legt veb.ch bei seinen Lehrveranstaltungen besonderen Wert?

Wir vermitteln das Wissen und die Informationen so, dass sie praxisgerecht sind und die notwendige gesetzliche Grundlage umfassen. Zudem legen wir grossen Wert auf die Betreuung unserer Teilnehmenden, die ja unsere Kunden sind. Sie sollen mit Freude bei uns eine Weiterbildung absolvieren.

Welche Weiterbildungformen hält veb.ch bereit?

Aktuell gibt es drei verschiedenen Formate: Neben mehr-tägigen Zertifikatslehrgängen bietet veb.ch Tagesseminare und Halbtageskurse unter dem Label PraxisKompakt an. In den Zertifikatslehrgängen bleibt genügend Zeit, ein Thema von Grund auf zu vermitteln und zu vertiefen. In unseren Tagesseminaren geht es insbesondere um Updates und Neuerungen bei Gesetzesänderungen. Die PraxisKompakt-Veranstaltungen sollen bereits bekannte Themen wieder auffrischen und aktualisieren.

Neu ist dieses Jahr die Sommerakademie. Weshalb wurde sie lanciert?

Die Sommerakademie haben wir aufgelegt, damit unsere Kunden Weiterbildungen besuchen können, die ausser-

halb des Alltags stattfinden. Dafür eignet sich die Sommerzeit sehr gut. Die Nachfrage ist auf jeden Fall da. Am besten laufen die Veranstaltungen im Bereich Controlling und Unternehmensbewertung.

Was macht für dich einen guten Referenten aus?

Ein guter Referent kommt aus der Praxis und kann Schwieriges oder Kompliziertes so erklären, dass jeder es versteht. Ausserdem sind uns die Feedbacks unserer Kunden sehr wichtig, nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch bezüglich der Unterlagen, Betreuung und Organisation.

Inwiefern wird veb.ch durch die Digitalisierung beeinflusst?

Weiterbildungen werden immer mehr digitalisiert. Die klassische Lernbiografie, die wir aus eigener Erfahrung kennen, ist einem Veränderungsprozess unterworfen. Die klassischen Lehrmethoden des Wissens und des Lernens werden zunehmend von Handlungskompetenzen und Nachweis von Praxisleistungen abgelöst. Der jungen Generation wird dies bereits heute in der Primarschule vermittelt. Diesem Wandel ist auch unser Fachausweis Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen oder die höhere Fachprüfung – dipl. Experte/in in Rechnungslegung und Controlling – unterworfen. Die Lernziele werden heute anders definiert als vor einigen Jahren.

Was sind deine Aufgaben als Bildungsleiter vom veb.ch?

Ich konzipiere Weiterbildungen, die unsere Mitglieder und Kunden befähigen, ihre beruflichen Aufgaben im Alltag fachlich korrekt zu erfüllen. Die Geschäftsstelle organisiert alle Weiterbildungen und führt letztendlich die Veranstaltungen professionell durch. Seit 18 Jahren bin ich nun im Vorstand von veb.ch und für die Weiterbildungen verantwortlich. Diese Funktion bereitet mir immer noch grosse Freude und ist für mich eine stetige Weiterbildung.

Interview: Stephanie Federle

Alles digital oder was?

Die Digitalisierung und das damit verbundene Berufsumfeld verändern sich rasant. Was ist neu, welche Entwicklungen und Trends gibt es? Wir geben Ihnen einen Überblick in unserem Tagesseminar am 24. September 2019 – kompakt und praxisorientiert.



Peter Herger

Grundsätzlich besteht jedes Softwareprogramm ausschliesslich aus 0 und 1. Entsprechend sind historisch viele digitale Themen an der Rechnungslegung und in der Organisationsstruktur meist dem CFO angehängt. Wie im r&c 1/2019 bereits erläutert, nimmt veb.ch sich dem wichtigen Thema Digitalisierung an und präsentiert dazu verschiedene Weiterbildungen.

So findet am 24. September 2019 bereits zum vierten Mal das Seminar «veb.digital: Aktuelles für KMU» statt. Was 2016 mit einem grossen Erfolg begann, hat sich in der Zwischenzeit etabliert und so stellen wir uns Jahr für Jahr der Herausforderung, aktuelle Themen für unsere Mitglieder und Interessenten aufzubereiten und in einem Tag kompakt einen Überblick zu vermitteln – dies in einem Gebiet, das sich rasant entwickelt.


Viele Themen, die wir 2016 aufgezeigt haben, sind in der Zwischenzeit im Alltag etabliert. Sei es die elektronische Lohndeklaration, PDF-Rechnungen oder auch die Cloud als Mittel für die Datensicherung. Andere Themen wie der Datenschutz und der Zahlungsverkehr begleiten uns täglich, da diese direkt dem stetigen Wandel und den schnellen Entwicklungen unterworfen sind.

Diesjähriger Schwerpunkt: Datenschutzgesetz der Schweiz

Dieses Jahr liegt der Schwerpunkt auf dem Datenschutzgesetz der Schweiz und vor allem auf den Erkenntnissen aus einem Jahr DSGVO in Europa. Dieses DSGVO wird auch in der Schweiz immer mehr zu einer zentralen Referenz im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Dazu beschäftigen wir uns auch mit dem aktuellen Stand im

Bereich Cybersecurity und den damit verbundenen Risiken für Schweizer Firmen.

Auch im operativen Bereich gibt es einige Themen, die uns in der Rechnungslegung begleiten und interessieren. So steht die Lancierung der QR-Rechnung (neuer



TAGESSEMINAR

veb.digital: Aktuelles für KMU

Datum: 24. September 2019

Das erwartet Sie:

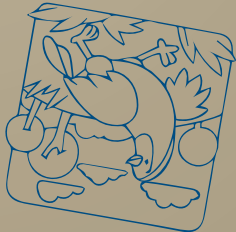
- Das revidierte Datenschutzgesetz in der Schweiz
- Erkenntnisse aus einem Jahr: Umsetzung DSGVO in Europa
- Cybersecurity in der Schweiz
- Stand der QR-Rechnung (neuer Einzahlungsschein)
- Business Intelligence (BI) im 2019
- Konsequenzen der geplanten Urheberrechtsrevision

Kursort:
Hotel Marriott, Zürich

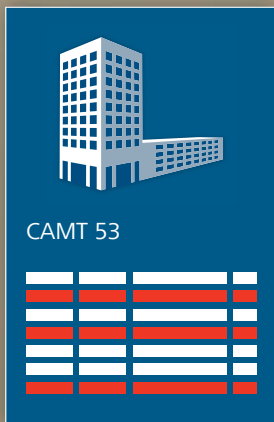
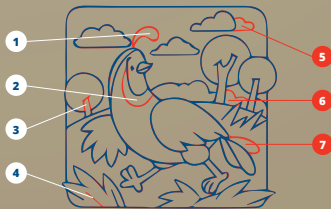
Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 750 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 860 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch

Banktransaktionen abgleichen?



Finde die 7 Unterschiede



Automatischer Bankabgleich.
Mit Crésus.
Für alle Schweizer Banken.



www.cresus.ch

Einzahlungsschein) 2020 vor der Tür. Hier gilt es sich vorzubereiten, um auch wirklich bereit zu sein. Ebenfalls immer wichtiger wird das Thema Business Intelligence (BI), in welchem wir die modernen Möglichkeiten und technologischen Entwicklungen beleuchten.

Generell stehen in Bern, neben dem Datenschutzgesetz, viele digitale Themen auf dem Parkett, die auch auf unseren Berufsstand und unseren Alltag Einfluss nehmen. Mit Referent Andreas von Gunten werden wir diese Entwicklung beleuchten.

Erster Lehrgang Digital CFO bereits ausgebucht

Gleichzeitig haben wir in Zusammenarbeit mit dem Institute for Digital Business der HWZ (Hochschule für Wirtschaft in Zürich) den Lehrgang «Digital CFO» geschaffen. In acht Tagen vermitteln wir Mitgliedern unseres Berufsstandes die vielseitigen Möglichkeiten der Digitalisierung. Gemeinsam entwickeln wir eine Digitalisierungsstrategie im Rechnungswesen und geben den Teilnehmern Werkzeuge und Erfahrungen mit auf den Weg, damit diese im Berufsalltag die neuen Chancen effizient nutzen können. Der Lehrgang ist bereits ausgebucht. Neue Daten finden Sie auf unserer Website.

Als Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen haben wir uns das Ziel gesetzt, die digitale Transformation nicht nur zu begleiten, sondern aktiv zu gestalten. Dafür rüsten wir unsere Mitglieder und alle Interessenten mit dem nötigen Werkzeug aus und bieten uns an, als Sparringspartner gemeinsam den Fortschritt zu gestalten.

*Peter Herger, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA, Vorstand veb.ch, Mitinhaber und CEO der PROFFIX Software AG
peter.herger@veb.ch*

Aus der Controller Akademie

Die Controller Akademie hat an den eidgenössischen Prüfungen, die im März und April stattfanden, einmal mehr sehr erfolgreich abgeschlossen. Für diejenigen, welche die Berufsprüfung nicht bestanden haben, bietet die Controller Akademie einen Repetenten-Kurs an.



Hansueli von Gunten

Diplomprüfung: Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Die Bestehensquote in der deutschen Schweiz lag bei knapp 70%. Von den Studierenden der Controller Akademie haben 97% mit einem internen Diplom bestanden. Zusätzlich haben noch 14 Studierende ohne internes Diplom die eidgenössische Prüfung absolviert und bestanden. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 83%. Dieses Resultat zeigt auf, dass der Unterricht in der Controller Akademie anspruchsvoll ist und sehr gut auf die Prüfungen vorbereitet. Auch an unseren Kooperationschulen in Bern, Basel, St. Gallen und Luzern wurden gute Resultate erreicht.

Am 20. Oktober 2019 beginnt bereits der nächste Studiengang mit einem Kickoff-Seminar in Brunnen. Vorgeesehen ist neben der normalen fünfsemestrigen Ausbildung auch wieder eine Intensivklasse in 3 Semestern. Besonders interessant: Die Absolvierenden, die hier beginnen, erhalten nach dem Absolvieren der eidgenössischen

Prüfung im Jahr 2021 oder 2022 einen Betrag von CHF 10'500 als Teil des Schulgeldes vom Bund direkt zurückerstattet.

Zwei Praxisstudien: Controlling und Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

Wer nicht die Ausbildung zum Experten in Rechnungslegung und Controlling absolvieren möchte, kann in der Controller Akademie zwei verschiedene Praxisstudien belegen, sie dauern je ein Semester:

- **Controlling:** Sechs Module, ausschliesslich Controlling
- **Chef/in Finanz- und Rechnungswesen:** Sieben Module: Jahresabschlussanalyse, MWST, Zoll, IKS, Finanzierung, Unternehmensbewertung, Swiss GAAP FER, Controlling und Führung.

Weitere Informationen zu unseren Seminaren und Studiengängen finden Sie unter www.controller-akademie.ch.

Hansueli von Gunten, lic. und mag. rer. pol.,
Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in Zürich,
hansueli.vongunten@controller-akademie.ch

Repetenten-Kurs für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

Dieser Kurs richtet sich an Personen, welche die Ausbildung zur Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen abgeschlossen, die Prüfung aber nicht bestanden oder nicht daran teilgenommen haben. Mit einem speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenem Unterrichtsprogramm und erfahrenen Dozierenden verschiedener Schulen profitieren die Studierenden von einer idealen Ausgangslage für einen erfolgreichen Abschluss. Unterrichtet wird in zwei verschiedenen Klassen, was den Vorteil mit sich bringt, dass die Referenten direkt auf die Bedürfnisse der Repetenten eingehen können.

Der Kurs beginnt am 22. August 2019 und findet jeweils am Donnerstag von 13.45 bis 19.45 Uhr im Bildungszentrum Sihlpost beim Hauptbahnhof Zürich statt. 21 x Unterricht (je 2 x 4 Lektionen) plus 2 Tage Simulationsprüfung in der Eulachhalle in Winterthur (10. und 11. Januar 2020) plus 2 x 2 Tage Prüfungsvorbereitungsseminar im Februar 2020. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5'400 inkl. 4-tägige Prüfungsvorbereitung und Simulationsprüfung. Die Subjektfinanzierung des Bundes erstattet diese Kurskosten zu 50%, sofern die eidgenössische Prüfung absolviert wird (bis zu einem Plafond von CHF 19'000).

Die Erfolgsquote der Repetentinnen und Repetenten dieser beiden Klassen ist deutlich höher als diejenige anderer Repetierenden. Anmeldungen sind bereits möglich unter www.controller-akademie.ch

JA zur STAF-Vorlage: Alles dazu in unserem Tagesseminar vom 29. August 2019

Top informiert nach der Abstimmung: An unserem Tagesseminar vom 29. August 2019 im Hotel Marriott zeigen unsere Referenten, welche steuerliche Änderungen die STAF beinhaltet und wie sich die AHV-Beiträge für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber verändern.

Die Stimmbevölkerung hat JA gesagt zur Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung. Damit treten die verschiedenen steuerlichen Änderungen und die AHV-Finanzierung endgültig auf den 1. 1. 2020 in Kraft. Der Bund und die Kantone müssen ihre Gesetze anpassen.

Wie werden die Holding-/Statusgesellschaften neu besteuert? Was passiert mit den stillen Reserven und was geschieht mit dem Verlustvortrag? Antworten dazu erhalten Sie in unserem Tagesseminar.

Und dann noch eine weitere steuerliche Änderung, die seit dem 1.5.2019 gilt

Mit der Abstimmung vom 3. März 2013 beschloss die Schweizer Stimmbevölkerung, dass die Kantone spätestens am 1. 5. 2019 eine Mehrwertabgabe von 20% erheben müssen, welche von Privatpersonen und Unternehmen zu bezahlen ist. Diese zusätzliche Gebühr kann unter gewissen Voraussetzungen bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden. Unsere Referenten erklären, wann diese 20%-Mehrwertabgabe geschuldet ist und wann man sie bei der Grundstückgewinnsteuer geltend machen kann.

Verpassen Sie die Chance nicht! Unsere Top-Referenten aus Bundesbern informieren direkt über alle Veränderungen und Neuigkeiten, welche die Abstimmung mit sich bringt.

Das erste Tagesseminar vom 4. Juli 2019 ist bereits ausgebucht. Wegen grosser Nachfrage findet nun die zweite Durchführung am 29. August 2019 statt. Melden Sie sich noch heute an. Die Platzzahl ist beschränkt. Wir freuen uns auf Sie!

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter unter info@veb.ch oder Tel. 043 336 50 30.



TAGESSEMINAR

Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF): Die steuerlichen Änderungen

Datum: 29. August 2019

Alle steuerlichen Folgen bei der STAF:

- Step-up Regelung
- Holdings- / Domizil-, Verwaltungsgesellschaften: Wie weiter?
- Patentbox für KMU
- Eigenkapitalzinsabzug
- MWST Folgen

Ein weiteres brisantes und aktuelles Thema: Mehrwertabgabe gültig ab 1.5.2019

- Berechnung der Mehrwertabgabe von 20%
- Regelung im Kaufvertrag
- Folgen für die Grundstückgewinnsteuer

Kursort:
Hotel Marriott, Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 750 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 860 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge
oder info@veb.ch

«Die Weiterbildungsbereitschaft und Neugier finde ich positiv»

Abgängerinnen und Abgänger der kaufmännischen Grundbildung sind mehrheitlich zufrieden mit ihren Arbeitsbedingungen – das zeigen die Ergebnisse der Umfrage des Kaufmännischen Verbands. Stets ein offenes Ohr für die Sorgen der Lernenden hat Nicole Cornu, Fachverantwortliche Bildungspolitik/ Jugendberatung beim Kaufmännischen Verband.

Frau Cornu, weshalb führt der Kaufmännische Verband jährlich eine «Abgänger/innen-Umfrage» durch?

Wir setzen uns für ein durchlässiges und arbeitsmarkt-orientiertes Bildungssystem sowie für faire Arbeitsbedingungen ein. Dafür sind wir auf Daten angewiesen. Durch die Umfrage erfahren wir, wie die Arbeitsbedingungen sind, wie die Abgängerinnen und Abgänger ihre Lehrzeit erleben, was sie nach der Lehre tun wollen und ob sie positiv oder sorgenvoll in die Zukunft blicken. Darauf aufbauend können wir unsere politischen Haltungen, Produkte und Dienstleistungen entwickeln, um so die Lernenden zu unterstützen – und wir stellen die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Insgesamt wurden 3300 Lernende befragt, die sowohl eine betriebliche Lehre als auch eine schulisch organisierte Grundbildung im kaufmännischen Bereich absolviert haben.

Hat Sie an der aktuellen Umfrage etwas positiv überrascht?

Normalerweise war die Erwerbstätigkeit der Lernenden nach Abschluss in den letzten Jahren stets rückläufig. Dieses Jahr gab es zum ersten Mal eine Trendwende: Die Lernenden finden wieder vermehrt eine Anstellung direkt nach der Lehre. Das hat uns positiv überrascht. Sicherlich hat auch die bessere konjunkturelle Lage dazu beigetragen.

Unternehmen fördern bewusster ihren Nachwuchs und stellen Lernende nach Abschluss ihrer Lehre bei sich ein. Unterstützen Sie diese Entwicklung?
Es ist erfreulich, dass die Unternehmen Verantwortung über-

nehmen und für die Zukunft der Lernenden sorgen. Für die Abgängerinnen und Abgänger stellt der Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben eine grosse Herausforderung dar. Es freut uns, dass sieben von zehn Lernenden im Betrieb bleiben dürfen. Auch für die Unternehmen ist es sicherlich interessant, da die Rekrutierung und die Einarbeitungszeit wegfallen und sie somit zu geeigneten Fachkräften kommen, die das Unternehmen bereits kennen.

Für diejenigen Abgänger/innen, welche keine Weiterbildung im ehemaligen Lehrbetrieb angeboten bekommen, wird es schwieriger, einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden. Wie können sie unterstützt werden?

Wir unterstützen die Lernenden dabei, indem wir ihnen zum Beispiel ihr Lehrzeugnis gegenlesen. Vereinzelt erhalten Lehrabgänger Zeugnisse, die nicht wohlwollend und korrekt formuliert worden sind. Zudem helfen wir den jungen Berufseinsteiger/innen, ihr Bewerbungs-Dossier zu überprüfen, und wir bieten Bewerbungskoaching sowie Laufbahnberatung an.

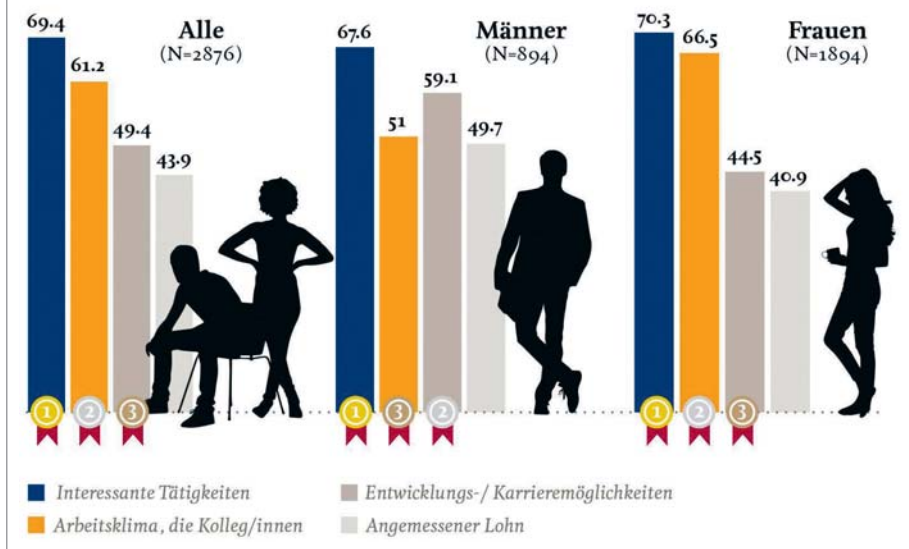
Erfreulich ist die Weiterbildungsquote: 29.5% der Abgänger/innen beginnen direkt nach Abschluss ihrer Lehre mit einer Weiterbildung. Was halten Sie davon?

Grundsätzlich ist es sicherlich positiv, dass so viele Abgänger/innen gleich eine Weiterbildung in Angriff nehmen. Über die Hälfte absolviert eine Berufsmaturität, weil sie später eine Fachhochschule besuchen möchten. Diese Weiterbildungsbereitschaft, diese



Nicole Cornu ist Fachverantwortliche Bildungspolitik/ Jugendberatung im Kaufmännischen Verband.

Was ist Ihnen bei einer neuen Stelle wichtig? (in %)



Wie die Umfrage zeigt, ist ein angenehmes Arbeitsklima für die Frauen wichtiger als für die Männer.

Offenheit und Neugier finde ich sehr positiv. Viele der Abgänger/innen geben an, eine Weiterbildung zu absolvieren, damit ihre Karrierechancen steigen. Es ist jedoch auch wichtig zu relativieren: Die kaufmännische Grundbildung ist eine berufsqualifizierende Ausbildung. Im Idealfall empfehlen wir, nach der Lehre erst einige Zeit im Beruf zu arbeiten, weitere berufspraktische Erfahrungen zu sammeln und erst wenn man sich seinen Stärken und Zielen bewusst ist, gezielt eine Weiterbildung auszuwählen.

Welches Fazit ziehen Sie aus der aktuellen Umfrage?

Grundsätzlich sind die Resultate als erfreulich zu beurteilen. Die meisten Lernenden blicken positiv auf ihre Lehrzeit zurück und sind der Meinung, dass sie das Gelernte im Berufsalltag gewinnbringend umsetzen können. Die

kaufmännischen Abgängerinnen und Abgänger sind sehr zufrieden mit der Qualität der Kaufmännischen Grundbildung, das freut uns als Angestelltenverband.

Wo gibt es Verbesserungspotential?

Der Kaufmännische Verband setzt sich mit der Herausgabe von Empfehlungen, wie zum Beispiel Lohnempfehlungen, für faire Arbeitsbedingungen ein. Diese werden noch nicht immer eingehalten, hier ist sicherlich noch Potential vorhanden. Wir sind jedoch auf gutem Weg. Dafür sind die Öffentlichkeitsarbeit sowie die partnerschaftlichen Beziehungen zu Betrieben und den kantonalen Berufsbildungsämtern sehr wichtig.

Interview: Stephanie Federle

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Jetzt informieren!

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

MAS/DAS Corporate Finance
MAS/DAS Controlling
DAS Accounting
CAS Financial Transactions
CAS Financial Management

Start Lehrgänge: 23. August 2019

MAS/DAS Risk Management

Start Lehrgang: 22. August 2019

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

Neu: veb.ch Tag der Rechnungslegung

veb.ch unterstützt Sie neu bei der Lösung Ihrer Rechnungslegungsprobleme am Geschäftsjahresende. Angesprochen sind Unternehmen, die nach Swiss GAAP FER oder IFRS abschliessen. Am Vormittag behandeln wir Themen, die alle betreffen, am Nachmittag erwarten Sie abwechslungsreiche Parallelprogramme.

Die vergangenen Monate haben uns einmal mehr mit spannenden Entwicklungen in der Rechnungslegung konfrontiert. Über die wichtigsten möchten wir Sie mit unserem Seminar «Tag der Rechnungslegung: Update zum Bilanzstichtag 2019» in vertiefter Form informieren. Dabei gehen wir als veb.ch mal wieder neue Wege.

Am Vormittag behandeln wir mit Ihnen Themen, die für alle Unternehmen, die nach Swiss GAAP FER oder IFRS abschliessen, relevant sind: Praxisfragen und Lösungen aus der Rechnungslegung nach OR und der Rechtsprechung. Zudem zeigen wir Ihnen Fallstricke und Lösungen für die Rechnungslegung bei Unternehmenskrisen. Am Nachmittag bieten wir zwei interessante Parallelpro-

gramme, für die Sie sich individuell entscheiden können: Swiss GAAP FER oder IFRS.

Diskutiert werden jeweils Neuigkeiten, Erfahrungen, Tipps, aktuelle Probleme und ihre Lösung. Darüber hinaus behandeln wir bei IFRS die neuen Standards zu Leasing (IFRS 16) und Umsatzerfassung (IFRS 15) sowie alles zu Tax Accounting für den IFRS Abschluss 2019.

Bei Swiss GAAP FER schauen wir ebenfalls auf aktuelle Praxisfragen zur Jahres- und Konzernrechnung. Ein besonderes Gewicht legen wir auf die von der SIX aufgedeckten Praxisfehler sowie die Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungsgesellschaften.

Sind Sie CFO oder Finanzchef, Buchhalter, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Steuerexperte? Dann sollten Sie unser Tagesseminar nicht verpassen. Das Seminar richtet sich an alle, die in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzberichterstattung, Revision, Steuerberatung sowie Treuhand mit nationaler oder internationaler Rechnungslegung zu tun haben. Von den Neuerungen und den Praxiserfahrungen (häufige Fehler, best practices) betroffen sind aber auch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane eines Unternehmens sowie dessen Investoren, Analysten, Gläubiger und andere Adressaten der Finanzberichterstattung.

Zur weiteren Vertiefung der einzelnen in unserem Seminar behandelten Themen stehen Ihnen selbstverständlich gerne unsere Referenten im Vortrag oder in den Pausen zur Verfügung. In jedem Fall freuen wir uns auf Ihr Kommen. Last but not least: Nutzen Sie das Seminar zur Erweiterung Ihres Netzwerks. Wir wünschen Ihnen für die Abschlussaison 2019 alles Gute und freuen uns schon jetzt auf Ihr Kommen.

*Prof. Dr. Dieter Pfaff,
Universität Zürich und Vizepräsident von veb.ch*

TAGESSEMINAR veb.ch Tag der Rechnungslegung	
Datum: 5. September 2019	Kursort: Hotel Marriott, Zürich
Kosten: Spezialpreis – bei Buchung des Paketes «Seminar PLUS» erhalten Sie am Seminar die komplett überarbeitete, 2. Auflage «Praxiskommentar» für nur CHF 120 statt CHF 296.	Weiterbildungsanerkennung: TREUHAND SUISSE: 1 Tag EXPERTsuisse: 8 Stunden
Mitglieder veb.ch: CHF 750 inkl. MWST Nichtmitglieder: CHF 860 inkl. MWST Mitglieder veb.ch Seminar PLUS: CHF 870 inkl. MWST Nichtmitglieder Seminar PLUS: CHF 980 inkl. MWST	Informationen und Anmeldung: www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge oder info@veb.ch



Praxisrelevante Weiterbildung

Am Puls der Wirtschaft
Beim HB Zürich

Jetzt zum Infoabend oder persönlichen Beratungsgespräch anmelden!

- MAS/DAS Accounting & Finance
- CAS Rechnungslegung und Finanzanalyse
- CAS Strategisches Finanzmanagement
- MAS/DAS Controlling
- CAS Financial & Management Accounting
- CAS Strategisches Controlling

fh-hwz.ch/accounting-controlling

HWZ

Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

Herzlichen Glückwunsch an 725 Absolventinnen und Absolventen

Eine erfolgreiche Berufs- oder Höhere Fachprüfung in unserer Branche ist und bleibt für viele ein hohes und begehrtes Ziel. Insgesamt nahmen dieses Jahr 1249 Kandidatinnen und Kandidaten an der Berufsprüfung und der Höheren Fachprüfung teil. Das entspricht einem Anstieg von 7% gegenüber dem Vorjahr.



Dalya Abo El Nor

Die strengen Tage sind vorbei, und die Prüfungsorganisation kann auf eine erfolgreiche Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zurückblicken. Die eidgenössischen Prüfungen in diesem grossen Umfang zu organisieren, braucht neben viel Organisationstalent und Termintreue

genügend Durchhaltewillen und sicher auch eine Portion Gelassenheit. Ein herzliches Dankeschön allen Verantwortlichen für das grosse Engagement. Besonders erfreulich ist, dass Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten um 7% gestiegen ist.

Die Prüfungen sind nun abgeschlossen. Sämtliche Statistiken mit allen Durchschnitten pro Prüfungsfach finden Sie unter www.examen.ch/RWC.

Auf unserer Website www.examen.ch/RWC lesen Sie alle Informationen zu den Prüfungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 044 283 45 90 (Berufsprüfung) und 044 283 46 03 (Höhere Fachprüfung) oder per E-Mail rwc@examen.ch zur Verfügung.

Dalya Abo El Nor, Prüfungsfachleiterin Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling, dalya.aboelnor@examen.ch

Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin	Gesamtschweiz
Geprüft	651	288	85	1024
Bestanden	408	135	38	581
Nicht bestanden	243	153	47	443
Bestanden %	62.7%	46.9%	44.7%	56.7%
Nicht bestanden %	37.3%	53.1%	55.3%	43.3%

Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin	Gesamtschweiz
Geprüft	144	78	3	225
Bestanden	100	43	1	144
Nicht bestanden	44	35	2	81
Bestanden %	69.4%	55.1%	33.3%	64.0%
Nicht bestanden %	30.6%	44.9%	66.7%	36.0%

Grossartige Leistung: Erstmals Fachausweis mit Note 6.0 abgeschlossen

An der Schlussfeier der höheren Berufsbildung in Rechnungswesen und Controlling im Kursaal in Bern stach ein besonderes Highlight hervor: Federico Iseppi schloss den Fachausweis mit der Note 6.0 ab. So ein Abschluss ist bis jetzt noch niemandem gelungen, seit die neue Prüfung 1985 eingeführt wurde.

«Mit der Note 6.0: Herr Federico Iseppi». Was folgte, war tosender Applaus und staunende Zurufe. Dieser Moment wird Iseppi Federico so schnell nicht mehr vergessen. «Ich dachte zuerst, man hätte mich vergessen, als alle anderen zuerst aufgerufen wurden», sagte der 33-jährige Senior Accountant aus St. Moritz. Die Prüfungen seien zwar gut gelaufen, doch dass er gleich mit der Note 6.0 abschliessen würde, hätte er niemals gedacht.

Die Stimmung an der Schlussfeier war schon von Beginn weg gut und ausgelassen, nicht zuletzt wegen des Videos aus den schriftlichen Prüfungen, welches bei den über 1000 erfolgreichen Absolventen/innen und Angehörigen für Erheiterung sorgte. Gewohnt locker war auch die Begrüssungsrede von Herbert Mattle, Präsident veb.ch.

«Sie haben Grossartiges geleistet und gehören nun zur fachlichen Elite», sagte er. Der Präsident ist überzeugt, dass eine objektive, externe und mehrtägige Prüfung der einzige verlässliche Massstab für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist. Zudem geniessen beide Titel eine hohe Anerkennung in Wirtschaft und Verwaltung. Auch dieses Jahr haben Frauen wieder besonders gut abgeschnitten. Auf dem Weg von der Sachbearbeiterin über den Fachausweis bis hin zum Diplom wenden leider immer mehr Frauen der Berufswelt den Rücken zu. «Ich finde das sehr schade, denn Frauen gehören zu den Besten unseres Fachs», bedauerte Herbert Mattle.

Sascha M. Burkhalter, Finanzdelegierter des Kaufmännischen Verbands, gratulierte den Absolventinnen und



Über 1000 erfolgreiche Absolventen und ihre Angehörigen nahmen an der Schlussfeier teil.

Absolventen im Namen des Mitträgers der Prüfungen. «Ihre Abschlüsse sind ein Beweis für Ihre persönliche Leistungsfähigkeit. Sie waren alle dazu bereit, zusätzliche Belastungen auf sich zu nehmen und anspruchsvolle Ziele zu verfolgen», konstatierte er.

Der Buchhalter und der Pantomime

Gleich in drei Landessprachen würdigte Thomas Ernst, Präsident der Prüfungskommission, die erfolgreichen Absolventen/innen. Er verglich den Beruf des Buchhalters mit der Kunst der Pantomime. «Ein Pantomime muss alle seine Bewegungen mit extremer Präzision vorbereiten und ausführen, ansonsten versteht es das Publikum nicht. Auch die Fachleute und Experten in Rechnungswesen und Controlling müssen sehr präzise in der Ausführung ihrer Arbeit sein, ansonsten entsprechen die Resultate nicht der Wahrheit», führte Thomas Ernst aus. Der Pantomime spreche nicht, was aber nicht bedeute, dass er nichts zu sagen habe. Auch die Arbeit des Buchhalters werde mehrheitlich im Stillen ausgeführt. Am Ende seiner Vorführung unterbreche der Pantomime die Stille, um die Wertschätzung des Publikums zu geniessen. «Ihr seid heute hier, weil ihr einer Herausforderung standgehalten habt. Die Stille des Studiums kann nun dem Lärm der Festlichkeit weichen», sagte Thomas Ernst abschliessend.

Die Formation Acoustic Trip läutete mit ihrer musikalischen Einlage den zeremoniellen Teil mit der Verkündigung der Rangkandidaten ein. Für die Höhere Fachprüfung lag die Erfolgsquote bei 64% (Vorjahr: 65%), die Durchschnittsnote betrug 4.0. Acht Frauen und Männer schlossen mit einer Note von 5.3 oder höher ab und wurden als Rangkandidaten ausgezeichnet. Den besten Abschluss erreichten Bruno Gfeller und Manuel Zmak, beide mit einer Note von 5.5. «Es ist unglaublich, ich freue mich riesig und genieße den Erfolg», sagte Bruno Gfeller. «Ich hätte niemals damit gerechnet», sagt Manuel Zmak. Sein Gefühl nach der Prüfung war nicht besonders gut gewesen, umso mehr überraschte ihn die ausgezeichnete Note. «Viel Fleiss und viel Ehrgeiz gehören sicherlich dazu», resümierte er.

Mit Witz und Charme überbrachte Joseph Catalano, Präsident von SWISCO, die Glückwünsche aus der französischen Schweiz. «Die Zufriedenheit mit dem Erfolg ist wie beim Radfahren. Nach dem Aufstieg verdienen wir eine gute Abfahrt», sagte er. Das Grusswort aus der italienischen Schweiz überbrachte Ines Guarisco, Vizepräsidentin von ACF. Sie sorgte mit ihrer Rede für einige Lacher bei der Tessiner-Fraktion.

44 Frauen und Männer im Rang

Von 1024 Prüfungsteilnehmenden der Berufsprüfung haben dieses Jahr 581 Frauen und Männer bestan-



Herzliche Gratulation durch Urs Prochinig an Federico Iseppi (rechts), der den Fachausweis mit der Note 6.0 abschloss.



Esther Frank gratulierte im Namen von veb.ch Manuel Zmak und Bruno Gfeller (rechts), den besten Experten in Rechnungslegung und Controlling.



Rangkandidaten der Experten in Rechnungswesen und Controlling



Rangkandidaten des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen mit Urs Prochinig, Mitglied der Prüfungskommission



Thomas Ernst, Präsident der Prüfungskommission



Sascha M. Burkhalter, Finanzdelegierter des Kaufmännischen Verbands

den. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 56.7% und liegt etwas unter der Quote von 59% vom Vorjahr. Als Urs Prochinig, Mitglied der Prüfungskommission, die Notenstatistik präsentierte, machte sich ein lautes Raunen in der Menge bemerkbar. «Der tiefe Notendurchschnitt von 3.9 spricht für sich. Es zeigt, dass Sie eine grossartige Leistung erbringen mussten. Sie sind ja hier und haben es geschafft», sagte Urs Prochinig.

Insgesamt erreichten 44 Kandidaten den Rang mit einer Note von 5.3 und höher. Mit dem absoluten Spitzenwert von 6.0 darf sich Federico Iseppi feiern lassen. «Ich muss sicher einige Nächte darüber schlafen, bis ich es realisiere», sagte er schmunzelnd. Seinen Erfolg erklärt er sich so: Es habe einfach alles gepasst, seine Familie und Freunde sowie Arbeitskollegen, die viel Verständnis aufbrachten, sowie sein Arbeitgeber, das Badrutt's Palace Hotel in St. Moritz, welches ihn während der ganzen Weiterbildung unterstützte. «Natürlich brauchte es im richtigen Moment auch eine Portion Glück», so Federico Iseppi. Toll sei, dass während der Weiterbildung schöne Freundschaften entstanden sind. Beim anschliessenden Apéro riche konnte er mit seinen Klassenkameraden auf seinen grossartigen Erfolg anstossen.

Text: Stephanie Federle
Fotos: Armin Grässl



Herbert Mattle, Präsident veb.ch und Trägerverein der Prüfungen

Un incroyable 6.0 de moyenne à l'examen du brevet

Point fort lors de la cérémonie de clôture des examens supérieurs en comptabilité et en controlling : Federico Iseppi a réussi l'exploit non encore atteint d'obtenir la note moyenne maximale à l'examen fédéral de spécialiste en finance et comptabilité.



Joseph Catalano, Président de swisco, félicite les meilleurs lauréats romands au brevet.

Salué par une salve d'applaudissements à l'énoncé de son résultat Monsieur Federico Iseppi a reçu les félicitations d'une salle bondée. « J'ai tout d'abord pensé que l'on m'avait oublié... » peine-t-il à articuler, sous le coup de l'émotion « j'avais l'impression que les examens s'étaient bien déroulés pour moi, mais de là à imaginer un tel résultat! ».

D'entrée, la cérémonie de clôture se déroule sous les meilleurs auspices, par la projection d'une vidéo relatant le déroulement des examens dans toute la Suisse, puis par l'allocution de Monsieur Herbert Mattle, Président de veb.ch; « ... vous avez réalisé quelque chose d'extraordinaire et appartenez désormais à l'élite ». Cette année également, les femmes ont obtenu de bons résultats. « ... il est cependant regrettable de constater que leur nombre diminue tout au long de la formation, depuis la formation de comptable spécialisé jusqu'au diplôme supérieur, car les femmes appartiennent aux meilleurs de notre branche ».

Dans les trois langues nationales, le Président de la commission des examens, Monsieur Thomas Ernst, relève la performance accomplie par tous les lauréats. Il compare par la suite l'art de la pantomime et notre profession :

« Afin de se faire comprendre du public, le pantomime doit s'entraîner à se mouvoir avec une précision extrême. Il en va de même des spécialistes et experts en comptabilité, finance et controlling, lesquels se doivent d'être très précis dans la conduite de leurs travaux. Faute de quoi le résultat ne reflètera par la réalité ».

Le taux de réussite pour le diplôme supérieur s'est situé à 64% (65% en 2018). La note moyenne de tous les candidats s'est élevée à 4.0. Huit lauréates et lauréats ont vu leurs travaux sanctionnés d'une moyenne égale ou plus élevée que 5.3.

Les représentants de la Suisse italienne et de la Suisse romande ont également félicité, avec des traits d'humour, tous les lauréates et lauréats. Ines Guarisco et Joseph Catalano ont par la suite remis un prix d'honneur aux meilleurs résultats de la Suisse Italienne, respectivement de Romandie.

581 candidates et candidats sur les 1024 qui se sont présentés ont réussi leurs examens du brevet fédéral de spécialiste en finance et comptabilité; soit un taux de réussite de 56.7%, contre 59% l'année dernière. La note générale moyenne se situe à 3.9, prouvant ainsi les bonnes performances des candidates et candidats. 44 personnes ayant obtenu une note égale ou supérieure à 5.3 ont été appelées sur le podium afin de recevoir leur distinction.

Tous les lauréates et lauréats ont pu par la suite partager un copieux apéritif, pour la plupart en compagnie de leurs proches.



Alain Augsburg, responsable romand des examens supérieurs

Texte: Stephanie Federle
Traduction: Ivan Progin

Prestazione eccezionale: Per la prima volta un attestato con la nota 6.0

Alla cerimonia di chiusura per gli esami superiori di esperto e specialista siamo stati testimoni di un evento straordinario: Federico Iseppi ha concluso la formazione con il risultato di 6.0. Un risultato simile non è stato raggiunto da nessuno dall'introduzione del nuovo regolamento degli esami nel 1985.

Il saluto del presidente del veb.ch, Herbert Mattle, è stato come al solito sobrio e conciso. «Avete raggiunto un grande traguardo e appartenete ora all'élite professionale», ha esordito il presidente, convinto che un esame esterno indipendente, articolato su più giorni, sia l'unico metro attendibile di valutazione. «Anche quest'anno le donne sono state particolarmente virtuose. Purtroppo molte abbandonano la strada formativa prima del diploma» ha concluso Herbert Mattle.

Da parte dell'organizzazione degli esami, Sascha M. Burkhalter, delegato alle finanze della Società degli impiegati del commercio, si è congratulato con i laureati, esprimendo il suo elogio con la seguente affermazione: «I vostri diplomi sono la testimonianza del vostro impegno personale».

Thomas Ernst, presidente della commissione esami ha elogiato i nuovi colleghi nelle tre lingue nazionali. Nel suo discorso ha paragonato il contabile al mimo. «Il mimo deve eseguire i movimenti con estrema precisione altrimenti il pubblico non lo capisce; anche gli Specialisti in finanza e contabilità e gli Esperti in finanza e controlling devono eseguire il loro lavoro con estrema precisione altrimenti il risultato non corrisponde alla realtà. Il mimo non parla, il

che non significa che non abbia niente da comunicare; il lavoro del contabile viene sovente eseguito nel silenzio, ma i risultati possono creare molto rumore. Voi siete qui oggi perché avete superato la prova. Il silenzio dello studio può lasciare spazio al rumore dei festeggiamenti».

Il presidente della SWISCO, Joseph Catalano, ha trasmesso con umore e charme le congratulazioni dalla Svizzera francese. «La soddisfazione del successo è come una gita in bicicletta. Dopo una faticosa salita ci si merita una tranquilla discesa» ha condiviso il medesimo durante il suo intervento. Il saluto da parte della Svizzera italiana è stato portato da Ines Guarisco, vicepresidente dell'ACF. Coni il suo intervento spigliato e divertente ha creato ilarità nella «deputazione» ticinese.

A livello del Diploma la quota di promossi si è attestata al 64% (65% nel 2018). La nota media delle materie si attesta al 4.0. La miglior media è stata conseguita dai signori Bruno Gfeller e Manuel Zmak con la nota 5.5. «Sicuramente l'impegno e un tantino di ambizione hanno aiutato» riassume lo stesso.

Per l'attestato si sono presentati 1024 candidati. Il tasso di riuscita è stato del 56,7% (59% nel 2018). La tabella riassuntiva delle note di materia ha causato un lungo mormorio. «La media del 3.9 non necessita di commenti» ha dichiarato il Prof. Urs Prochinig nel suo intervento «e evidenzia che avete una prestazione grandiosa».

44 candidati hanno conseguito la nota 5.3 o superiore. Nota record 6.0: ottenuta da Federico Iseppi. «Chiamati tutti gli altri sul palco pensavo che mi avessero dimenticato», ha espresso il modesto uomo di St. Moritz. Il suo successo è da ricondursi a persone straordinarie che gli hanno permesso una preparazione ottimale. «Sono scaturite bellissime amicizie» ci ha potuto confidare.

*Testo: Stephanie Federle/ Traduzione: Thomas Ernst
Foto: Armin Grässl*



Ines Guarisco (sinistra) consegna premio ACF a Raimonda Ruezgarogràgi.

«Ich will Erfolge sehen»

Schon auf dem Fussballplatz hat Thomas Cadusch seine Mannschaft als Kapitän zum Erfolg geführt. Seit Kurzem führt er als Präsident die Mannschaft der veb.ch Regionalgruppe Ostschweiz/FL und dies ebenfalls mit Erfolg: steigende Mitgliederzahlen und gut besuchte Anlässe zeugen davon.



Thomas Cadusch

Thomas Cadusch, was wolltest du als kleines Kind werden?

Ich bin in Untervaz im Bündnerland aufgewachsen und verbrachte als kleiner Junge viel Zeit bei einem Schulfreund auf dem Bauernhof. Zudem arbeitete ich während meinen Schulferien jeweils auf einem Bauernhof in Davos. So wollte

ich als Kind denn auch Landwirt werden. Die Arbeit mit Tieren gefiel mir sehr, aber das ewige Heuen hätte mir auf Dauer nicht zugesagt (lacht).

Wie sah dein Bildungsweg aus?

Zuerst habe ich eine vierjährige Lehre als Hafner-Plattenleger absolviert. Mein Vater besass damals ein eigenes Plattenleger Geschäft, welches ich später einmal übernehmen wollte. Schon während der Lehre wuchs aber der Wunsch, noch etwas Anderes zu machen. Mein Ziel war es, das Unternehmen als Ganzes zu verstehen, nicht nur den handwerklichen Teil. So habe ich mich für eine zweite Lehre im kaufmännischen Bereich in einem Treuhandbüro entschieden. Ich war damals reifer und erfahrener, dies kam mir während der zweiten Lehre zugute. Von meinen damaligen Chefs wurde ich stets gefördert, so habe ich enorm viel gelernt, gerade auch menschlich. Die Arbeit im Treuhandbüro gefiel mir so gut, dass ich mich dazu entschied, Treuhänder zu werden. Der Entscheid fiel mir schwer, doch es war letztlich ein klarer Entscheid für die Arbeit im Treuhandbüro, und nicht gegen die Arbeit als Hafner-Plattenleger.

Wie ging es nach der Lehre weiter?

Während der kaufmännischen Lehre bin ich auf meinem Arbeitsweg täglich am Gebäude der Kantonalen Steuerverwaltung in Chur vorbeigekommen. Das waren Götter für mich (lacht). Deshalb habe ich mich nach Abschluss

der Lehre bei der Steuerverwaltung beworben. Ich konnte mein Glück kaum fassen, als ich angenommen wurde und im Kommissariat als Steuersekretär beginnen konnte. Die Tätigkeit dort, insbesondere die selbstständige und exakte Arbeitsweise, gefiel mir sehr gut. So blieb ich dann für sieben Jahre bei der Kantonalen Steuerverwaltung.

Was passierte mit dem elterlichen Geschäft?

Für meinen Vater war es zu Beginn sicherlich nicht einfach, dass ich den elterlichen Betrieb nun doch nicht übernehmen wollte. Er erkannte aber meine Leidenschaft für den Treuhandberuf, war stolz auf meine beruflichen Erfolge und hat mich in meiner Entscheidung bestärkt.

«Die grösste Herausforderung ist es, konstant hohe Qualität zu liefern und das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und zu behalten.»

Und wo zog es dich nach der Steuerverwaltung hin?

Ein angesehenes Treuhandbüro machte mir ein Jobangebot und weil ich meinen nächsten beruflichen Schritt sowieso in der Privatwirtschaft machen wollte, sagte ich zu. Leider verkrachten sich nur kurz nach meinem Stellenantritt die Geschäftspartner und ich wurde plötzlich arbeitslos. Doch wo sich eine Tür schliesst, öffnet sich eine andere: Franz Rupf, damaliger Präsident der veb.ch Regionalgruppe Ostschweiz/FL, war auf der Suche nach einer geeigneten Fachkraft für sein Treuhandbüro. Und so startete ich bei Franz Rupf, wo ich mich in den letzten elf Jahren zum Mandatsleiter weiterentwickelte. In all den lehrreichen Jahren konnte ich mir nebst den Mandaten von Franz Rupf einen eigenen Kundenstamm aufbauen. Auf dieser Basis habe ich dann Anfang dieses Jahres – und nach Absprache mit Franz Rupf – ein eigenes Treuhandbüro gegründet.



Herbert Mattle, Präsident veb.ch im Gespräch mit Thomas Cadusch (links), Präsident der Regionalgruppe Ostschweiz/FL

Wie läuft es mit der Selbstständigkeit?

Aktuell befinde ich mich noch in der Startphase der Selbstständigkeit. Es gibt somit viel zu tun und hinzuzulernen. Auch wenn sich an der Arbeit mit meinen Mandanten wenig geändert hat, sind die Veränderungen dadurch, dass ich plötzlich mein eigener Chef bin, tiefgreifend. Denn ich treffe die Entscheidungen nun selbst; wie beispielsweise jene bezüglich des Namens meines Unternehmens. Dabei habe ich bewusst davon abgesehen, meinen Nachnamen zu verwenden. Meine Firma heisst Profire. Das bedeutet «Für Finanzen und Rechnungswesen». Das «fire» musste sein, auch wegen meinem Bezug zur Churer Feuerwehr, bei welcher ich seit über 17 Jahren engagiert bin (schmunzelt).

Was sind deine Zukunftspläne?

Ich möchte mein Unternehmen in den nächsten Jahren ausbauen und weiter wachsen. Dabei ist es für mich auch denkbar, mich mit einem Geschäftspartner zusammenzuschliessen. Wir werden sehen, was sich ergibt.

Was sind die aktuellen Herausforderungen in der Treuhandbranche?

Die grösste Herausforderung ist es, konstant hohe Qualität zu liefern und das Vertrauen der Kunden zu gewinnen und zu behalten. Hinzu kommt der Druck, mit technologischen Entwicklungen mitzuhalten und dadurch die Dienstleistungen zu optimieren. Letztlich sind es jedoch genau diese Herausforderungen, die mich bei meiner täglichen Arbeit motivieren.

Was sind die schönen Seiten in deinem Berufsalltag?

Ich liebe die persönlichen Begegnungen und die bodenständigen Gespräche mit meinen Kunden.

Wie sieht dein Kundenstamm aus?

Ein bedeutender Teil meiner Kundinnen und Kunden sind Privatpersonen. Die vielen neuen Regulierungen haben Abläufe komplexer gemacht. In diesen Bereichen kann ich mit meinem Fachwissen unterstützen. Zusätzlich habe ich viele KMU-Kunden aus verschiedenen Branchen. Wobei ein Schwerpunkt auf der Gesundheitsbranche liegt, welche ich sehr spannend finde.

**«Ich liebe die persönlichen Begegnungen
und die bodenständigen Gespräche
mit meinen Kunden.»**

Wie bist du zum veb.ch gekommen?

Es war mein ehemaliger Chef Franz Rupf, der mich zum ersten Mal an einen Netzwerkanlass der veb.ch Regionalgruppe Ostschweiz/FL mitnahm. Mir gefiel die Gemeinschaft, ich besuchte die Anlässe regelmässig und wurde schliesslich Mitglied. Im Jahr 2012 wurde ich dann als Kassier in den Vorstand vorgeschlagen – ohne dass ich dafür vorher angefragt worden wäre (lacht). Ich nahm die Wahl aber gerne an. Meine Wahl läutete den Generationenwechsel im Vorstand ein. Dieser gipfelte

darin, dass Franz Rupf im Frühling 2018 sein Amt als Präsident abgab.

Wie wurdest du Präsident?

Ich hatte stets grosse Achtung vor dem Präsidentenamt. Dennoch habe ich es für mich nicht in Betracht gezogen, da für mich immer feststand, dass man für dieses Amt das Experten-Diplom braucht, welches ich nicht habe. So habe ich mich besonders geehrt gefühlt, als ich nach dem Rücktritt von Franz Rupf von den anderen Vorstandsmitgliedern angefragt wurde, das Präsidentenamt zu übernehmen. Ich zögerte nicht lange und sagte zu. Schon auf dem Fussballplatz war ich Kapitän meiner Mannschaft. Nun bin ich Kapitän vom veb.ch Regionalgruppe Ostschweiz/FL-Team. Es macht mir grosse Freude, mit einem guten Team am Erfolg des veb.ch zu arbeiten. Denn auch wenn Niederlagen dazugehören: Ich möchte Erfolge sehen.

Was sind deine Ziele als Präsident?

Als ich dem veb.ch beitrug, war der Verband bei uns in der Ostschweiz in der Öffentlichkeit und bei Behörden kaum bekannt. Mein Ziel ist es, dass jeder weiss, wer wir sind und für was wir einstehen. Zudem möchte ich in unserer Regionalgruppe das «Wir-Gefühl» stärken, was aufgrund des grossen und zum Teil heterogenen Einzugsgebiets eine Herausforderung ist. Aber ich bin optimistisch, es macht mir grosse Freude, mit meinem engagierten Vorstand zusammenzuarbeiten. Ein Mittel

für einen noch stärkeren Zusammenhalt sind unsere Anlässe. Wir bemühen uns, Anlässe zu organisieren, die unsere Mitglieder interessieren. Der Erfolg gibt uns Recht: Als ich in den Vorstand eingetreten bin, hatte unsere Regionalgruppe 600 Mitglieder, heute sind es über 1000. Das macht Freude und spornt an.

«Es macht mir grosse Freude, mit einem guten Team am Erfolg des veb.ch zu arbeiten.»

Was machst du in deiner Freizeit?

Ich bin ein leidenschaftlicher Theaterspieler. Seit über neun Jahren gehöre ich der Laientheatergruppe Trimmis an. Das Schauspielern ist ein idealer Ausgleich zur Arbeit. Zudem mache ich gerne Sport und unternehme Touren mit dem Bike. Die meiste Zeit hält mich aber unsere 8-jährige Tochter auf Trab (lacht).

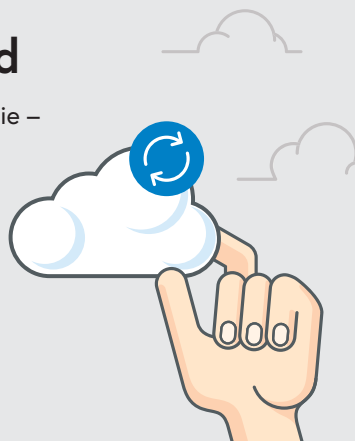
Was ist dir besonders wichtig?

Meine Familie ist mir sehr wichtig, ich bin ein grosser Familienmensch. Um trotz eigenem Unternehmen möglichst viel Zeit zusammen verbringen zu können, esse ich jeden Mittag zu Hause mit meiner Frau und unserer Tochter. Das ist für mich Lebensqualität.

Interview: Herbert Mattle, Stephanie Federle

AbaWebTreuhand

So clever war Buchhaltung noch nie – für Treuhänder und ihre Kunden.



- Business Software aus der Cloud: einfach, komfortabel, günstig
- Effiziente Zusammenarbeit mit Treuhandmandanten dank AbaWeb
- AbaNinja Cloud Business Software für Kleinunternehmen

www.abacus.ch

ABAWEB
by Abacus

Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Eine gute Alternative zu den oftmals in Excel geführten Prüfungsdokumentationen ist der Einsatz einer massgeschneiderten aber anwenderfreundlichen Software. Mit dieser Softwarelösung lassen sich die Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient dokumentieren.



«Swiss Quality Audit» Ihre Revisions-Software

Die Prüfungssoftware «Swiss Quality Audit»

- Revisionsaufträge und Spezialprüfungen können nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient dokumentiert werden
- Massgeschneiderte Softwarelösung zu einem einmaligen Preis-/Leistungsverhältnis
- Sie wurde von Fachleuten mitentwickelt und sorgfältig getestet
- Anwenderfreundlich und beinhaltet ein jährliches Update
- Eine **Demoversion** steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Download und Testen zur Verfügung
- Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen
- Es finden regelmässig Schulungskurse statt

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

**Mit CHF 1900 können Sie die
gesetzlichen Anforderungen
erfüllen – sicher und effizient!**



Lernen und Weiterbildung in Zeiten der Digitalisierung

Die Unternehmen stehen in puncto Lernen vor einer Revolution. Ohne Eigenverantwortung bei den Mitarbeitern und ohne deren Bereitschaft, sich permanent weiterzubilden, lassen sich die immer komplexeren Herausforderungen der Geschäftswelt künftig nicht mehr bewältigen.

Die Zeiten reiner Wissensansammlung sind vorbei. Modernes Wirtschaften erfordert agiles Lernen. Damit meinen die Autoren im Buch «Agiles Lernen» nicht nur neue digitale Instrumente oder Methoden wie etwa selbstgesteuertes Lernen oder Weiterbildung am Arbeitsplatz. Agiles Lernen verlange vielmehr eine radikale Neuausrichtung der Personalentwicklung sowie völlig neue Anforderungen an Führungskräfte und Mitarbeiter.

Damit diese sich an die neuen Anforderungen des Arbeitsumfeldes anpassen können, benötigen sie zum Beispiel Verständnis für die Arbeit virtueller Teams. Ebenso müssen sie den Nutzen einer engen Zusammenarbeit zwischen Mensch und Robotern oder künstlicher Intelligenz nachvollziehen können. Die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und selbstgesteuertem Lernen wiederum erfordert die Bereitschaft zur Selbstreflexion und zum bewussten Wahrnehmen des eigenen Handelns. Und nicht zuletzt ist das Wissen darüber, wie man lernt, künftig genauso entscheidend wie Medienkompetenz und ein sicheres, auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittenes Agieren in der digitalen Welt. Wie die neuen Kompetenzen erworben werden können, erläutern die drei Autoren



«**Agiles Lernen. Neue Rollen, Kompetenzen und Methoden im Unternehmenskontext**» von Nele Graf, Denise Gramß und Frank Edelkraut, Haufe 2017, 276 Seiten.

Eine Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.ch.

von *Agiles Lernen* in aller Ausführlichkeit und liefern eine Fülle von praktischen Ansätzen. Die reichen vom Lernen mit Mentoren über Jobrotation bis hin zu Lernvideos, Geschäftssimulationen, Computerspielen, Onlinekursen oder dem Austausch von Wissen über Social Media.

getabstract
compressed knowledge

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Alexander Graf auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungslegung und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschäftl. für mich.

veb.ch



«Meinem Arbeitgeber ist die Qualität des Diploms in Rechnungslegung und Controlling bewusst. Es beweist ja auch, dass ich unter Druck arbeiten und Probleme des betrieblichen Alltags lösen kann.»

Alexander Graf, Arlesheim

Gedankenaustausch zwischen veb.ch und seinem politischen Beirat

Mitte Mai traf sich die veb.ch-Führungsspitze mit dem politischen Beirat von veb.ch in Luzern und diskutierte die politischen Anliegen des Verbands. Neben Whistleblowing, Datenschutz und der Aktienrechtsrevision stand auch die Konzernverantwortungsinitiative auf dem Programm.

Für den Verband ist der jährliche politische Austausch mit den Stände- und Nationalräten aus dem politischen Beirat von veb.ch sehr wichtig, um die Beziehungen zu Bundesbern zu intensivieren. In einem kurzen Rückblick erläuterte veb.ch-Präsident Herbert Mattle die grössten Meilensteine des Verbands. veb.ch freut sich über die steigenden Mitgliederzahlen. «Dieses Jahr gehen wir bereits auf die 10'000 zu», sagte Herbert Mattle. Dies verdankt der Verband unter anderem der steigenden Anzahl an Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfungen, welche oft nach erfolgreichem Abschluss dem Verband beitreten. Erfreulich ist auch die Erfolgsquote von 68.4 Prozent bei den Absolventinnen und Absolventen des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen in der Deutschschweiz. Weniger erfreulich ist die tiefe Quote von 46.9 Prozent in der Westschweiz. «Unsere Weiterbildung ist mit dieser tiefen Quote nicht mehr attraktiv; deshalb gibt es erste Überlegungen, in der Romandie eine Schule zu gründen», so Herbert Mattle.

Der Präsident informierte weiter, dass veb.ch Mitglied bei *plattform* ist. Die Plattform vertritt die gemeinsamen politischen Interessen von verschiedenen Verbänden gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

veb.ch veröffentlicht immer wieder eigene Publikationen. Neben dem bereits nach kurzer Zeit zum Standardwerk avancierten Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer, welches im letzten Jahr alle Mitglieder als Geschenk erhalten hatten, erschien kürzlich auch die zweite, aktualisierte und überarbeitete Auflage des veb.ch Praxiskommentars sowie ein Leitfaden für Vereine.

«Die Digitalisierung beschäftigt unseren Verband intensiv», so Herbert Mattle. Sie wird auch den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen sowie die Weiterbildung zur dipl. Expertin bzw. zum dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling beeinflussen. «Aktuell werden beide Berufsprüfungen inhaltlich überarbeitet

und mit den Fächern Digitalisierung sowie Leadership ergänzt», so Herbert Mattle weiter.

Der aktuelle Stand der Aktienrechtsrevision

Nachdem die Rechtskommission des Ständerats im November 2018 teilweise gewichtige Differenzen zum Nationalrat beschlossen hatte und der Ständerat daraufhin die Vorlage an die Rechtskommission zurückwies, hat die Rechtskommission ihre Beratungen im Frühjahr 2019 wieder aufgenommen: ihr Auftrag, die Vorlage wirtschaftsverträglich(er) auszugestalten. Hauptstreitpunkte sind nach wie vor die Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» sowie die Geschlechterrichtwerte für grosse Unternehmen. Vizepräsident Dieter Pfaff plädierte dafür, jetzt endlich die klaren Verbesserungen der Aktienrechtsrevision in den Bereichen Gründung und Statutenänderungen, Aktienkapital in fremder Währung, Kapitalband, Zwischendividenden, Liquidität, Kapitalverlust und Überschuldung, Berichterstattung von Rohstoffunternehmen sowie last but not least die Anpassungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu verabschieden, notfalls auch durch Abspaltung der strittigen Zeitgeistthemen.

Über die Aktienrechtsrevision wird schon seit vielen Jahren diskutiert: «Wir haben bis jetzt keinen gemeinsamen Konsens gefunden. Vielleicht sollte man keine Gesamtrevision vornehmen, sondern die verschiedenen Themenschwerpunkte einzeln abhandeln», stimmte Ständerat Daniel Jositsch zu.

Im Weiteren sprach Dieter Pfaff in seiner Präsentation das Thema *Whistleblowing* an. In Zukunft soll es klare Verfahren und Regeln für Whistleblowing geben, damit Missstände an Vorgesetzte und Behörden gemeldet werden. Dieter Pfaff bezweifelte, dass Whistleblower dadurch ausreichend geschützt werden und ob ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Meldung wirklich auf-



Die Sitzung des politischen Beirat von veb.ch fand im Hotel Schweizerhof in Luzern statt.

geht: «Ist das Risiko für den Betroffenen im Vergleich zum Nutzen nicht zu hoch?», fragte Dieter Pfaff. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat die Vorlage verworfen, wie Nationalrat Pirmin Schwander berichtete. «Das Problem ist, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine legalen Möglichkeiten für Whistleblower gibt», sagte Daniel Jositsch. «Wenn man wirksamen Schutz des Arbeitnehmers vorschlägt, wehren sich die Arbeitgeber. Und wenn ein Vorschlag auf dem Tisch liegt, den die Arbeitgeber begrüßen, machen die Gewerkschaften nicht mit», sagte Daniel Jositsch. Somit werde es schwierig sein, sich zu einigen.

Pirmin Schwander berichtete von einem praktischen Beispiel: Ein Whistleblowing-Fall sei erst kürzlich in einer ihm nahestehenden Gesellschaft aufgetreten. «Ich nehme es sehr ernst, wenn Mitarbeitende zu mir kommen, und ich würde sie deswegen sicher nicht entlassen», sagte er. veb.ch führt in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Verband eine Beratungsstelle für Whistleblowing. Ziel ist es, das Angebot in Zukunft noch bekannter zu machen.

Im Weiteren sprach Dieter Pfaff die *Konzernverantwortungsinitiative* an. Die Initiative sieht vor, dass Konzerne überprüfen müssten, ob durch ihre Tätigkeiten Menschenrechte oder Umweltstandards (auch im Ausland) verletzt werden: Wer Kontrolle hat und Schäden verhindern kann, muss seinen Einfluss nutzen. Ansonsten steht er in der Verantwortung. Laut dem Vizepräsidenten gehe die Initiative zu weit. Sein Lösungsvorschlag: Die Konzernverantwortung sei in der nichtfinanziellen oder CSR-Berichterstattung zu regeln, zum Beispiel als Ergänzung zu den bisherigen Pflichtbestandteilen des Lageberichts.

Wie weiter mit dem Schweizer Datenschutzgesetz?

Dieter Pfaff berichtete weiter über Neues vom Schweizer Datenschutzgesetz. Als Expertin und Beraterin steht Juristin Maria Winkler veb.ch zur Seite. Seit dem 1. März 2019 ist das Schengen-Datenschutzgesetz (SDSG) in Kraft, während der Entwurf zum totalrevidierten Datenschutzgesetz (E-DSG) weiterhin im Parlament beraten wird. Grundsätzlich empfindet veb.ch den Entwurf als gelungen; es gibt jedoch einige Bestimmungen mit Verbesserungspotenzial. Durch die Aufteilung der Behandlung des Entwurfs in zwei Etappen und dem bereits in Kraft getretenen SDSG besteht das Risiko, dass bei der Gestaltung der Normen für den öffentlich-rechtlichen Bereich bereits Standards gesetzt wurden, die auch im Privatrecht Anwendung finden. Zudem weicht das Sanktionensystem stark von der EU Regelung ab. Zwar sind die vorgesehen Strafen niedriger (bis zu CHF 250'000), es sollen aber die verantwortlichen natürlichen Personen bestraft werden können und nicht die Unternehmen (keine Verwaltungssanktionen), wie dies in der EU der Fall ist. «Mühsam ist, dass das Ende der Beratungen und damit auch das Datum des Inkrafttretens des totalrevidierten SDG immer noch ungewiss sind», ergänzte Dieter Pfaff.

Zum Schluss wurde noch auf die Initiative «*Grössere Flexibilität in den Arbeitszeiten*» eingegangen. Inhaltlich geht es in der Vorlage um mehr Flexibilität für beide: Arbeitnehmende und Arbeitgebende. Es zeige sich, dass Angestellte, die flexibler arbeiten können, zufriedener sind. Auch gehe es nicht darum, mehr zu arbeiten, sondern vermehrt selbst darüber zu entscheiden, wo und

Der politische Beirat von veb.ch



Ständerat Fabio Abate
FDP, Tessin



Ständerat Erich Ettlín
CVP, Obwalden



Ständerat Konrad Graber
CVP, Luzern



Ständerat Daniel Jositsch
SP, Zürich



Nationalrat Pirmin Schwander
SVP, Schwyz



Nationalrat Albert Vitali
FDP, Luzern



Herbert Mattle
Präsident veb.ch



Dieter Pfaff
Vizepräsident veb.ch

wann man arbeitet. veb.ch unterstützt die Position der *plattform*. Zentral sind die Beseitigung der Rechtsunsicherheit für Arbeitnehmende sowie auch ein verbesserter Gesundheitsschutz.

Interessante Resultate aus der Umfrage «Digital Switzerland»

«Die Digitalisierung ist für unseren Berufsstand sehr wichtig», sagte Herbert Mattle. Gemeinsam mit der HWZ hat veb.ch eine Studie zum Thema «Digitalisierung und unser Berufsstand» durchgeführt. Im Detail zeigt die Studie, an der über 1'000 Unternehmen aus der Schweiz teilnahmen, interessante Aspekte auf. Befragt nach ihrer Strategie, verfügen knapp 40% der Befragten über keine Strategie im digitalen Bereich. Trotzdem: Bei immerhin 25% ist eine Strategie für das gesamte Unternehmen enthalten. Was die Zielsetzung anbelangt, dominiert die Produktivitätssteigerung. Digitale Erweiterung von Dienstleistungen und Produkten, Kundenbindung, Kostenreduktion sowie neue Dienstleistungen und Produkte werden ebenfalls als eher wichtig eingestuft. Zum technologischen Stand gefragt, gaben 54% der Unternehmen an, ihre elektronischen Belege zusätzlich auch im Original aufbewahren. Das digitale Signaturverfahren ist wenig verbreitet: Lediglich 27% gaben an, ein digitales Signaturverfahren zu verwenden.

Für veb.ch war es besonders aufschlussreich, dass viele Befragte das fehlende Fachwissen von Mitarbeitenden als grösste Herausforderung ansehen. «Das ist für uns natürlich eine gute Vorlage, in diesem Bereich Aus- und Weiterbildungen anzubieten», so Herbert Mattle. Aufgrund dieser Umfrage hat veb.ch gemeinsam mit der HWZ den *Lehrgang Digital CFO* konzipiert. «Der Lehrgang war sehr schnell ausgebucht. Dies zeigt uns, dass in diesem Bereich ein grosses Bedürfnis vorhanden ist», sagt Mattle. «Wir bleiben auf jeden Fall am Ball».

Ständerat Konrad Graber berichtete zum Schluss, dass das Parlament in nächster Zeit mit dem Institutionellen Abkommen beschäftigt sein wird. Darin geht es um die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Diese gründen aktuell auf einem Vertragsnetz, das aus rund 20 zentralen bilateralen Abkommen sowie über 100 weiteren Abkommen besteht. «Egal, wie man zum Abkommen stehe, wichtig sei jetzt, dass endlich Klarheit geschaffen werde. Nichts sei wirtschaftsfeindlicher als die permanente Unsicherheit zum Thema», so Ständerat Daniel Jositsch.

Text: Stephanie Federle/Dieter Pfaff

Anlässe unserer Regionalgruppen

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Kontakt- und Beziehungspflege – zum privaten und beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73, bern@veb.ch

Netzwerk veb.ch

Wertorientierte Führung – Kernauftrag des Controlling

Mittwoch, 23. Oktober 2019

Sorell Hotel Ador, Bern

Samstag, 26. Oktober 2019

Familienplausch, Sandhole, Lyssach

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Brunngässlein 3, 4002 Basel
Telefon G 061 266 31 91, nordwestschweiz@veb.ch

Donnerstag, 5. September 2019

Absolventenanlass mit Mitgliedern

Samstag 19. Oktober 2019

Geselliger Anlass mit Wanderung

Netzwerk veb.ch

Wertorientierte Führung – Kernauftrag des Controlling

Dienstag, 22. Oktober 2019

Post Restaurant Oase, Basel

Freitag, 15. November 2019

Besichtigung F&P Robotics AG, Führung und Vortrag

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 21, ostschweiz@veb.ch

Netzwerk veb.ch

Wertorientierte Führung – Kernauftrag des Controlling

Donnerstag, 7. November 2019

Klubschule Migros, St. Gallen

Dienstag, 26. November 2019

Romantik Hotel Stern, Chur

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Sportweg 5, 6010 Kriens
Telefon 041 226 40 60, zentralschweiz@veb.ch

Freitag, 30. August 2019

Sommerausflug mit Rundgang Museggtürme
und anschliessendem Apéro Riche

Freitag, 6. September 2019

Controller-Ride

Freitag, 8. November 2019

Generalversammlung Regionalgruppe Zentralschweiz
in Nidwalden

Netzwerk veb.ch

Wertorientierte Führung – Kernauftrag des Controlling

Donnerstag, 21. November 2019

Kaufmännischer Verband, Luzern

ZÜRICH

Peter Herger, Präsident
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00, zuerich@veb.ch

Dienstag, 17. September 2019

Herbstanlass – Wieso kann ich mein KMU
nicht verkaufen?

Netzwerk veb.ch

Wertorientierte Führung – Kernauftrag des Controlling

Donnerstag, 31. Oktober 2019

ZunftHaus zur Schmiden

UNSERE PARTNER

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE



ControllerAkademie

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

**kaufmännischer
verband**
mehr wirtschaftl. für mich.

die **plattform.**
bildung.wirtschaft.arbeit.

veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali –
Gruppo della svizzera italiana
Fabrizio Ruscitti, Presidente, 6963 Lugano-Cureggia
Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président, 1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten
in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch
erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'000 Exemplaren

Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Stephanie Federle, Leiterin Marketing & Kommunikation

Inserate und Auskünfte: Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch

Layout, Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download
zur Verfügung (www.veb.ch/Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle



REGIONALGRUPPEN

Zertifikatslehrgänge 2. Halbjahr 2019

veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung für Finanz- und Rechnungswesen



RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

LEHRGANG Die Konzernrechnung

Start: 19. August 2019

Ohne eine aussagekräftige Konzernrechnung ist die zielführende Steuerung eines Konzerns eine riskante Angelegenheit. Sie enthält viele wichtige Informationen, die den verantwortlichen Organen helfen, richtige Entscheidungen zu treffen. In diesem Lehrgang informieren wir Sie über die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts und Sie eignen sich die Qualifikationen zur Erstellung einer Konzernrechnung, eines Konzernhandbuchs und Konzernkontenplans an. Darüber hinaus sind Sie in der Lage, Steuerrisiken adäquat einzuschätzen.

LEHRGANG Die eingeschränkte Revision

Start: 29. August 2019

Der Zertifikatslehrgang über die eingeschränkte Revision informiert Sie darüber, was Sie bei der Analyse der Jahresrechnung von KMU beachten müssen. Dazu gehören die Themen Sonderprüfungen, Kapitalerhöhung, Reduktion, Sanierung, die korrekte Erstellung eines Berichts sowie die Verwendung von Normalwortlaut, Zusätzen und Hinweisen.

LEHRGANG NPO Rechnungslegung, Besteuerung und Organisation

Start: 19. September 2019

Erfahren Sie mehr darüber, wie die Jahresrechnung aussehen muss, wie das vereinfachte Abrechnungsverfahren funktioniert, wie sich das Datenschutzgesetz auf eine NPO auswirkt, welche Umsätze steuerbar bzw. steuerfrei sind und welche Kennzahlen für das Controlling sowie Reporting wichtig sind.

LEHRGANG IFRS – Diplomlehrgang

Start: 28. Oktober 2019

Dieser Diplomlehrgang besteht aus einer Mischung von Selbststudium mittels öffentlich zugänglichen E-Learning Modulen (auf Englisch) und Vertiefungslektionen in Präsenzveranstaltungen, an welchen der Stoff vertieft und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht wird. Der

Kurs behandelt die Elemente eines Konzernabschlusses auch anhand eines Geschäftsberichts eines Schweizer Konzerns. Die Theorie anhand von E-Learning Modulen und die praxisbezogenen Fallbesprechungen in der Gruppe werden Sie in die Lage versetzen, IFRS richtig zu verstehen und anzuwenden und Problembereiche zu erkennen.

STEUERN

LEHRGANG CH-Mehrwertsteuer

Start: 9. September 2019

Unsere Dozenten informieren Sie in diesem Lehrgang über das MWST-Gesetz, die Unterschiede in der Schweizer Mehrwertsteuer, die Vorsteuern, den Saldosteuersatz für KMU, die Versteuerung von Immobilien, die MWST-Rechnung sowie über Privatanteile, den Lohnausweis, das Verfahrensrecht, Export/Import/Zoll, die MWST in der EU, das Meldeverfahren, die Umstrukturierung und die Ermessenseinschätzung.

RECHT

LEHRGANG Erbrecht

Start: 23. August 2019

Als Buchhalter oder Treuhänder regeln Sie die Nachfolge Ihrer Kunden und möchten Ihre Kenntnisse erweitern? Oder planen Sie Ihren eigenen Nachlass und möchten sich detailliertes Wissen aneignen? Der Zertifikatslehrgang Erbrecht erklärt Ihnen, wie eine Erbfolge gestaltet werden kann und wann ein Erbvertrag, ein Testament oder ein Vermächtnis sinnvoll ist. Weitere Themen sind die kantonalen Erbschaftssteuern, eingetragene Partnerschaften, Konkubinate sowie die Nachfolgeregelung bei KMU und wenn keine Nachkommen vorhanden sind.

LEHRGANG Kommunikation | Auftritt | Verhandeln

Start: 14. Oktober 2019

Lernen Sie, wie Sie Ihre Botschaften treffender formulieren, Gespräche professioneller führen und Teams kompetenter führen können! Schöpfen Sie aus der Erfahrung unserer Dozenten und Ihr ganzes Potenzial aus!

Zertifikatslehrgänge 2. Halbjahr

Ab sofort sind unsere Zertifikatslehrgänge nach Rubriken geordnet.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.

Lesen Sie unseren Blog unter:

blog.veb.ch

Besuchen Sie unsere digitale Welt auf www.veb.digital

veb::digital

Folgen Sie uns auf:



veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30